



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968

Montag, den 18. März 1968

Nr. 12

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Oberursel . .	471
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	449	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Der Hessische Minister des Innern		Maßstab der Zuteilungskarten	472
Berechnung und Erstattung von Gefangenentransportkosten .	449	Waldarbeiter des Landes; hier: Arbeitsbefreiung aus Anlaß der	472
Bekanntmachung über die Genehmigung der Frankfurter		aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest 1968 in Berlin . .	472
Sport-Stiftung	450	Umbenennung von Forstbetriebsbezirken	472
Verhalten der Polizeivollzugsbeamten beim Antreffen von		Verstaatlichung der städtischen Revierförsterei Rotenburg,	473
hilflosen, geisteskranken oder betrunkenen Personen . . .	450	Hess. Forstamt Rotenburg	473
Sichtvermerksvereinbarung mit Ecuador	450	Auflösung der Hess. Forstämter Großenluder und Roßberg . .	473
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde		Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Erbach/Ts.,	473
Düdelshelm, Landkreis Büdingen	451	Hess. Forstamt Rod a. d. Weil	473
Der Hessische Kultusminister		Verstaatlichung der Gemeindeforstwartei Bruchköbel, Hess.	473
Bildungsberatungsstellen	451	Forstamt Hanau	473
Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der		Auflösung des Hessischen Forstamts Eiterhagen	473
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität		Personalnachrichten	
Gießen	452	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanz-	
Satzung der Justus Liebig-Universität in Gießen	454	lei —	473
Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Biblio-		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	473
theksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im		Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Ver-	
Land Hessen	468	kehr	474
Gastschulbeiträge; Schulgelderstattung Verwaltungsvorschriften		Regierungspräsidenten	
zu §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 2 SchVG	469	WIESBADEN	
Mitbenutzung der Schulbusse durch Schüler weiterführender		Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Nieder- und	
Schulen	469	Oberdorfelden	474
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldernbach	474
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 45 neugebauten		Hinweis auf die Veröffentlichung der Gebührensatzung für den	
Straße, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der		Hafen der Stadt Hanau (Hafengebührenordnung) vom 16. 6.	
bisherigen Bundesstraße 45 sowie die damit zusammenhängen-		bzw. 15. 12. 1967	474
den Umstufungen von Straßen in den Gemarkungen Bad		Aufhebung der Jubiläumsstiftung der Elisabethen-Schule zu	
König und Zell, Landkreis Erbach	470	Frankfurt am Main	474
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3139 neugebauten		Aufhebung der „Frieda Koenig'schen Familien-Stiftung“ mit	
Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Lan-		dem Sitz in Frankfurt am Main	475
desstraße 3139 in der Gemarkung Kohden, Landkreis Bü-		Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	475
dingen	470	Buchbesprechungen	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3201 neugebauten		Öffentlicher Anzeiger	
Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der		Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt	
Landesstraße 3201 in der Gemarkung Hartz, Landkreis Geln-		Hessen	491
hausen	471	Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahl-	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt		handlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozial-	
und Gesundheitswesen		versicherung	491
Nachweis der Staatsangehörigkeit für Medizinalpersonen . . .	471		

Der Hessische Ministerpräsident

363

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. Juni 1967 spreche ich Herrn Karl Geppert, Technischer Angestellter, Heldenbergen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 1. 1968

Der Hessische Ministerpräsident

II A 3 — 14 c

StAnz. 12/1968 S. 449

364

Der Hessische Minister des Innern

Berechnung und Erstattung von Gefangenentransportkosten

Nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) i. d. F. vom 2. Januar 1968 (GVBl. I S. 1) erstattet das Land den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

Hierunter fallen nicht Transportkosten nach Nr. 14 Abs. 1 b und c der Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 13. Februar 1963 (StAnz. S. 339). Diese Transportkosten sind, wenn ein Einzeltransport in ein anderes Land für eine Auftragsstelle dieses Landes durchzuführen ist, von der Auftragsstelle einzufordern und, wenn ein Einzeltransport im persönlichen

Interesse des Gefangenen durchgeführt wird, von dem Gefangenen einzuziehen.

Ich habe festgestellt, daß derartige Kosten durch die kommunalen Transportbehörden vielfach nicht von der Auftragsstelle (Nr. 14 Abs. 1 b) bzw. dem Gefangenen (Nr. 14 Abs. 1 c) eingezogen, sondern von dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden (WVA) wie die übrigen Kosten für Haft und Beförderung nach § 17 Abs. 3 FAG angefordert und auch erstattet worden sind.

Ich habe deshalb das WVA angewiesen, mit sofortiger Wirkung derartigen Erstattungsanträgen nicht mehr zu entsprechen. Damit das WVA die den Erstattungsanträgen beizufügenden Unterlagen ordnungsgemäß prüfen kann, bitte ich die

kommunalen Transportbehörden, in jedem Einzelfall die Auftragsstelle sowie das Aktenzeichen genau anzugeben und außerdem zu bescheinigen, daß es sich nicht um Transportkosten nach Nr. 14 Abs. 1 b und c der GTV handelt.

Werden Einzeltransporte nach Nr. 14 Abs. 1 b und c der GTV von staatlichen Transportbehörden durchgeführt, bitte ich in jedem Fall die erforderlichen Unterlagen dem WVA zu übersenden, damit von ihm die entstandenen Transportkosten (vgl. Nr. 14 Abs. 4 GTV) angefordert werden können.

Bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zur Durchführung von Einzeltransporten gilt für die Berechnung der Transportkosten mein Runderlaß vom 2. Juli 1965 — III A 12 — 26 e 12 — (StAnz. S. 821). Mit der Berechnung der hiernach vorgesehenen Kilometersätze sind auch die Dienstbezüge (Lohn), Kosten für etwaige Überstunden und die Reisekosten des Kraftfahrers abgegolten. Wechseln sich mehrere Beamte, die den Transport durchführen, in der Führung des Dienstkraftfahrzeuges ab, so sind mit dem Kilometersatz die Reisekosten für einen Beamten abgegolten. Die Reisekosten für die übrigen Beamten können zusätzlich berechnet werden.

Ich bitte die Transportbehörden, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 4. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 26 e 12

StAnz. 12/1968 S. 449

365

Bekanntmachung über die Genehmigung der Frankfurter Sport-Stiftung

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 21. 2. 1968 die mit Stiftungsgeschäft vom 20. 9. 1967 errichtete

„Frankfurter Sport-Stiftung“

mit dem Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Wiesbaden, 28. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 1/68 — W 6

StAnz. 12/1968 S. 450

366

An alle Polizeidienststellen
im Lande Hessen

Verhalten der Polizeivollzugsbeamten beim Antreffen von hilflosen, geisteskranken oder betrunkenen Personen

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von hilflosen, geisteskranken oder betrunkenen Personen in einer Weise gestört oder gefährdet, daß ein polizeiliches Einschreiten dringend geboten ist, so muß bei unmittelbar gegen den Störer gerichteten Maßnahmen folgendes beachtet werden:

Als hilflos gelten alle Personen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen Orten angetroffen werden und die bei einem Fortbestehen ihrer jeweiligen Lage gesundheitliche Schäden erleiden, weil sie nicht imstande sind, ihre Lage aus eigener Kraft zu ihrem Vorteil zu verändern. Als hilflos gilt auch derjenige, der sich in der Obhut anderer Personen befindet, sofern diese nach Lage der Dinge nicht Hilfe bringen können, oder wenn deren eigener Zustand eine ordnungsgemäße Hilfeleistung nicht erwarten läßt.

Ergibt sich die Notwendigkeit zu einer Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen, so hat der Polizeibeamte zunächst für eine sachgemäße Unterbringung des Hilfsbedürftigen zu sorgen. Soweit nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen, ist für die Unterbringung zunächst der eigene Wunsch des Hilflosen oder der der Angehörigen maßgebend. Falls solche Wünsche nicht geltend gemacht werden oder nach Lage der Verhältnisse nicht zweckmäßig sind, entscheidet der Polizeibeamte über Art und Umfang der Hilfeleistung sowie die Unterbringung. In der Regel ist beim Auffinden von Hilflosen und Verunglückten in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Betroffenen ärztliche Hilfe erhalten.

Besteht die Gefahr, daß durch betrunkene Personen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs, gestört wird, so sind sie nach Möglichkeit in ihre Wohnung zu bringen. Ist das nicht möglich und besteht die Gefahr, daß die Störung auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist, so sind sie der Polizeidienststelle zuzuführen.

Befinden sich stark angetrunkene Personen in einem hilflosen, offenbar krankhaften Zustand oder wird nach den Einzelheiten des Antreffens einer Person ein solcher Zustand angenommen, so sind sie, sofern sie nicht in ihre in der Nähe gelegene Wohnung gebracht und dort einem erwachsenen Angehörigen in Obhut gegeben werden können, durch Fahrzeuge des Krankentransportdienstes in eine Krankenanstalt einzuliefern. Nach Möglichkeit ist vorher ein Arzt hinzuzuziehen, der die Einweisung in die Krankenanstalt verfügt. In gleicher Weise ist mit Betrunkenen zu verfahren, die schwere Verletzungen erlitten haben.

Die Einlieferung offenbar sinnlos Betrunkener oder solcher Personen, bei denen nach den Umständen dieser Zustand angenommen wird, in das Polizeigewahrsam ist nur zulässig, wenn durch einen Arzt festgestellt wird, daß die Einlieferung in eine Krankenanstalt nicht erforderlich ist und keine Nachteile für das Leben oder die Gesundheit des Unterbrachten zu befürchten sind. Das gilt auch, wenn die Personen zu ihrer persönlichen Sicherheit in Verwahrung genommen wurden.

Wegen der polizeilichen Behandlung (Verwahrung) geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen verweise ich ergänzend auf meinen Ausführungserlaß vom 6. 12. 1965 — II A 5 — 18 a — h — 1/65 — 3 F — (StAnz. Nr. 51 S. 1466) zum HFEG vom 19. 5. 1952 (GVBl. S. 111).

Wiesbaden, 21. 2. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 11 — 21 b

StAnz. 12/1968 S. 450

367

Sichtvermerksvereinbarung mit Ecuador

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador ist am 12. Juli 1967 durch Notenwechsel eine Sichtvermerksvereinbarung abgeschlossen worden. Das Abkommen ist am 12. August 1967 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

„Zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador wird zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ecuadorianische Staatsangehörige, die einen gültigen ecuadorianischen Reisepaß besitzen und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Sichtvermerk (Aufenthaltserteilung vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten.
2. Ecuadorianische Staatsangehörige, die beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, wenn sie einen gültigen ecuadorianischen Reisepaß und eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks besitzen.
3. Deutsche, die einen gültigen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland besitzen und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Republik Ecuador aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Sichtvermerk in die Republik Ecuador einreisen und sich dort aufhalten.
4. Deutsche, die beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Republik Ecuador aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können in die Republik Ecuador einreisen und sich dort aufhalten, wenn sie einen gültigen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland und einen Sichtvermerk der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Ecuador besitzen.
5. Deutsche und Ecuadorianer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Rücksicht auf den Zweck der Einreise mit einem gültigen Reisepaß in die Bundesrepublik Deutschland bzw. nach Ecuador einreisen und sich dort aufhalten, ohne eines Sichtvermerks oder einer Aufenthaltserlaubnis zu bedürfen.

6. Die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs befreit ecuadorianische Staatsangehörige und Deutsche nicht von der Verpflichtung, die Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador in bezug auf die Einreise, den vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt sowie die Beschäftigung oder berufliche Tätigkeit von Ausländern zu beachten.
7. Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder nach allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen aus anderen Gründen zurückgewiesen werden müssen, die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern.
8. Die Regierung der Republik Ecuador wird ecuadorianischen Staatsangehörigen, deren Entfernung aus der Bundesrepublik Deutschland die Behörden der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, jederzeit ohne besondere Erlaubnis die Einreise in die Republik Ecuador gestatten und ihnen die für die Rückkehr in die Republik Ecuador erforderlichen Papiere ausstellen.
9. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Deutschen, deren Entfernung aus der Republik Ecuador die ecuadorianischen Behörden beabsichtigen, jederzeit ohne besondere Erlaubnis die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestatten und die für die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Papiere ausstellen.
10. Die Regierung jeder der beiden Vertragsstaaten kann die vorstehenden Bestimmungen vorübergehend, ganz oder teilweise, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung aufheben. Die Aufhebung ist der Regierung des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege zu notifizieren.
11. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ecuador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.
12. Diese Vereinbarung tritt am 12. August 1967 in Kraft. Sie kann jederzeit von den Regierungen beider Vertragsstaaten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der Regierung des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Nach der in Nr. 1 und 2 der Vereinbarung getroffenen Regelung sind ecuadorianische Staatsangehörige von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen, nur dann befreit, wenn ihr

Aufenthalt im Bundesgebiet drei Monate nicht übersteigen und eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden soll. Die dort getroffene Regelung ist somit für ecuadorianische Staatsangehörige, die sich ohne Erwerbstätigkeit länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, ungünstiger als die Rechtslage nach der DVAuslG, nach welcher in diesen Fällen die Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise beantragt zu werden braucht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG).

Die weitergehende Befreiung, die das autonom gesetzte deutsche Recht (DVAuslG) auch ecuadorianischen Staatsangehörigen gewährt, wird durch die Begrenzung in der Sichtvermerksvereinbarung nicht berührt. Somit gilt — unabhängig von dem Inkrafttreten der Vereinbarung — die günstigere Regelung der DVAuslG auch für ecuadorianische Staatsangehörige weiter, so daß sie einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks dann nicht bedürfen, wenn sie sich zwar länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, jedoch keiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachzugehen beabsichtigen.

Wiesbaden, 28. 2. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 12/1968 S. 450

368

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Düdelsheim im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In schwarzem Schild ein goldener Schräglinks-Wellenbalken, beseitet von je einem stilisierten goldgekrönten und rotbezungenen silbernen Löwenkopf.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf breiter goldener Mittelbahn, beseitet von schmalen, schwarzen Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 29. 2. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 28/68

StAnz. 12/1968 S. 451

369

Der Hessische Kultusminister

Bildungsberatungsstellen

Die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten in Schulangelegenheiten ist in erster Linie Aufgabe der Schulleiter und Lehrer (§§ 9, 16 und 26 der Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher). Die beratende Hilfe des Klassenlehrers ist vor allem bei der Wahl von Übergängen aus der Grund- und Hauptschule in weiterführende Schulen bedeutsam und vielfach notwendig (vgl. Erlaß vom 19. 12. 1960 — ABl. 1961 S. 8 — in der Fassung vom 2. 10. 1967 — ABl. S. 851). Das gilt auch für alle Fragen und Sorgen der Erziehungsberechtigten, die sich aus dem Schulbesuch ergeben können. Dabei sollen die Erfahrungen der Elternbeiräte genutzt werden.

Bei Erziehungsschwierigkeiten oder -störungen können die Erziehungsberatungsstellen (vgl. Richtlinien des Hess. Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 — StAnz. S. 371) oder die Ratschläge des Schulpsychologen hilfreich sein.

Der Schulleiter oder Lehrer ist jedoch nicht selten überfordert, wenn sich Erziehungsberechtigte einen umfassenden Überblick über weiterführende Bildungseinrichtungen nebst Übergangsmöglichkeiten und Aufnahmevoraussetzungen zu verschaffen suchen. Das gilt besonders für die vielfältigen Formen der schulischen Berufsausbildung und -fortbildung.

Deshalb ordne ich an:

1. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird unter Verantwortung des zuständigen Schulrats eine Bildungsberatungsstelle eingerichtet. Soweit ein Stadt- oder Landkreis in Schulaufsichtsbereiche gegliedert ist, einigen sich deren Schulräte über Zuständigkeit und Federführung. Falls die Landschafts- und Verkehrsverhältnisse im Kreisgebiet oder die Bevölkerungsdichte es erfordern, kann außerdem eine Nebenstelle vorgesehen werden.

2. Der federführende Schulrat beauftragt den Ausbildungsleiter des Pädagogischen Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen gemäß § 78 Abs. 1 HBG 1967 mit der Leitung der Bildungsberatungsstelle, falls er sich die Leitung nicht selbst vorbehält, und bestellt außerdem einen ständigen Vertreter. Er sorgt für geeignete Unterbringung der Beratungsstelle in seinen Amtsräumen.

3. Der Leiter der Bildungsberatungsstelle hält allmonatlich einmal in den vorgesehenen Räumen Sprechstunden für Ratsuchende ab. Die Sprechstunden sind an einem Wochentag von 14 bis 18 Uhr vorzusehen, soweit nicht der Sonnabendvormittag für die Mehrzahl der Erziehungsberechtigten günstiger erscheint.

4. Die Regierungspräsidenten benennen dem federführenden Schulrat den Leiter eines Gymnasiums und einer beruflichen Schule, die den Leiter der Bildungsberatungsstelle bei seiner Arbeit unterstützen. Beide Schulleiter sollen den dienst-

lichen Wohnsitz möglichst am Sitz der Bildungsberatungsstelle haben und müssen während der Sprechstunden der Beratungsstelle zumindest fernmündlich erreichbar sein. Im Falle zwingender Verhinderung vereinbaren sie mit dem Leiter der Bildungsberatungsstelle rechtzeitig geeignete Vertretung. Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats können den Sprechstunden beiwohnen, sofern der Ratsuchende dem nicht widerspricht.

5. Da dem Leiter der Bildungsberatungsstelle für diese Aufgabe weder Verwaltungshilfskräfte noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, muß seine Beratungstätigkeit auf den mündlichen Verkehr mit Ratsuchenden beschränkt werden. Schriftlich Ratsuchenden ist je nach Inhalt der Anfrage anheimzustellen, sich entweder zunächst an den örtlich zuständigen Schulleiter oder Elternbeirat zu wenden oder aber persönlich vorzusprechen. Solche Bescheide können in der Regel formblattmäßig (als Drucksache) erteilt werden. Die Postgebühren trägt der federführende Schulrat. Der Ratsuchende kann auch ein Elternbeiratsmitglied beauftragen, die Bildungsberatungsstelle in seinem Interesse in Anspruch zu nehmen.

6. Der Leiter der Bildungsberatungsstelle hat mit den nächstgelegenen Erziehungsberatungsstellen und mit dem zuständigen Schulpsychologen alsbald Verbindung aufzunehmen und auf eine fruchtbare Zusammenarbeit hinzuwirken. Gegenüber den berufsberatenden Organen des Arbeitsamtes ist er zur Amtshilfe verpflichtet. Er leistet jedoch selbst keine Berufsberatung, da diese nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allein den von der Arbeitsverwaltung beauftragten Stellen obliegt.

7. Der federführende Schulrat sorgt dafür, daß Aufgaben, Anschrift, Fernsprechnummer und Sprechzeiten seiner Bildungsberatungsstelle der breiten Öffentlichkeit bekannt werden (periodische Hinweise in den örtlichen Presseorganen, Unterrichtung der Schulen zur Bekanntgabe an die Eltern, deutliche Beschilderung der Beratungsstelle an den Sprechtagen und dergleichen). Ich habe meinerseits den Landeselternbeirat gebeten, diese Richtlinien auch in seinen Presseorganen zu veröffentlichen.

8. Für Nebenstellen der Bildungsberatungsstellen gelten die Vorschriften der Nrn. 2 bis 7 sinngemäß. Für ihre Unterhaltung dürfen jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

9. Bis zum 1. 4. 1968 berichten mir die Schulräte auf dem Dienstwege die vollzogene Einrichtung der Bildungsberatungsstellen unter Angabe der Anschrift, der Namen des Leiters, seines ständigen Vertreters und der vom Regierungspräsidenten benannten Schulleiter sowie des Beginns der Beratungstätigkeit. Das gilt auch für etwa eingerichtete Nebenstellen.

10. Es ist vorgesehen, die Leiter der Beratungsstellen und ihre Vertreter periodisch in gemeinsamen Dienstbesprechungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, ihren Einblick in die Vielgestaltigkeit der Bildungswege zu vertiefen und ihre Erfahrungen auszuwerten.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 5 — 818/130

StAnz. 12/1968 S. 451

370

Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121) genehmige ich die Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. 12. 1967.

Ich behalte mir vor, die Genehmigung zu widerrufen, falls im Koordinierungsverfahren eine Rahmenprüfungsordnung verabschiedet wird, die in wesentlichen Teilen von dieser Zwischenprüfungsordnung abweicht.

Wiesbaden, 7. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 424/600 — 8

StAnz. 12/1968 S. 452

*

Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

In der Überzeugung, daß eine Zwischenprüfung die Studierenden zu sinnvoller und konsequenter wissenschaftlicher Arbeit anleitet, ihnen die Möglichkeit der Selbstkontrolle gibt und die Studienzeit verkürzen kann, erläßt die Naturwissenschaftliche Fakultät der Justus Liebig-Universität folgende Prüfungsordnung.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich die grundlegenden Kenntnisse in den von ihnen gewählten Studienfächern angeeignet haben und zur Fortsetzung des Studiums fähig sind.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in der gewählten Fächerkombination.

§ 2

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Fakultätsprüfung, die von jedem Studierenden abgelegt werden muß, der an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben ist und dem nicht durch seine Studienordnung eine andere Zwischenprüfung (z. B. die Diplom-Vorprüfung) vorgeschrieben ist.

(2) Die Prüfung wird in zwei Grundfächern und in einem Ergänzungsfach (Wahlfach) abgelegt. Ein Verzeichnis der möglichen Grundfächer und Ergänzungsfächer findet sich im Anhang.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf den Unterrichtsstoff, der aus den Studienplänen der einzelnen Fachrichtungen hervorgeht.

(4) Die Prüfung dauert in jedem Fach, sofern sie mündlich ist, in der Regel 20 bis 30 Minuten.

(5) Über jede Prüfung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten kommt.

§ 3

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel vor dem Beginn der Vorlesungen des fünften Studiensemesters abgelegt. Sie soll spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters abgelegt sein. Dies gilt auch für Studierende, die von anderen wissenschaftlichen Hochschulen an die Naturwissenschaftliche Fakultät kommen (hierzu siehe § 10 Abs. 2). Ein späterer Termin muß besonders begründet werden und bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zwischenprüfungen in den einzelnen Fächern können zeitlich unabhängig voneinander abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung erfolgt durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Zusammensetzung aus dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung ist der Dekan oder ein von der Fakultät beauftragtes Mitglied der Engeren Fakultät.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis voraus, daß der Bewerber mindestens im Meldesemester an der Justus Liebig-Universität immatrikuliert ist.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- a) das Studienbuch sowie die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen und Praktika,
- b) die Quittung über die entrichteten Gebühren. Diese sind vor der Meldung zur Prüfung bei der Universitätskasse zu entrichten; sie betragen
 - für die erstmalige Prüfung 40,— DM,
 - für die Wiederholungsprüfung je Fach 20,— DM,
 - für die Wiederholung der gesamten Prüfung 40,— DM,

- c) eine Erklärung, ob bisher schon ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung oder (Diplom-) Vorprüfung unternommen worden ist. Ist dies der Fall, so gilt § 8 sinngemäß.

§ 6

Beurteilung der Prüfung

(1) Nach der Prüfung in jedem der Fächer des Bewerbers wird ein Prädikat festgestellt (s. Abs. 2), das im Protokoll zu vermerken und vom Prüfer zu unterzeichnen ist.

(2) Es werden in jedem Prüfungsfach die Prädikate

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend,
nicht bestanden

erteilt.

(3) Über das Ergebnis der gesamten Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Einzelleistungen aufgeführt und zu einer Gesamtnote, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festlegt, zusammengefaßt sind.

(4) Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird im Studienbuch vermerkt.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Bewerber die Prüfung in einem der Fächer nicht bestanden, so muß er nach einer angemessenen Frist, jedoch innerhalb von 6 Monaten, die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Wird die Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung innerhalb der gleichen Frist zu wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen soll ein Beisitzer anwesend sein, der dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des Hochschulgesetzes angehört.

(2) Hat ein Bewerber eine etwaige Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 nicht bestanden, oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgelegt, so gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wünscht ein Bewerber vor der Prüfung zurückzutreten, so hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Falle der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Bewerber ohne triftige Gründe zurücktritt oder nicht zur Prüfung erscheint.

§ 8

Fortsetzung des Studiums

(1) Hat ein Bewerber die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er beim Dekan die Genehmigung zur Aufnahme eines Studiums mit anderen Fächerkombinationen beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Ausschuß der Fakultät, in dem der Dekan den Vorsitz führt. Dabei sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses anzuhören, die an der vorangegangenen Prüfung beteiligt waren.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungen

(1) Eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte gleichwertige Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung wird als Zwischenprüfung soweit anerkannt, wie sie für die Zwischenprüfung zugelassene Fächer umfaßt.

§ 10

Hochschulwechsel

(1) Für Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der bereits eine Zwischenprüfung eingeführt ist, gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

(2) Für Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der eine Zwischenprüfung noch nicht eingeführt ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Studierende, die ein, zwei oder drei Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, werden wie Gießener Studenten behandelt.

b) Studierende, die vier Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen innerhalb eines Jahres die Zwischenprüfung abgelegt haben.

c) Studierende, die mehr als vier Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, haben freie Wahl, ob sie die Zwischenprüfung noch ablegen wollen oder nicht.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr zweites Studiensemester abgeschlossen haben, sind von der Ablegung der Zwischenprüfung befreit.

Gießen, 11. 12. 1967

(Prof. Dr. D. Gaier)
Dekan

*

Anhang zur Zwischenprüfungsordnung**Liste der möglichen Grundfächer und Ergänzungsfächer**

Die Grundfächer der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind:

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie.

In besonderen Fällen kann eines der beiden Grundfächer aus den Fächern einer anderen Fakultät gewählt werden. Für dieses Fach gilt dann die bei der betreffenden Fakultät evtl. bestehende Prüfungsordnung.

Für das Grundfach Geographie, das der Naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät angehört, wird folgende Regelung getroffen:

Wenn das zweite Grundfach der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehört, so gilt deren Prüfungsordnung. Gehört es der Philosophischen Fakultät an, so entscheidet der Geschäftsführende Direktor des Geographischen Instituts, ob die Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen oder die der Philosophischen Fakultät gelten soll.

Das Ergänzungsfach kann aus den bei den beiden Grundfächern des Kandidaten angegebenen Fächern gewählt werden.

Mathematik: Ein Spezialgebiet der Mathematik
Theoretische Physik
Experimentalphysik*)

Physik: Mathematik
Theoretische Physik
Chemie

Chemie: Physikalische Chemie
Mineralogie
Experimentalphysik*)
Mathematik

Geographie**): Geologie
Bodenkunde
Meteorologie
Botanik

Biologie: Ist Biologie eines der Grundfächer, so wird in Botanik und in Zoologie geprüft und das Ergänzungsfach entfällt.

*) Experimentalphysik als Ergänzungsfach ist nur möglich, wenn keines der beiden Grundfächer Physik ist.

**) Zum Grundfach Geographie kann mit Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors des Geographischen Instituts statt eines der oben genannten Ergänzungsfächer ein Fach der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

371**Satzung der Justus Liebig-Universität in Gießen**

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121) habe ich mit Erlaß vom 31. Januar 1968 — H II 3 — 410/3 — 35 — die vom Satzungsgebenden Senat der Justus Liebig-Universität Gießen am 12. Juli 1967 beschlossene Satzung genehmigt. Ich gebe die Satzung hiermit bekannt.

Wiesbaden, 29. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 3 — 410/3 — 35
StAnz. 12/1968 S. 454

*

**Satzung
der Justus Liebig-Universität
in Gießen**

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt:**

Aufgaben, Stellung und Aufbau der Universität	§§ 1— 5
---	---------

Zweiter Abschnitt:

Die Mitglieder der Hochschulkorporation	§§ 6— 32
I. Der Lehrkörper	§§ 6— 24
1. Die Universitätslehrer	§§ 7— 18
2. Die weiteren Angehörigen des Lehrkörpers	§§ 19— 21
3. Allgemeine Vorschriften für die Angehörigen des Lehrkörpers	§§ 23— 24
II. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter	§§ 25— 27
III. Die Studenten	§§ 28— 31
IV. Die Ehrensenatoren	§ 32

Dritter Abschnitt:

Die Organe der Gesamtuniversität	§§ 33— 70
I. Das Rektorat (Rektor und Konrektoren)	§§ 33— 44
II. Der Senat	§§ 45— 52
III. Der Große Senat	§§ 53— 57
IV. Verwaltungsrat und Kanzler	§§ 58— 68
V. Der Universitätsrat	§ 69
VI. Der Universitätsbeirat	§ 70

Vierter Abschnitt:

Fakultäten und Abteilung für Erziehungswissenschaften	§§ 71— 82
I. Die Fakultäten	§§ 72— 80
II. Die Abteilung für Erziehungswissenschaften	§ 81
III. Zusammenarbeit	§ 82

Fünfter Abschnitt:

Die Universitätsanstalten	§§ 83— 93
I. Die wissenschaftlichen Anstalten (Institute, Seminare, Kliniken, Betriebe)	§§ 83— 91
II. Die Universitätsbibliothek	§ 92
III. Das Akademische Auslandsamt	§ 93

Sechster Abschnitt:

Die Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten	§§ 94— 96
--	-----------

Siebenter Abschnitt:

Die Studentenschaft und die Fachschaften	§§ 97— 99
--	-----------

Achter Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften für die Universitätsverwaltung	§§ 100—109
1. Bekanntgabe von Vorschriften	§ 100
2. Personal- und Vorlesungsverzeichnis	§ 101
3. Information der Öffentlichkeit	§§ 102, 103
4. Dienstweg	§ 104
5. Hausrecht	§ 105
6. Dienstsiegel und Dienststempel	§ 106
7. Schlichtungsverfahren	§ 107—109

Neunter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 110—119
I. Übergangsvorschriften	§§ 110—116
II. Schlußvorschriften	§§ 117—119

**Satzung
der Justus Liebig-Universität
in Gießen**

Die Justus Liebig-Universität in Gießen hat sich auf Grund des Art. 60 der Verfassung des Landes Hessen und des § 6 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen diese Satzung gegeben.

**Erster Abschnitt
Aufgaben, Stellung und Aufbau
der Universität**

§ 1

(1) Die Justus Liebig-Universität dient der Wissenschaft in Forschung und Lehre. Sie sorgt für die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Studenten. Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft der freiheitlichen Demokratie.

(3) Sie führt die Tradition der im Jahre 1607 gegründeten Ludwigs-Universität fort.

§ 2

Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

§ 3

Zur Universität gehören:

1. die Mitglieder der Hochschulkorporation (akademische Bürger); die Angehörigen des Lehrkörpers, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten sowie die Ehrensenatoren,
2. der Kanzler,
3. der Universitätsrat,
4. der Direktor der Universitätsbibliothek,
5. die übrigen Beamten und Angestellten sowie die Arbeiter.

§ 4

(1) Die Organe der Gesamtuniversität sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Große Senat,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Kanzler,
6. der Universitätsrat,
7. der Universitätsbeirat.

(2) Die Fakultäten und die Abteilung für Erziehungswissenschaften sind Gliedkörperschaften und zugleich Organe der Universität.

(3) Die Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten und die von ihnen gewählten Räte sind Glieder der Universität.

(4) Die Studentenschaft der Justus Liebig-Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Glied der Universität.

§ 5

Alle Angehörigen, Organe und Glieder der Universität sind verpflichtet, an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt

Die Mitglieder der Hochschulkorporation

I. Der Lehrkörper

§ 6

(1) Zum Lehrkörper gehören:

1. die Universitätslehrer: die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten Professoren, die Honorarprofessoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren, die außerplanmäßigen Professoren und die Privatdozenten;
2. die Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst;
3. die Lektoren;
4. die Lehrbeauftragten.

(2) Die dienstrechtliche Stellung von Angehörigen des Lehrkörpers, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind, wird durch die Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

1. Die Universitätslehrer

§ 7

(1) Alle Universitätslehrer sind in Forschung und Lehre unabhängig und können insoweit durch Weisungen nicht gebunden werden. In den wissenschaftlichen Anstalten arbeiten sie im Rahmen der Anstaltsordnung gleichberechtigt zusammen.

(2) Sie sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die Lehrstuhlinhaber, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die Dozenten oder Wissenschaftliche Mitarbeiter sind, sind zu dieser Mitwirkung in angemessenem Umfang verpflichtet.

(3) Die Universitätslehrer haben die Pflicht, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen an akademischen Prüfungen mitzuwirken. Die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die in Abs. 2 Satz 2 genannten außerplanmäßigen Professoren sind in gleicher Weise wie Lehrstuhlinhaber zu akademischen Prüfungen heranzuziehen.

(4) Jeder Universitätslehrer muß einer Fakultät angehören. Er kann Mitglied in mehreren Fakultäten sein. Gehört er mehreren Fakultäten an, steht ihm das Stimmrecht in jeder von ihnen zu; wahlberechtigt und wählbar ist er dagegen nur in einer Fakultät.

§ 8

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren vertreten die Fachgebiete ihres Lehrstuhls in Forschung und Lehre. Sie sind verpflichtet, ihr Lehramt angemessen wahrzunehmen und im Rahmen der Studienordnungen für die Vollständigkeit des akademischen Unterrichts auf ihren Fachgebieten zu sorgen. Ein Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches haben sie nicht.

(2) Sie sind unbeschadet ihrer Pflichten berechtigt, ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit auch auf andere Gebiete der Wissenschaft zu erstrecken. Gehört eine Lehrveranstaltung vornehmlich dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, soll deren Einverständnis herbeigeführt werden.

§ 9

(1) Die korporationsrechtliche Stellung der Lehrstuhlinhaber als ordentliche oder außerordentliche Professoren wird durch die Ernennung begründet. Der Rektor händigt den neu ernannten Lehrstuhlinhabern die Ernennungsurkunde aus, verpflichtet sie auf die Satzung der Universität und führt sie in einer Sitzung des Großen Senats ein. Sie sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

(2) Wer mit der kommissarischen Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt ist, übt vom Tage der Wahrnehmung dieses Auftrags an die dem Lehrstuhlinhaber zustehenden korporativen Rechte und Pflichten aus.

§ 10

Werden außerordentliche Professoren auf Vorschlag ihrer Fakultät und mit Zustimmung des Senats zu persönlichen ordentlichen Professoren ernannt, haben sie alle korporativen Rechte und Pflichten der ordentlichen Professoren; sie führen die Amtsbezeichnung „ordentlicher Professor“.

§ 11

(1) Die entpflichteten Professoren behalten das Recht, zu lehren und sich für ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit der Einrichtungen der Universität zu bedienen. Sie bleiben Mitglieder ihrer Fakultät und des Großen Senats; in den Sitzungen haben sie beratende Stimme. Sie verlieren mit der Entpflichtung ihre Wählbarkeit zu akademischen Ämtern, können jedoch in Ausschüsse berufen werden.

(2) Werden Lehrstuhlinhaber und entpflichtete Professoren in den Ruhestand versetzt, ruhen ihre korporativen Rechte und Pflichten, solange sie zu deren Ausübung außerstande sind. Sind sie dazu ganz oder teilweise wieder imstande, kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats auch dann das Ende des Ruhens der korporativen Rechte und Pflichten feststellen, wenn sie im Ruhestand bleiben; in diesem Fall ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 12

(1) Die Honorarprofessoren haben das Recht, in den Fachgebieten, für die ihnen die Lehrermächtigung erteilt ist, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie können dazu durch Lehrauftrag verpflichtet werden; das Ende des Lehrauftrags läßt die Eigenschaft als Honorarprofessor unberührt.

(2) Auf Honorarprofessoren, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, ist § 11 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Sie behalten das Recht, die Bezeichnung Honorarprofessor zu führen.

§ 13

(1) Die Wissenschaftlichen Räte und Professoren vertreten die Fachgebiete, für die sie ernannt sind, in Forschung und Lehre. Sie sind verpflichtet, sich an der Durchführung des Lehrprogramms ihrer Fakultät zu beteiligen und die Forschungs- und Lehraufgaben wahrzunehmen, die ihnen bei ihrer Ernennung übertragen worden sind. Ein Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches haben sie nicht.

(2) Waren sie vorher Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, behalten sie die *venia legendi* auch für diejenigen Fachgebiete, die nicht zu ihrem Aufgabenbereich nach Abs. 1 gehören. Eine Lehrverpflichtung besteht insoweit nicht.

§ 14

(1) Die korporationsrechtliche Stellung als Wissenschaftlicher Rat und Professor wird durch die Ernennung begründet.

(2) Zur Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat und Professor kann nur vorgeschlagen werden, wer nach seinen wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Lehrstuhlinhaber gestellt werden. In der Regel ist dafür die Habilitation Voraussetzung. Bevor die Ernennung beantragt wird, sind drei Gutachten auswärtiger Fachvertreter einzuholen.

§ 15

Die Privatdozenten haben das Recht, in den Fachgebieten, für die ihnen die *venia legendi* erteilt ist, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie sind verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung anzukündigen, soweit die Ordnungen der Fakultät nichts anderes bestimmen. Sind sie Dozenten, haben sie die Pflicht, sich an der Durchführung des Lehrprogramms ihrer Fakultät zu beteiligen.

§ 16

(1) Die Rechtsstellung als Privatdozent verleiht die Fakultät durch Erteilung der *venia legendi*.

(2) Der Privatdozent bedarf der Beurlaubung durch die Fakultät, wenn er, ohne krank zu sein, die von ihm angekündigten Lehrveranstaltungen ausfallen läßt oder seine Lehrtätigkeit mehr als sieben Tage unterbricht.

(3) Die *venia legendi* und die mit ihr verbundenen korporativen Rechte und Pflichten ruhen, wenn der Privatdozent wegen seines Wohnsitzes, der Ausübung eines anderen Berufs oder Krankheit außerstande ist, sie ordnungsgemäß auszu-

üben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Dauer des Ruhens entscheidet die Fakultät. Das Nähere wird durch die Ordnungen der Fakultäten geregelt.

(4) Die Eigenschaft als Privatdozent endet:

1. wenn der Privatdozent zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder zum Wissenschaftlichen Rat und Professor ernannt wird;
2. wenn seine *venia legendi* aus den in der Habilitationsordnung festgelegten Gründen erlischt, zurückgenommen oder ihm entzogen wird. Rücknahme und Entziehung können von dem zuständigen Organ der Fakultät nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlußfassung über Erlöschen, Rücknahme oder Entziehung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluß ist ihm mit Begründung zuzustellen.

§ 17

(1) Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an Lehrstuhlinhaber gestellt werden, sind von ihrer Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vorzuschlagen. Hierüber muß spätestens nach zwölf Semestern Lehrtätigkeit des Privatdozenten von der Fakultät beraten und abgestimmt werden. Bevor die Verleihung beantragt wird, sind drei Gutachten auswärtiger Fachvertreter einzuholen.

(2) Für die außerplanmäßigen Professoren gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Endet die der außerplanmäßigen Professur zugrunde liegende Eigenschaft als Privatdozent nach § 16 Abs. 4 Nr. 2, ohne daß ihr Inhaber sich einer Verletzung korporativer Pflichten schuldig gemacht hätte, soll die Fakultät mit Zustimmung des Senats dem Kultusminister die Belassung des Titels „Professor“ empfehlen.

§ 18

(1) Auf Wissenschaftliche Räte und Professoren sowie in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt worden sind, ist § 11 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die in keinem öffentlichen Dienstverhältnis stehen und das 65. Lebensjahr vollendet haben oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf ihren Antrag von der Fakultät von ihren Pflichten entbunden worden sind. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Universitätslehrer behalten ihre bisherigen Bezeichnungen.

(2) Werden Wissenschaftliche Räte und Professoren sowie in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, behalten nach ihrem Ausscheiden aus diesem Dienstverhältnis ihre korporationsrechtliche Stellung, es sei denn, daß sie ihre *venia legendi* nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 verlieren.

(4) Auf Wissenschaftliche Räte und Professoren, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. § 16 Abs. 4 Nr. 2 gilt für sie mit der Maßgabe, daß die Gründe für Erlöschen, Rücknahme oder Entziehung ihrer korporativen Rechte und Pflichten in der Fakultätssatzung geregelt werden können. Behalten sie ihre korporationsrechtliche Stellung, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 auf sie nicht anzuwenden. Scheiden sie aus der Hochschulkorporation aus, gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

2. Die weiteren Angehörigen des Lehrkörpers

§ 19

(1) Die Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst haben die Aufgabe, die Lehrtätigkeit der Universitätslehrer im Rahmen der Studienordnungen durch Unterrichtsveranstaltungen zu ergänzen. Diese Veranstaltungen werden mit den zuständigen Lehrstuhlinhabern vereinbart; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Fakultät.

(2) Die Abordnung von Oberstudienräten und Studienräten in den Hochschuldienst oder die Ernennung von Oberstudienräten und Studienräten im Hochschuldienst wird von der Fakultät auf Vorschlag der zuständigen Lehrstuhlinhaber beantragt. Die zur Ernennung oder Abordnung Vorgeschlagenen müssen ein wissenschaftliches Fachstudium abgeschlossen haben und sollen in der Regel promoviert sein.

(3) Den Oberstudienräten und Studienräten im Hochschuldienst ist unbeschadet ihrer Amtsaufgaben in angemessenem Umfang Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit in ihrem Fachbereich zu geben. Für ihre Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 20

(1) Die Lektoren haben die Aufgabe, die Lehrveranstaltungen der Universitätslehrer im Rahmen der Studienordnungen durch eine überwiegend praktische Ausbildungstätigkeit, insbesondere Kurse und Übungen, zu ergänzen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Sie sind verpflichtet, auch andere als Unterrichtsaufgaben wahrzunehmen, mit denen sie nach Maßgabe der geltenden Vorschriften beauftragt werden.

(3) Sie werden auf Vorschlag des zuständigen Lehrstuhlinhabers mit Zustimmung der Fakultät eingestellt.

(4) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

(1) Zur Durchführung der Lehraufgaben der Universität können Lehraufträge auf Zeit an Personen erteilt werden, die zu selbständiger Lehrtätigkeit befähigt sind.

(2) Die Lehrbeauftragten ergänzen den Lehrbetrieb ihrer Fakultät durch die selbständige Wahrnehmung bestimmter Lehraufgaben. Sie kündigen ihre Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit der Fakultät und den für das Fach zuständigen Universitätslehrern an. Im übrigen gilt für sie im Rahmen ihres Lehrauftrages § 7 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Lehraufträge werden auf Antrag der Fakultät vom Verwaltungsrat erteilt und erneuert.

(4) Die Lehrbeauftragten sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.

§ 22

Die Rechte und Pflichten der Gastprofessoren und Gastdozenten werden im Rahmen ihres Dienstverhältnisses von der Fakultät oder wissenschaftlichen Anstalt geregelt, der sie angehören. Im Zweifel sind die für die Honorarprofessoren geltenden Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

3. Allgemeine Vorschriften für die Angehörigen des Lehrkörpers

§ 23

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind verpflichtet, die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten, sofern mindestens drei Hörer anwesend sind.

(2) Fallen angekündigte Lehrveranstaltungen aus oder werden sie abweichend von der Ankündigung abgehalten, ist dies dem Rektorat und dem Dekan mitzuteilen. Eine über drei Tage dauernde Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist dem Dekan anzuzeigen. Weitergehende Pflichten, die in dieser Satzung, den Fakultätssatzungen oder anderen Vorschriften geregelt sind, bleiben unberührt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Unterrichtsveranstaltungen der in § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 gekennzeichneten Art.

§ 24

(1) Die Lehrstuhlinhaber sind während der Vorlesungszeit verpflichtet, eine über sieben Tage dauernde Abwesenheit vom Universitäts- oder Wohnort dem Dekan und, wenn sie dem Senat, dem Verwaltungsrat oder einem Ausschuß angehören, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist eine über vierzehn Tage dauernde Abwesenheit anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige nach Abs. 1 sind auch die sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet, sofern sie dem Senat, dem Verwaltungsrat, der Engeren Fakultät oder einem Ausschuß angehören. § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

II. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 25

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind:

1. die Akademischen Oberräte und Räte, Oberapotheker und Apotheker, Oberkustoden und Kustoden, Konservatoren, Observatoren und Prosektoren;
2. die wissenschaftlichen Angestellten;
3. die Wissenschaftlichen Assistenten einschließlich der Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure;
4. die Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen;
5. die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium.

(2) Auf die Pädagogischen Mitarbeiter der Abteilung für Erziehungswissenschaften sind die Vorschriften dieser Satzung für die Wissenschaftlichen Mitarbeiter entsprechend anzuwenden.

(3) Die dienstrechtliche Stellung der Wissenschaftlichen und der Pädagogischen Mitarbeiter wird durch die Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

§ 26

(1) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Aufgabe, die Universitätslehrer in Forschung und Lehre sowie in ihren sonstigen Amts- und Dienstgeschäften zu unterstützen, insbesondere im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten. Die Akademischen (Ober-)Räte und die anderen in § 25 Abs. 1 Nr. 1 genannten Wissenschaftlichen Mitarbeiter nehmen Daueraufgaben im Bereich der Anstaltsverwaltung oder der Forschung oder in beiden Bereichen wahr; auch Unterrichtsaufgaben können ihnen übertragen werden. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, bei Tätigkeiten ihrer Vorgesetzten mitzuwirken, die keine Amts- oder Dienstgeschäfte sind.

(2) Sind Wissenschaftlichen Mitarbeitern Unterrichtsaufgaben übertragen, werden Gegenstand, Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen im Einvernehmen mit den zuständigen Lehrstuhlinhabern festgelegt. Zu selbständiger Lehrfähigkeit sind nicht habilitierte Wissenschaftliche Mitarbeiter nur auf Grund eines Lehrauftrages berechtigt, es sei denn, daß ihnen in besonderen Einzelfällen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen gestattet wird. Über Wissenschaftliche Mitarbeiter selbständige Lehr- oder Unterrichtstätigkeit aus, gilt § 23 entsprechend.

(3) Den Wissenschaftlichen Mitarbeitern ist Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben, und zwar, soweit sie eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung anstreben, in angemessenem Umfang auch innerhalb der Arbeitszeit. Sie dürfen sich hierzu der Einrichtung der Universität nach Maßgabe der Anstalts- und Benutzungsordnungen bedienen. Im Rahmen ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit sind sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Diese Arbeit darf jedoch Vorhaben, die in Forschungsprogrammen der wissenschaftlichen Anstalten nach § 87 Abs. 2 festgelegt sind, nicht beeinträchtigen.

(4) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 Genannten sind zu dieser Mitwirkung in angemessenem Umfang verpflichtet.

(5) Die Rechte und Pflichten der habilitierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter als Angehörige des Lehrkörpers werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 27

Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters der Universitätseinrichtung, in der sie tätig sein sollen, eingestellt.

III. Die Studenten

§ 28

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Universität aufgenommen. Der Rektor verpflichtet die neu immatrikulierten Studenten auf die akademische Ordnung.

(2) Jeder Student muß bei einer Fakultät eingeschrieben sein. Er kann sich nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bei mehreren Fakultäten einschreiben lassen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Universität endet durch Exmatrikulation, durch Streichung oder mit rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

(4) Die Gasthörer sind keine Studenten im Sinne dieser Satzung.

§ 29

(1) Die Studenten haben das Recht, an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilzunehmen, soweit keine Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen zu benutzen.

(2) Das Recht der Studenten auf Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität (Art. 60 der Hessischen Verfassung) wird von den Organen und Vertretern der Studentenschaft und der Fachschaften nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes und dieser Satzung ausgeübt.

§ 30

(1) Die Studenten haben die Pflicht, ihr Studium so einzurichten, daß sie das gewählte Studienziel in angemessener Zeit erreichen können.

(2) Sie haben die Ordnung des akademischen Lebens zu wahren.

§ 31

(1) Die Studenten können in Ausübung ihres Grundrechts der Vereinigungsfreiheit Vereinigungen bilden. Diese studentischen Vereinigungen sind weder unmittelbar noch mittelbar Glieder der Universität. Für ihre Bildung und Betätigung ist ausschließlich das allgemeine staatliche Vereinsrecht maßgebend.

(2) Die Universität fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit studentischer Vereinigungen unter strikter Wahrung der Neutralität und Parität, sofern diese Vereinigungen

- a) in ihrer Willensbildung unabhängig und organisatorisch selbständig sind,
- b) nur Studenten der Justus Liebig-Universität als ordentliche Mitglieder und Amtsträger haben,
- c) wissenschaftliche, kulturelle, politische oder sportliche Ziele im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, sowie dieser Satzung und den Satzungen der Studentenschaft und der Fachschaft verfolgen.
- d) den Betrieb von Forschung und Lehre nicht stören.

(3) Der Senat kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, wie die Voraussetzungen des Abs. 2 nachzuweisen sind.

(4) Die Universität enthält sich gegenüber anderen Stellen gutachtlicher Äußerungen über studentische Vereinigungen.

(5) Die Förderung religiöser Studentengemeinden durch die Universität bleibt unberührt.

IV. Die Ehrensenatoren

§ 32

Die Würde eines Ehrensenators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

Dritter Abschnitt

Die Organe der Gesamtuniversität

I. Das Rektorat

(Rektor und Konrektoren)

§ 33

(1) An der Spitze der Universität stehen der Rektor und zwei Konrektoren. Sie bilden das Rektorat (Direktorium im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes).

(2) Die Amtsgeschäfte des Rektorats werden von dem Rektor und den Konrektoren selbständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit geführt, soweit nicht das Rektorat als Kollegialorgan (Rektorenkollegium) zur Entscheidung berufen ist.

§ 34

(1) Die Rektoratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren vom Großen Senat gewählt.

(2) Wählbar ist jeder ordentliche Professor, der seit mindestens drei Jahren der Universität angehört und höchstens 65 Jahre alt ist.

(3) Die Rektoratsmitglieder sollen verschiedenen Fakultäten angehören.

(4) Dreimalige Wiederwahl für je ein Jahr ist zulässig. Jedoch sollen in der Regel nicht zwei Rektoratsmitglieder gleichzeitig wiedergewählt werden. Mindestens in jedem zweiten Jahr ist ein neues Mitglied in das Rektorat zu wählen.

§ 35

(1) Der Rektor wird für die Dauer eines Jahres vom Großen Senat aus dem Kreise der Rektoratsmitglieder gewählt. Gewählt werden soll nur, wer bei der Übernahme des Rektorates dem Rektorat seit mindestens einem Jahr angehört.

(2) Dreimalige Wiederwahl für je ein Jahr ist zulässig. Als Wiederwahl gilt auch eine erneute Wahl während der dreijährigen oder durch Wiederwahl verlängerten Amtszeit als Rektoratsmitglied.

§ 36

(1) Die Wahlen nach den §§ 34 und 35 finden in einer Sitzung des Großen Senats während der ersten Junihälfte statt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahlen beruft der Rektor spätestens in der ersten Maiwoche die Wahlkommission (§ 56 Abs. 2) ein. Sie bespricht die bei ihr aus dem Kreise der Wahlberechtigten eingehenden Vorschläge. Sie berichtet dem Großen Senat über das Ergebnis ihrer Beratungen und legt ihm einen Wahlvorschlag vor.

§ 37

(1) Für die Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder des Großen Senats erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung durch Namensaufruf festgestellt und in einer Liste vermerkt, die dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen ist. Ist der Große Senat nicht beschlußfähig, wird nach frühestens einer und spätestens zwei Wochen eine weitere Wahlsitzung abgehalten, in der der Große Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

(2) Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet. Er zieht zur Auszählung der Stimmen den Kanzler und einen Nichtordinarienvvertreter hinzu.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl ist geheim und schriftlich. Sie findet ohne Aussprache statt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Zu den Wiederwahlen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 2 ist jedoch Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen vorzunehmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Gewählte erklärt innerhalb von drei Tagen, ob er die Wahl annimmt. Nimmt er an, ist die Wahl dem Kultusminister sofort anzuzeigen.

(7) Lehnt der Gewählte ab, ist nach frühestens einer und spätestens zwei Wochen eine Neuwahl nach den Vorschriften der Absätze 1—6 vorzunehmen. Bestätigt der Kultusminister die Wahl nicht und wird diese Maßnahme nicht mit Rechtsbehelfen angefochten, ist ebenfalls eine Neuwahl vorzunehmen.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Großen Senats.

§ 38

(1) Die Amtszeit des Rektors und der Konrektoren beginnt am 1. September.

(2) Die Mitglieder des Rektorats vertreten sich gegenseitig. Der Rektor wird durch seinen Amtsvorgänger vertreten. Gehört dieser dem Rektorat nicht mehr an, vertritt der dienstälteste Konrektor den Rektor. Der Stellvertreter des Rektors wird als „Prorektor“ bezeichnet.

(3) Bei Verhinderung aller drei Rektoratsmitglieder obliegt die Stellvertretung, soweit diese Satzung keine andere Regelung für einzelne Geschäftsbereiche trifft, dem zuletzt aus dem Rektorat ausgeschiedenen, noch nicht entpflichteten Altrektor, nötigenfalls den weiteren Amtsvorgängern. Der Senat kann einen weiteren Vertreter bestellen; dies gilt auch, wenn der Rektor und ein Konrektor verhindert sind.

(4) Ein Rektoratsmitglied soll sein Amt niederlegen, wenn ihm die Amtsausübung voraussichtlich länger als sechs Monate unmöglich sein wird. Es muß sein Amt niederlegen, wenn der Große Senat auf Vorschlag des Senats es dazu auffordert. Der Senat muß darüber beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich beantragt. Die Beschlüsse der beiden Senate bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Vor den Abstimmungen in beiden Senaten ist das betroffene Rektoratsmitglied auf Verlangen zu hören.

(5) Scheidet ein Rektoratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so sind, sofern deren Rest weniger als ein halbes Jahr ausmacht, die Vorschriften des Absatzes 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Senat einen Sonderbeauftragten zur Unterstützung der beiden amtierenden Rektoratsmitglieder bestellen kann. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit ein neues Rektoratsmitglied gewählt. Gleichzeitig findet eine Neuwahl des Rektors statt, wenn der Ausgeschiedene zur Zeit seines Ausscheidens Rektor war und der Rest seiner Amtszeit als Rektor mehr als ein halbes Jahr ausmacht, oder wenn er für das folgende Amtsjahr zum Rektor gewählt worden war.

§ 39

(1) Das Rektorat leitet die akademische Verwaltung und führt die Hochschulpolitik der Universität im Zusammenwirken mit dem Senat.

(2) Das Rektorat ist für die Erfüllung der ihm durch das Hochschulgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben dem Senat verantwortlich. Es unterrichtet den Senat laufend über die Führung der Amtsgeschäfte und legt ihm alle grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten zur Entscheidung vor. In unaufschiebbaren Fällen ist es befugt, die notwendigen Maßnahmen selbständig zu treffen. Es hat alsbald dem Senat darüber zu berichten.

§ 40

Der Rektor führt den Vorsitz im Rektorenkollegium, in den beiden Senaten und im Verwaltungsrat.

§ 41

(1) Der Rektor vertritt die Universität in allen grundsätzlichen Hochschulangelegenheiten nach außen, insbesondere gegenüber den Ministerien. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wirken dabei die Konrektoren und der Kanzler mit.

(2) Im übrigen obliegt die Vertretung der Universität im Dienstverkehr den Rektoratsmitgliedern und dem Kanzler für ihre Amtsbereiche.

(3) Der Rektor und die Konrektoren repräsentieren die Universität vor der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Hochschulen. Die Repräsentationsaufgaben werden in der Regel vom Rektoratsmitglied wahrgenommen, mit dessen Amtsbereich sie zusammenhängen. Die Konrektoren sind als Repräsentanten der Universität ebenso wie der Rektor berechtigt, bei feierlichen Anlässen die Amtskette zu tragen.

(4) Dem Rektorenkollegium steht die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Universität in akademischen Angelegenheiten zu. Es beauftragt in der Regel den Kanzler mit der Ausübung der Vertretungsbefugnis.

§ 42

(1) Das Rektorenkollegium verteilt die Amtsgeschäfte, die in dieser Satzung weder ihm selbst noch dem Rektor zugewiesen sind, unter seine Mitglieder. Der Geschäftsverteilungsplan soll für mindestens ein Jahr aufgestellt werden. Über Abweichungen von dem Plan entscheidet das Rektorenkollegium, in Eilfällen der Rektor.

(2) Bei der Geschäftsverteilung ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß eine hinreichende Kontinuität der Amtsführung gewährleistet ist.

(3) Die Zuständigkeiten der Rektoratsmitglieder sollen fest abgegrenzt sein und in sich geschlossene Sachbereiche umfassen. Zu diesen Bereichen gehören:

1. Die hochschulpolitischen Angelegenheiten. Das hierfür zuständige Rektoratsmitglied soll der sachverständige hochschul- und wissenschaftspolitische Berater der Universitätsorgane sein und die Universität in der Westdeutschen Rektorenkonferenz vertreten, mindestens in dieser Vertretung als Sachbearbeiter mitwirken.
2. Die Angelegenheiten der Nichtordinarien.
3. Die Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Angehörigen des Lehrkörpers, die keine Hochschullehrer sind. Das hierfür zuständige Rektoratsmitglied nimmt sich insbesondere der Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses an.
4. Die Angelegenheiten der Studenten und der Studentenschaft. Zu diesem Amtsbereich gehören auch die Fragen des Studiums und der Studienreform, soweit sie die Gesamtuniversität angehen.
5. Die Fragen der wissenschaftlichen Fortbildung.

§ 43

Der Rektor und im Rahmen ihres Amtsbereichs die Konrektoren haben das Recht auf allseitige Information. Sie können die Angehörigen des Lehrkörpers, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einzelne Gruppen aus diesen Personenkreisen zu Versammlungen einberufen, in denen grundsätzliche Fragen besprochen werden; Beschlüsse dürfen nicht gefaßt werden.

§ 44

(1) Das Rektorenkollegium tritt regelmäßig zusammen zur Besprechung der wesentlichen Vorgänge in den Amtsbereichen seiner Mitglieder, insbesondere der Fragen, die mehrere Amtsbereiche berühren. Es kann Richtlinien für die Führung und den Vollzug von Rektoratsgeschäften beschließen und sich dabei die Entscheidung grundsätzlich bedeutsamer Fragen vorbehalten.

(2) Das Rektorenkollegium entscheidet über Meinungsverschiedenheiten seiner Mitglieder sowie über Einwendungen, die der Kanzler gegen Weisungen der Rektoratsmitglieder erhebt.

(3) Der Kanzler ist in den Angelegenheiten, die seinen Amtsbereich berühren, zu hören.

(4) Das Rektorenkollegium übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. § 39 Abs. 2 gilt insoweit nicht.

(5) Die Geschäftsstelle des Rektorats untersteht unmittelbar dem Rektor.

(6) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Der Senat

§ 45

Der Senat ist, unbeschadet der Befugnisse des Großen Senats, das oberste Organ der akademischen Verwaltung in allen Angelegenheiten der Gesamtuniversität.

§ 46

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor und die Konrektoren;
2. der Kanzler;
3. die Dekane
4. die Wahlensatoren;

a) je ein Lehrstuhlinhaber aus den Fakultäten, denen weder der Rektor noch ein Konrektor angehört; die Lehrstuhlinhaber werden von ihren Fakultäten gewählt;

b) zwei Nichtordinarien, die von der Versammlung oder dem Rat der Nichtordinarien gewählt werden;

c) zwei Nichthabilitierte, die von der Versammlung oder vom Rat der Nichthabilitierten gewählt werden;

5. zwei Studenten, die nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft bestellt werden.

(2) Die Lehrstuhlinhaber sowie die Vertreter der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten werden für drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet mindestens ein Lehrstuhlinhaber, alle drei Semester je ein Nichtordinarien- und ein Nichthabilitiertenvertreter aus. Wiederwahl ist unzulässig.

(3) Der Rektor wird als Vorsitzender nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 vertreten; sind alle drei Rektoratsmitglieder verhindert, führt der dienstälteste Dekan den Vorsitz. Für die Vertretung des Kanzlers gilt § 68. Für jeden Wahlensator ist entsprechend den Vorschriften in Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Das gleiche gilt für den Rektor und die Konrektoren in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Senats. Für die Studentenvertreter werden nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft Stellvertreter bestellt.

§ 47

(1) Die Amtszeit der Wahlensatoren beginnt, soweit sich aus § 46 Abs. 2 Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. September. Eine entsprechende Regelung für die Studentenvertreter trifft die Satzung der Studentenschaft.

(2) § 38 Abs. 4 Satz 1 gilt für die Wahlensatoren und die Studentenvertreter entsprechend. Scheidet einer von ihnen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Senat aus, rückt sein Stellvertreter nach; § 46 Abs. 2 Satz 3 findet auf Stellvertreter, die als Wahlensatoren nachrücken, keine Anwendung. Für die restliche Amtszeit ist in den Fällen des § 46 Abs. 1

Nr. 4 ein neuer Stellvertreter zu wählen, im Fall des § 46 Abs. 1 Nr. 5 ein neuer Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft zu bestellen.

§ 48

Die Mitglieder des Senats sind den Interessen der Gesamtuniversität verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 49

(1) Der Senat berät und beschließt über

1. alle grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten der Gesamtuniversität, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
2. sonstige Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(2) Seine Zuständigkeit umfaßt insbesondere:

1. den Erlaß von Richtlinien für die akademische Verwaltung;
2. den Erlaß von Vorschriften über die Gliederung des akademischen Jahres, besonders die Festlegung der Vorlesungszeiten;
3. die Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fakultäten für die Errichtung, Benennung, Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Lehrstühlen;
4. die Mitwirkung bei der Errichtung, Benennung, Teilung, Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Anstalten sowie bei der Bestellung ihrer Direktoren nach Maßgabe der §§ 84, 85;
5. die Vorschläge
 - a) für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - b) für die Zuteilung von Personalplanstellen für Hochschullehrer, die der Universität global zur Bewirtschaftung zugewiesen werden,
 - c) für die Verteilung der Exkursionsmittel;
6. die Stellungnahme zu den Beschlüssen des Verwaltungsrats über Entwicklungspläne, Bauprogramme und Reihenfolge der Bauvorhaben;
7. akademische Ehrungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Fakultäten fallen.

(3) Der Senat nimmt zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten Stellung. Er kann die Fakultät zur erneuten Beratung auffordern, wenn es das allgemeine Universitätsinteresse verlangt. Der darauf von der Fakultät beschlossene Vorschlag ist dem Kultusminister weiterzuleiten. Der Senat kann in jedem Fall seine abweichende Stellungnahme beifügen.

(4) Für Anträge der Fakultäten auf Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat und Professor sowie auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 50

(1) Der Rektor beruft die Sitzungen des Senats ein und bereitet diese zusammen mit den Konrektoren und dem Kanzler vor. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Senatoren es beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Durchführung der Senatsbeschlüsse obliegt dem Rektor, den Konrektoren und dem Kanzler im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(4) Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die fakultätsfreie Anstalten oder die Universitätsbibliothek berühren, ist deren Direktoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt für den Universitätssprecher der Lehrbeauftragten, wenn Angelegenheiten der Lehrbeauftragten behandelt werden.

(5) Über Berufungsvorschläge, akademische Ehrungen und persönliche Angelegenheiten der Angehörigen des Lehrkörpers und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie über Stellenbesetzungen beraten und beschließen der Senat und seine Ausschüsse ohne die Vertreter der Studentenschaft.

(6) Die Beratungen im Senat sind vertraulich. Die Dekane und die Vertreter der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten und der Studentenschaft sind jedoch berechtigt, ihren Fakul-

täten bzw. Gruppen über die Beschlüsse und über den Stand der Verhandlungen des Senats zu berichten. Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit erweitern oder einschränken.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 51

(1) Der Senat kann für bestimmte Sachgebiete und Aufgaben Ausschüsse und Sonderbeauftragte einsetzen und dabei über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen. § 48 und § 50 Abs. 6 gelten entsprechend für die Ausschußmitglieder und Sonderbeauftragten, die dem Senat nicht angehören.

(2) Die Mitgliederzahl soll so begrenzt sein, daß die Ausschüsse ihre Aufgaben sachgerecht und in angemessener Frist erfüllen können. Jedoch sind in jeden Ausschuß, dessen Aufgabenbereich Angelegenheiten einzelner Fakultäten, fakultätsfreier Anstalten, der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten oder der Studenten berührt, Vertreter der betreffenden Fakultät, Anstalt oder Gruppe zu berufen. Die Nichtordinarien-, Nichthabilitierten- und Studentenvertreter werden auf Vorschlag der Senatsvertreter ihrer Gruppen berufen. Die Versammlungen oder Räte der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie die Studentenschaft sollen ihren Senatsvertretern im voraus Personen benennen, die als Ausschußmitglieder in Betracht kommen.

(3) Der Rektor und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Konrektoren und der Kanzler können an den Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören.

(4) Der Senat kann Ausschüssen und Senatsbeauftragten durch ausdrücklichen Beschluß Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Er ist berechtigt, diese Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen und die Entscheidungen der Ausschüsse und Beauftragten aufzuheben oder zu ändern.

(5) Zu den ständigen Senatsausschüssen gehören der Ausschuß für Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 52) und der Schlichtungsausschuß (§ 107).

§ 52

(1) Dem Ausschuß für Fragen des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören das für die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter zuständige Rektoratsmitglied als Vorsitzender, je ein Lehrstuhlinhaber aus jeder Fakultät, ein Vertreter der Nichtordinarien und zwei Vertreter der Nichthabilitierten an. Die Lehrstuhlinhaber dürfen weder Dekan noch Prodekan sein.

(2) Der Ausschuß befaßt sich mit allen Fragen und Vorgängen, welche die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört es auch, nötigenfalls darauf hinzuwirken, daß Habilitationsverfahren zeit- und sachgerecht ablaufen. Auf Antrag eines Habilitanden, eines Ausschußmitglieds oder eines Mitglieds des Lehrkörpers ist der Ausschuß verpflichtet, sich über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. Der Dekan der betreffenden Fakultät, die zuständigen Fachvertreter und der Habilitand sind zu hören. Der Ausschuß kann Empfehlungen für den Fortgang des Verfahrens an die Fakultät richten. Die Fakultät ist verpflichtet, dem Ausschuß unverzüglich mitzuteilen, was sie auf die Empfehlungen hin veranlaßt hat. Erscheinen dem Ausschuß die Maßnahmen der Fakultät nicht ausreichend, berichtet er dem Senat. Das Habilitationsrecht der Fakultäten wird durch die Vorschriften dieses Absatzes nicht berührt.

(4) Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf. Die Geschäftsordnung kann den Ausschuß ermächtigen, Unterausschüsse einzusetzen.

III. Der Große Senat

§ 53

(1) Der Große Senat wählt den Rektor und die Konrektoren. Er beschließt nach Maßgabe des § 38 Abs. 4 Sätze 2—5 über ihre Abberufung.

(2) Er beschließt Änderungen der Universitätssatzung.

(3) Er nimmt die Berichte des Rektors über die Amtsführung des Rektorats und die Arbeit des Senats entgegen.

§ 54

(1) Dem Großen Senat gehören an:

1. die Lehrstuhlinhaber;
2. die verpflichteten Professoren mit beratender Stimme;
3. der Kanzler;
4. Vertreter der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten; von den Versammlungen oder Räten der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sind so viele Vertreter zu wählen, daß die Zahl der Nichtordinarien im Großen Senat ein Drittel, die Zahl der Nichthabilitierten ein Fünftel der Zahl der Lehrstuhlinhaber erreicht;
5. Studentenvertreter; von der Studentenschaft sind nach Maßgabe ihrer Satzung so viele Vertreter zu bestellen, daß ihre Zahl ein Sechstel der Zahl der Lehrstuhlinhaber erreicht.

(2) Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 sowie der §§ 47, 48 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für jeden Nichtordinarien- und Nichthabilitiertenvertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Für die Studentenvertreter werden nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft Stellvertreter bestellt.

§ 55

(1) Der Große Senat tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Senat oder eine Fakultät es schriftlich beantragen. Der Antrag muß den Gegenstand angeben, dessen Behandlung gewünscht wird.

(2) Der Große Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für seine Beschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die von den Sätzen 1 und 2 abweichenden Vorschriften über Wahl und Abberufung des Rektors und der Konrektoren sowie über Satzungsänderungen bleiben unberührt.

(3) § 50 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Große Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 56

(1) Der Große Senat kann Ausschüsse einsetzen. § 51 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als ständiger Ausschuß ist die Wahlkommission einzusetzen. Ihr gehören an: der zuletzt aus dem Rektorat ausgeschiedene, noch nicht entpflichtete Altrector als Vorsitzender, die Dekane, der Kanzler, je ein Vertreter der Versammlungen oder Räte der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie der Studentenschaft. Der Vorsitzende der Wahlkommission wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vorgänger im Rektoramt vertreten.

§ 57

(1) Die Lehrstuhlinhaber wählen in einer Sitzung des Großen Senats oder im Anschluß daran die in § 59 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf Vorschlag eines Ausschusses gewählt, dem der zuletzt aus dem Rektorat ausgeschiedene, noch nicht entpflichtete Altrector als Vorsitzender und die Prodekane angehören. § 36 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf das Wahlverfahren ist § 37 entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2.

IV. Verwaltungsrat und Kanzler

§ 58

(1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) Der Kanzler ist der leitende Verwaltungsbeamte der Universität.

(3) Verwaltungsrat und Kanzler sorgen dafür, daß die Wirtschafts- und Personalverwaltung im Einklang mit der akademischen Verwaltung den Aufgaben der Universität dient.

§ 59

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender;
2. der Kanzler als stellvertretender Vorsitzender;

3. drei Lehrstuhlinhaber, die von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach Maßgabe des § 57 gewählt werden;
4. ein Nichtordinarius, der von der Versammlung oder vom Rat der Nichtordinarien gewählt wird;
5. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Oberstudienrat oder Studienrat im Hochschuldienst oder Lektor, der von der Versammlung oder vom Rat der Nichthabilitierten gewählt wird;
6. ein Student, der nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft bestellt wird.

(2) Die drei Lehrstuhlinhaber sowie die Vertreter der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten werden für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl für drei Jahre ist zulässig. Jedes Jahr wird ein Lehrstuhlinhaber neu- oder wiedergewählt.

(3) Die nach Abs. 1 Nr. 3—5 zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats sollen der Universität seit mehr als zwei Jahren angehören und in der Hochschulverwaltung erfahren sein.

(4) Außer dem Rektor und dem Kanzler darf niemand gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats und des Senats sein.

(5) Für jedes nach Abs. 1 Nr. 3—5 gewählte Mitglied des Verwaltungsrats ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Für den Studentenvertreter wird nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft ein Stellvertreter bestellt.

§ 60

(1) Die Amtszeit der in § 59 Abs. 1 Nr. 3—6 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt am 1. September.

(2) § 38 Abs. 4 Satz 1 gilt für diese Mitglieder entsprechend. Scheidet ein solches Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, rückt sein Stellvertreter nach. Für die restliche Amtszeit ist in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 3—5 ein neuer Stellvertreter zu wählen, im Fall des § 59 Abs. 1 Nr. 6 ein neuer Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft zu bestellen.

§ 61

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Interessen der Gesamtuniversität verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 62

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über:

1. Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung sind;
2. Angelegenheiten, die die Verwendung und Verwaltung des universitätseigenen Vermögens und sonstiger, der Universität zur Nutzung zugewendeten Vermögenswerte (Stiftungen und anderer Zuwendungen Dritter) betreffen;
3. Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat vom Senat zur Stellungnahme zugeleitet werden;
4. sonstige Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(2) Wirtschafts- und Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung sind vor allem:

1. der Haushaltsvoranschlag;
2. die Entwicklungspläne und Bauprogramme der Universität, die Reihenfolge der Bauvorhaben, deren Vorbereitung einschließlich der Vorschläge für die Raumprogramme;
3. die Entscheidung von Personalsachen, die über den einzelnen Fall hinaus allgemeine Bedeutung haben;
4. die Zuweisung von Räumen der Universität auf Dauer, soweit die Entscheidung Sache der Universität ist.

§ 63

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Rektor wird unbeschadet des § 59 Abs. 1 Nr. 2 durch den Prorektor vertreten. Ist auch der Kanzler verhindert, führt der Prorektor den Vorsitz. Für die Vertretung des Prorektors ist § 38 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß anzuwenden. Für die Vertretung des Kanzlers gilt § 68.

(3) Die Verhandlungen im Verwaltungsrat sind vertraulich. Dies gilt auch für seine Beschlüsse, wenn der Verwaltungsrat es bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 64

Der Kanzler wird im Einvernehmen mit Rektorenkollegium und Senat von der Landesregierung ernannt. Rektorenkollegium und Senat fassen ihre Beschlüsse nach Anhörung des Verwaltungsrats.

§ 65

(1) Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Wirtschafts- und Personalverwaltung in eigener Verantwortung. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(2) Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus.

(3) Er unterrichtet den Verwaltungsrat über die Führung der Amtsgeschäfte und erteilt ihm in allen Wirtschafts- und Personalangelegenheiten Auskunft.

(4) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten steht ihm die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Universität zu.

§ 66

(1) Dem Kanzler wird die Verwaltung des universitätseigenen Vermögens und sonstiger der Universität zur Nutzung zugewendeter Vermögenswerte (Stiftungen und andere Zuwendungen Dritter) zur Besorgung übertragen.

(2) Das Rektorenkollegium kann mit Zustimmung des Senats dem Kanzler die Besorgung laufender Geschäfte der akademischen Verwaltung übertragen. Im Rahmen dieser Aufgabenbereiche unterliegt der Kanzler den Weisungen des Rektorenkollegiums und seiner Mitglieder.

(3) Soweit dem Kanzler die Besorgung von Geschäften der akademischen Verwaltung übertragen wird, ist er gegenüber den damit befaßten Beamten, Angestellten und Arbeitern weisungsberechtigt.

§ 67

Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Universität tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der beamteten Hochschullehrer. Er trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit den unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 68

(1) Ist der ständige Vertreter des Kanzlers im Einvernehmen mit Rektorenkollegium und Senat ernannt worden, vertritt er den Kanzler auch im Senat, im Großen Senat und im Verwaltungsrat sowie in dem in § 66 geregelten Geschäftsbereich.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, nimmt bei Verhinderung des Kanzlers dessen Vertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil; § 65 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Zu den Sitzungen des Senats und des Großen Senats kann der Vertreter hinzugezogen werden. Er vertritt den Kanzler in dem in § 66 geregelten Geschäftsbereich.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung gemäß § 64 Satz 2 nimmt der Vertreter des Kanzlers nicht teil.

V. Der Universitätsrat

§ 69

(1) Der Universitätsrat berät Rektorat und Kanzler in Rechtsfragen der akademischen Verwaltung.

(2) Der Universitätsrat muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er wird im Einvernehmen mit dem Senat vom Kultusminister bestellt.

VI. Der Universitätsbeirat

§ 70

(1) Zur Pflege und Vertiefung der Beziehungen der Universität zur Öffentlichkeit wird ein Universitätsbeirat gebildet. Er soll im besonderen der Förderung des Verständnisses für die Aufgaben und Bedürfnisse der Universität dienen und Vertretern des öffentlichen Lebens Gelegenheit geben, Wünsche und Kritik der Universität nahezubringen.

(2) Die Mitglieder des Universitätsbeirats werden vom Senat auf drei Jahre gewählt; ihre Zahl soll fünfzig nicht überschreiten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Universitätsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Rektors zusammen, der einen Bericht über die Lage der Universität erstattet.

(4) Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

Vierter Abschnitt

Fakultäten und Abteilung für Erziehungswissenschaften

§ 71

(1) Die Universität gliedert sich in die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät, die Veterinärmedizinische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Landwirtschaftliche Fakultät und die Abteilung für Erziehungswissenschaften.

(2) Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit eines Lehrstuhls oder eines Fachgebiets zu einer Fakultät entscheidet, wenn die beteiligten Fakultäten sich nicht einigen können, der Senat.

I. Die Fakultäten

§ 72

(1) Die Fakultäten sind für die Pflege von Forschung und Lehre auf ihren Fachgebieten zuständig. Sie sind verpflichtet, für eine sachgerechte Gestaltung des akademischen Unterrichts zu sorgen und ihren wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

(2) Den Fakultäten steht das Recht zu, den Doktorgrad und andere akademische Grade zu verleihen und die *venia legendi* zu erteilen. Sie können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Abschlußprüfungen für bestimmte Studiengänge und Zwischenprüfungen für bestimmte Studienabschnitte festlegen.

(3) Die Fakultäten haben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers.

(4) Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sind die Fakultäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig. Sie geben sich ihre Satzungen und erlassen ihre Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die übrigen akademischen Prüfungsordnungen. Vor der Beschlußfassung über die Fakultätssatzung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 73

(1) Die Fakultäten stellen für die einzelnen Studiengänge Studienordnungen auf.

(2) Die Fakultäten sorgen dafür, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in der erforderlichen Semesterfolge durchgeführt werden. Hierzu haben alle Mitglieder des Lehrkörpers im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entstehen über die Verteilung dieser Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet die Fakultät.

(3) Bei der Festsetzung der Studienordnungen und Vorlesungspläne ist auf die Sicherung der Forschungstätigkeit Bedacht zu nehmen. Bei unzumutbaren Belastungen der Angehörigen des Lehrkörpers und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter hat die Fakultät die zur Durchführung der Studienordnung erforderlichen Anträge auf Erteilung von Lehr- oder Vertretungsaufträgen zu stellen.

§ 74

(1) Angehörige einer Fakultät sind die Mitglieder ihres Lehrkörpers, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und die bei ihr eingeschriebenen Studenten.

(2) Organe der Fakultät sind die Engere Fakultät, die Weitere Fakultät und der Dekan. Die Fakultätssatzung kann weitere Organe einsetzen.

§ 75

(1) Für die Angelegenheiten der Fakultät ist die Engere Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Engeren Fakultät gehören an:

1. die Lehrstuhlinhaber;
2. die entpflichteten Professoren mit beratender Stimme;
3. die Direktoren wissenschaftlicher Anstalten, auch wenn sie keine Lehrstuhlinhaber sind;
4. drei Nichtordinarien, die von der Fakultätsversammlung der Nichtordinarien gewählt werden; die Zahl erhöht sich, wenn mehr als zwanzig Nichtordinarien der Fakultät angehören, auf vier, bei mehr als fünfzig Nichtordinarien auf fünf;
5. zwei Nichthabilitierte, die von der Fakultätsversammlung der Nichthabilitierten gewählt werden; die Zahl erhöht sich, wenn mehr als hundert Nichthabilitierte der Fakultät angehören, auf drei, bei mehr als zweihundert Nichthabilitierten auf vier;
6. zwei Studenten, die als Fakultätssprecher nach Maßgabe der Satzungen der Studentenschaft und der zuständigen Fachschaften bestellt werden; die Zahl erhöht sich, wenn drei Fachschaften der Fakultät zugeordnet sind, auf drei, bei vier oder mehr Fachschaften auf vier. Die Studentenvertreter müssen bei der Fakultät eingeschrieben sein und sollen verschiedenen Fachschaften angehören.

(3) Die Engere Fakultät kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder einem Nichtordinarius auf Zeit oder auf Dauer die persönliche Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät verleihen.

(4) Die Fakultätssatzung bestimmt, ob die Vertreter nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 für ein oder für zwei Jahre gewählt werden und ob Wiederwahl zulässig ist. Die Amtszeit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 4—6 beginnt am 1. März.

§ 76

(1) Die Weitere Fakultät ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihr durch die Fakultätssatzung übertragen oder von der Engeren Fakultät zur Stellungnahme oder Entscheidung vorgelegt werden. Der Dekan, die Leiter der Sektionen, die Vorsitzenden der Fakultätsversammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie die Fachschaftssprecher sind verpflichtet, der Weiteren Fakultät regelmäßig über die Vorgänge in ihren Bereichen zu berichten, die für die Gesamtfakultät bedeutsam sind.

(2) Der Weiteren Fakultät gehören an:

1. alle Mitglieder des Lehrkörpers;
2. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Leiter von Anstaltsabteilungen oder von vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen sind;
3. acht Wissenschaftliche Mitarbeiter, die von den der Fakultätsversammlung der Nichthabilitierten angehörenden Wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt werden; die Zahl erhöht sich, wenn mehr als hundert Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät angehören, auf zehn, bei mehr als zweihundert Wissenschaftlichen Mitarbeitern auf zwölf;
4. je zwei Vertreter der zuständigen Fachschaften; jedoch gehören der Weiteren Fakultät in jedem Fall mindestens acht Studentenvertreter an.

(3) § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 77

(1) Der Dekan führt die Fakultätsgeschäfte und leitet die Sitzungen der Engeren und der Weiteren Fakultät. Er vertritt die Fakultät nach außen, soweit nicht die Vertretungsrechte des Rektors, der Konrektoren und des Kanzlers eingreifen. Sein Amtsvorgänger (der Prodekan) und sein Amtsnachfolger (der designierte Dekan) wirken nach Maßgabe der Fakultätssatzung bei der Führung der Amtsgeschäfte mit.

(2) Der Dekan wird spätestens in der ersten Novemberhälfte von der Engeren Fakultät aus den ihr angehörenden ordentlichen Professoren gewählt und tritt sein Amt am 1. März an. Das Nähere regelt die Fakultätssatzung; sie bestimmt insbesondere, ob der Dekan für ein oder für zwei Jahre gewählt wird und ob Wiederwahl zulässig ist.

(3) Der Rektor und die Konrektoren dürfen nicht zugleich Dekan sein oder dessen Amtsgeschäfte wahrnehmen. Der Wahlsenator darf nicht zugleich Dekan oder Prodekan sein.

(4) Alle Angehörigen der Fakultät sind verpflichtet, den Dekan von wichtigen Vorgängen, welche die Fakultät betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

§ 78

(1) Die Engere und die Weitere Fakultät können durch die Fakultätssatzung in Sektionen gegliedert werden. Die Fakultätssatzung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Sektionen, Geschäftsgang und Vorsitz in den Sektionssitzungen sowie die Mitgliedschaft in den Sektionen; einzelne Fächer können in mehreren Sektionen vertreten sein.

(2) Bei der Regelung der Aufgabe und Befugnisse der Sektionen ist der Einheit der Fakultät Rechnung zu tragen. Der Beschlußfassung des zuständigen Organs der Gesamtfakultät bleiben insbesondere vorbehalten: alle Personalfragen, Ehrungen und Verfügungen über allgemeine Finanzmittel der Fakultät, die Promotions- und Habilitations- sowie die übrigen Prüfungsordnungen. Auch das Vertretungsrecht des Dekans wird durch die Gliederung der Fakultät in Sektionen nicht berührt.

(3) Die Fakultätssatzung regelt die Zusammensetzung der Engeren und der Weiteren Sektion. Der Engeren Sektion müssen mindestens je ein Vertreter der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten und der zuständigen Fachschaften angehören. Der Weiteren Sektion müssen mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und je zwei Vertreter der zuständigen Fachschaften angehören.

(4) Die Fakultätssatzung kann, statt selbst die Engere und die Weitere Fakultät oder eine von ihnen in Sektionen zu gliedern, diese Organe ermächtigen, durch Beschluß, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bedarf, auf Zeit oder für bestimmte Einzelfälle Sektionen zu bilden. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 sind auf diesen Beschluß entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit den Sektionen Entscheidungsbefugnis übertragen sind, kann ein Viertel der Mitglieder der Sektionen jederzeit verlangen, daß eine Angelegenheit der Entscheidung des entsprechenden Organs der Gesamtfakultät vorbehalten wird.

§ 79

(1) Die Engere und die Weitere Fakultät sowie die Sektionen können nach Maßgabe der Fakultätssatzung für bestimmte Sachgebiete und Aufgaben Ausschüsse und Sonderbeauftragte einsetzen und ihnen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie sind berechtigt, diese Angelegenheiten wieder an sich zu ziehen und die Entscheidungen der Ausschüsse und Beauftragten aufzuheben oder zu ändern. Die Ausübung der in § 72 Abs. 2 und 3 genannten Rechte darf nicht auf Ausschüsse oder Beauftragte übertragen werden.

(2) Die Zahl der Ausschußmitglieder soll so begrenzt sein, daß die Ausschüsse ihre Aufgaben sachgerecht und in angemessener Frist erfüllen können. Jedoch sind in jeden Ausschuß, dessen Aufgabenbereich Angelegenheiten der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten oder der Studenten berührt, Vertreter der betreffenden Gruppe zu berufen. Die Nichtordinarien-, Nichthabilitierten- und Studentenvertreter werden auf Vorschlag der Fakultäts- oder Sektionsvertreter ihrer Gruppen berufen. Die Fakultätsversammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie die zuständigen Fachschaften sollen ihren Fakultäts- und Sektionsvertretern im voraus Personen benennen, die als Ausschußmitglieder in Betracht kommen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsausschüsse. Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Prüfungsausschüsse werden in den Prüfungsordnungen geregelt.

§ 80

(1) Der Dekan beruft die Sitzungen der Engeren und der Weiteren Fakultät ein. Er ist zur Einberufung der Engeren Fakultät verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen. Die Weitere Fakultät tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich beantragt.

(2) Die Nichtordinarien, die der Engeren Fakultät nicht angehören, und die Lehrbeauftragten können Anträge an die Engere Fakultät stellen. Sie werden zu der Beratung über ihre Anträge zugezogen. Werden Angelegenheiten der Lehrbeauftragten behandelt, ist deren Fakultätssprecher auch dann zuzuziehen, wenn kein Antrag nach Satz 1 gestellt ist.

(3) Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die eine der in den §§ 25, 95 Abs. 1 genannten Gruppen der Nichthabilitierten betreffen, ist ein Vertreter dieser Gruppe zuzuziehen, wenn keiner der Nichthabilitiertenvertreter in der Engeren Fakultät der Gruppe angehört. Satz 1 gilt entsprechend bei der Behandlung von Angelegenheiten, die eine Fachschaft betreffen.

(4) Über die in § 35 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes bezeichneten Angelegenheiten beraten und beschließen die Organe und Ausschüsse der Fakultät ohne die Studentenvertreter. Bei Habilitationen, Promotionen und sonstige Prüfungen wirken Nichthabilitierte nur mit, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist.

(5) Die Beratungen in den Organen und Ausschüssen sind vertraulich; § 50 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sektionen entsprechend.

(7) Die Fakultätssatzungen treffen unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 6 die erforderlichen Vorschriften über den Geschäftsgang der Kollegialorgane, Sektionen und Ausschüsse. Sie können sich dabei auf Grundsätze beschränken und die nähere Regelung einer oder mehrerer Geschäftsordnungen überlassen.

II. Die Abteilung für Erziehungswissenschaften

§ 81

(1) Auf die Abteilung für Erziehungswissenschaften sind die Vorschriften für die Fakultäten entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den §§ 19 bis 21 des Hessischen Hochschulgesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Dem Rat der Abteilung müssen mindestens drei Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers, die keine Hochschullehrer sind, der Wissenschaftlichen und der Pädagogischen Mitarbeiter sowie mindestens drei Studentenvertreter angehören.

(3) Auf die Gruppen der Abteilung ist § 78 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

III. Zusammenarbeit

§ 82

(1) Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren, werden von ihnen gemeinsam behandelt. Die Zusammenarbeit kann durch Vereinbarung geregelt werden. Dem Senat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Fakultäten können gemeinsame Ausschüsse bilden. Handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit, deren Behandlung in einem Ausschuß sachdienlich ist, kommt aber eine Einigung der Fakultäten nicht zustande, kann der Senat auf Antrag einer der beteiligten Fakultäten den Ausschuß einsetzen; der Ausschuß ist auch in diesem Fall ein gemeinsamer Ausschuß der Fakultäten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Senat gemeinsame Sitzungen der beteiligten Fakultäten einberufen. Die Beschlüsse des Senats nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder.

(3) Vor der Aufstellung oder Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen sind die fachlich beteiligten Lehrstuhlinhaber anderer Fakultäten zu hören, soweit die von ihnen vertretenen Fächer berührt sind. Werden Fachgebiete oder Studiengänge anderer Fakultäten in größerem Umfang berührt, sind auch diese Fakultäten zu hören.

(4) Die Fakultäten sind berechtigt, zu Habilitationen, Promotionen und anderen akademischen Prüfungen Angehörige anderer Fakultäten als Berichterstatter und Prüfer zuzuziehen.

(5) Bei Berufungen und Ernennungen, die mehrere Fakultäten angehen, hat die vorschlagende Fakultät auch die an-

deren Fakultäten zu hören. Werden nur die Fachgebiete einzelner Lehrstuhlinhaber berührt, sind diese zu hören. Den Berufungskommissionen des Rats der Abteilung für Erziehungswissenschaften soll in der Regel ein für die Fachrichtung zuständiges Mitglied einer Fakultät angehören; es wird vom Rat der Abteilung im Einvernehmen mit der Fakultät bestellt.

Fünfter Abschnitt

Die Universitätsanstalten

I. Die wissenschaftlichen Anstalten

(Institute, Seminare, Kliniken, Betriebe)

§ 83

Wissenschaftliche Anstalten sind dauernde oder langfristige Einrichtungen, die der Forschung und Lehre dienen (Institute, Seminare, Kliniken und Betriebe).

§ 84

(1) Die Errichtung wissenschaftlicher Anstalten kann von einer oder mehreren Fakultäten oder vom Senat beantragt werden. Handelt es sich um die Errichtung einer zentralen wissenschaftlichen Anstalt, steht das Antragsrecht auch den fachlich beteiligten Sektionen und Lehrstuhlinhabern zu.

(2) Zu Errichtungsanträgen einer oder mehrerer Fakultäten sowie von Sektionen und Lehrstuhlinhabern nimmt der Senat Stellung; er ist zur Weiterleitung der Anträge an den Kultusminister auch dann verpflichtet, wenn er ihnen nicht zustimmt. Anträge von Sektionen und Lehrstuhlinhabern sind dem Senat über die Fakultäten zuzuleiten, denen die Sektionen oder Lehrstuhlinhaber angehören oder deren Fachbereich berührt wird.

(3) Will der Senat von sich aus die Errichtung einer wissenschaftlichen Anstalt beantragen, hat er die Stellungnahme der fachlich beteiligten Fakultäten, Sektionen und Lehrstuhlinhaber einzuholen.

(4) Werden für die wissenschaftliche Anstalt sogleich oder für die Zukunft Haushaltsmittel erforderlich, bedarf der Errichtungsantrag der Zustimmung des Verwaltungsrats. Sie ist vor der Behandlung des Antrags im Senat einzuholen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anträge auf Benennung, Teilung, Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Anstalten.

§ 85

(1) Die Direktoren der wissenschaftlichen Anstalten werden in der Regel von den Fakultäten zur Bestellung vorgeschlagen. Der Senat kann zu den Vorschlägen Stellung nehmen; die Sätze 2—4 des § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Direktoren zentraler wissenschaftlicher Anstalten, denen Universitätslehrer verschiedener Fakultäten angehören, schlägt der Senat zur Bestellung vor. Bei den anderen wissenschaftlichen Anstalten hat er ein Vorschlagsrecht nur im Falle des § 84 Abs. 3.

(3) Gehören einer wissenschaftlichen Anstalt mehrere Lehrstuhlinhaber an, sollen sie alle vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch die Bestellung von Wissenschaftlichen Räten und Professoren sowie außerplanmäßigen Professoren zu Direktoren beantragt werden.

(4) Sind mehrere Direktoren bestellt, wählen sie aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor.

(5) Die Abberufung eines Direktors kann nur auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Fakultäten und des Senats beantragt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Kommissarische Direktoren wissenschaftlicher Anstalten sollen in der Regel Universitätslehrer sein. Die zuständigen Universitätsorgane sollen darauf hinwirken, daß die Vertretungszeit als kommissarischer Direktor höchstens zwei Jahre dauert.

§ 86

(1) Der Direktor leitet die wissenschaftliche Anstalt, vertritt sie nach außen und übt im Anstaltsbereich das Hausrecht nach Maßgabe des § 105 aus. Ihm steht grundsätzlich das Verfügungsrecht über die Einrichtungen der Anstalt zu.

(2) Hat die Anstalt mehrere Direktoren, nehmen sie die Leitungs- und Verfügungsbefugnisse grundsätzlich gemeinsam wahr. Vertretungs- und Hausrecht werden von dem geschäftsführenden Direktor ausgeübt. Die Anstaltsordnung kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Durchführung ihrer Forschungs- und Lehraufgaben haben die Nichtordinarien, sofern sie nicht eigene Haushaltsmittel selbständig verwalten, Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Sach- und Personalmitteln der Anstalt, der sie angehören. Die Vorhaben, die in den Forschungsprogrammen der wissenschaftlichen Anstalten nach § 87 Abs. 2 festgelegt sind, dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die an der Anstalt tätigen Nichtordinarien sind nicht verpflichtet, bei Tätigkeiten der Direktoren und der Abteilungsleiter mitzuwirken, die keine Amts- oder Dienstgeschäfte sind.

§ 87

(1) An jeder wissenschaftlichen Anstalt, an der mehr als fünf Universitätslehrer und Nichthabilitierte tätig sind, wird ein Anstaltsrat gebildet. Ihm gehören unter dem Vorsitz des (geschäftsführenden) Direktors an: alle an der Anstalt tätigen Universitätslehrer, die Abteilungsleiter, auch wenn sie keine Universitätslehrer sind, sowie mindestens zwei Vertreter der Nichthabilitierten. Die Zahl dieser Vertreter erhöht sich in Anstalten mit mehr als zwanzig Nichthabilitierten auf mindestens drei.

(2) Der Anstaltsrat hat besonders die Aufgabe, das allgemeine Forschungsprogramm der Anstalt festzulegen und für die entsprechende Förderung der Forschungsvorhaben zu sorgen. Er hat dabei der Verantwortung des Direktors (der Direktoren) der Anstalt Rechnung zu tragen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten, die die Rechte und Pflichten von Universitätslehrern und Nichthabilitierten in der Anstalt betreffen, soll sich der Anstaltsrat um einen Ausgleich bemühen. Das Schlichtungsverfahren nach §§ 107 bis 109 soll erst eingeleitet werden, wenn ein Ausgleich nicht erreicht worden ist.

(4) Der Anstaltsrat soll in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Semester, zusammentreten. Außerdem ist er einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

(5) Der Anstaltsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) In wissenschaftlichen Anstalten, an denen weniger als sechs Universitätslehrer und Nichthabilitierte tätig sind, nehmen diese insgesamt die Aufgaben des Anstaltsrats wahr.

§ 88

(1) Für jede wissenschaftliche Anstalt ist eine Anstaltsordnung zu erlassen. Sie soll insbesondere Vorschriften enthalten über:

1. die Aufgaben des geschäftsführenden Direktors,
2. die Vertretung des Direktors (der Direktoren) im Verhinderungsfall,
3. die Aufgaben des Anstaltsrats,
4. die Stellung der Abteilungen und der Abteilungsleiter und deren Vertretung,
5. die Verwaltung und Benutzung der Anstaltseinrichtungen,
6. die regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Forschungsrichtung und den Stand der Forschungsvorhaben der Anstalt sowie die Veröffentlichungen der Anstaltsangehörigen.

(2) Für Kliniken ist außer einer Ordnung für den Forschungsbetrieb eine Ordnung für die Klinik als Krankenanstalt zu erlassen. Sie hat der Verantwortung des Direktors der Klinik Rechnung zu tragen. Die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen bleibt unberührt.

(3) Die Anstaltsordnung wird von dem Direktor (den Direktoren) erlassen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wirkt der Anstaltsrat mit, bei den Bestimmungen über die Anstaltsbenutzung durch die Studenten auch ein Fachschaftsvertreter. Die Nichtordinarien und die Vertreter der Nichthabilitierten im Anstaltsrat können eine Stellungnahme ihrer Fakultätsversammlung einholen, in fakultätsfreien Anstalten eine Stellungnahme ihrer Universitätsversammlung. Vor Erlass der Anstaltsordnung ist der Kanzler zu hören.

§ 89

(1) Die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten der an einer wissenschaftlichen Anstalt tätigen Nichthabilitierten bedarf der Genehmigung des Direktors (der Direktoren), wenn

1. die Arbeit im Auftrag des (eines) Direktors oder eines Abteilungsleiters gefertigt worden ist,
2. die Arbeit als aus der Anstalt hervorgegangen gekennzeichnet ist,
3. bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen eines Mitglieds der Anstalt oder unveröffentlichtes Material der Anstalt oder eines Anstaltsmitglieds verwendet worden sind.

Die Genehmigung darf nur nach Anhörung des Anstaltsrats versagt und nicht mit der Auflage verbunden werden, daß der Direktor als Mitverfasser der Veröffentlichung genannt wird.

(2) Andere für eine Veröffentlichung bestimmte wissenschaftliche Arbeiten sind dem Direktor (den Direktoren) rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn die Arbeiten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit ihres Verfassers an der Anstalt gefertigt worden sind. Von Anstaltsmitgliedern vorgesehene Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten, die im Rahmen des Forschungsprogramms der Anstalt mit deren Mitteln angefertigt worden sind, werden im Anstaltsrat erörtert.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten für die an der Anstalt tätigen Universitätslehrer entsprechend.

(4) Die Direktoren haben bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, zu denen Anstaltsmitglieder einen eigenständigen Beitrag geleistet haben, diese Mitglieder als Mitverfasser zu nennen und, soweit möglich, deren Anteil an der Arbeit zu kennzeichnen.

§ 90

(1) Wissenschaftliche Anstalten, die der Universität nicht eingegliedert sind, können mit ihrer Einwilligung auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultäten durch Beschluß des Senats einer Fakultät oder unmittelbar der Universität angegliedert werden. Die Angliederung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Sind Nichtordinarien oder Nichthabilitierte, die der Justus Liebig-Universität angehören, an der angegliederten Anstalt tätig, muß gewährleistet sein, daß sie nach der Anstaltsatzung die gleichen Rechte wie die entsprechenden Mitglieder von wissenschaftlichen Anstalten der Universität haben.

§ 91

Der Senat kann durch Beschluß zentrale wissenschaftliche Einrichtungen ohne Anstaltscharakter schaffen, die mehreren Lehrstühlen zur Verfügung stehen. § 84 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

II. Die Universitätsbibliothek

§ 92

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität.

(2) Wenn in Senat und Verwaltungsrat Angelegenheiten der Universitätsbibliothek und des Bibliothekswesens behandelt werden, ist dem Direktor der Universitätsbibliothek Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er gehört dem Bibliotheksausschuß des Senats an.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek und die Direktoren der wissenschaftlichen Anstalten der Universität sorgen für die Zusammenarbeit der ihnen unterstellten Bibliotheken, insbesondere für den Ausbau des Gesamtkatalogs.

III. Das Akademische Auslandsamt

§ 93

(1) Das Akademische Auslandsamt pflegt die Beziehungen der Universität zu ausländischen Hochschulen, vermittelt den internationalen Austausch von Mitgliedern des Lehrkörpers, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten, berät und fördert die ausländischen Studenten der Justus Liebig-Universität und sorgt, soweit nötig, für deren Grundausbildung in der deutschen Sprache.

(2) Das Akademische Auslandsamt wird von einem Vorstand geleitet, dem ein Mitglied des Rektorats, der Direktor des Akademischen Auslandsamtes, der Senatsbeauftragte für internationale Hochschulfragen und der wissenschaftliche Leiter der Deutschkurse für ausländische Studenten angehören.

(3) Der Direktor des Akademischen Auslandsamtes wird auf Vorschlag des Vorstands, der wissenschaftliche Leiter der Deutschkurse für ausländische Studenten auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom Senat gewählt. Beide sollen Lehrstuhlinhaber sein. Der Senat kann auf Antrag des Vorstands einen weiteren Universitätslehrer zum stellvertretenden Direktor bestellen; dieser gehört dann ebenfalls dem Vorstand des Akademischen Auslandsamtes an.

(4) Der Direktor vertritt das Akademische Auslandsamt nach außen und übt das Hausrecht nach Maßgabe des § 105 aus. Entscheidungen im Rahmen laufender Beziehungen der Universität zu ausländischen Hochschulen werden vom Vorstand gemeinsam getroffen.

(5) Partnerschaftsabkommen der Universität werden vom Senat beschlossen. Die Partnerschaftsabkommen einzelner Fakultäten oder wissenschaftlicher Anstalten bedürfen der Zustimmung des Senats. Der Direktor des Akademischen Auslandsamtes ist in allen Fällen zu hören.

(6) Über Beziehungen einzelner Fakultäten oder wissenschaftlicher Anstalten zu ausländischen Hochschulen oder deren Einrichtungen ist das Akademische Auslandsamt zu unterrichten.

(7) Stipendien und Beihilfen sollen von einem Stipendienausschuß vergeben werden, dem neben dem Vorstand je ein Vertreter der Studentenschaft und des Studentenwerks angehören. Der Vertreter der Studentenschaft wird nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft bestellt; der Vertreter des Studentenwerks wird vom zuständigen Organ des Studentenwerks bestellt. Der Stipendienausschuß kann Mitglieder der jeweils interessierten Fakultäten und Gruppen zuziehen. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sechster Abschnitt

Die Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten

§ 94

(1) Die Honorarprofessoren, Wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten bilden die Universitätsversammlung der Nichtordinarien.

(2) Die Versammlung gibt sich eine Satzung. Diese kann

1. die Gliederung der Versammlung
 - a) nach der Fakultätszugehörigkeit ihrer Mitglieder,
 - b) in die in Abs. 1 genannten Gruppen vorsehen;
2. einen Rat der Nichtordinarien zur Vertretung der Belange der Nichtordinarien in der Universität einsetzen und ihm das Recht, Vertreter der Nichtordinarien in den Senat, den Großen Senat und ihre Ausschüsse sowie den Verwaltungsrat zu entsenden, ganz oder teilweise zur Ausübung übertragen.

(3) Die einer Fakultät angehörenden Nichtordinarien üben als Fakultätsversammlung der Nichtordinarien das Recht aus, Vertreter in die Engere Fakultät und die Fakultätsausschüsse zu entsenden. Sie wählen diese Vertreter aus ihrer Mitte.

(4) Die Vertreter der Nichtordinarien im Senat, im Großen Senat und in den Engeren Fakultäten sollen verschiedene Gruppen der Nichtordinarien angehören.

(5) Das Recht der Nichtordinarien, Vereinigungen zu bilden und sich Vereinigungen anzuschließen, denen auch Nichtordinarien anderer Hochschulen angehören, bleibt unberührt. Die Vereinigungen sind weder unmittelbar noch mittelbar Glieder der Universität.

§ 95

(1) Die Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst, die Lektoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden die Universitätsversammlung der Nichthabilitierten, soweit sie nicht als Universitätslehrer der Versammlung der Nichtordinarien angehören.

- (2) Die Versammlung gibt sich eine Satzung. Diese kann
1. die Gliederung der Versammlung
 - a) nach der Fakultätszugehörigkeit ihrer Mitglieder,
 - b) in die in Abs. 1 sowie in § 25 Abs. 1 und 2 genannten Gruppen
 vorsehen;
 2. einen Rat der Nichthabilitierten zur Vertretung der Belange der Nichthabilitierten in der Universität einsetzen und ihm das Recht, Vertreter der Nichthabilitierten in den Senat, den Großen Senat und ihre Ausschüsse sowie den Verwaltungsrat zu entsenden, ganz oder teilweise zur Ausübung übertragen.

(3) Die einer Fakultät angehörenden Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Lehrkörpers sind, üben das Recht aus, Vertreter in die Weitere Fakultät zu entsenden. Die Vertreter der Nichthabilitierten in der Engeren Fakultät und den Fakultätsausschüssen werden von der Fakultätsversammlung der Nichthabilitierten entsandt. § 94 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Vertreter der Nichthabilitierten im Senat, im Großen Senat und in den Engeren Fakultäten sowie die Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Weiteren Fakultäten sollen verschiedenen Gruppen angehören.

(5) § 94 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 96

(1) Die einer Fakultät angehörenden Lehrbeauftragten wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

(2) Die Fakultätssprecher wählen aus ihrer Mitte einen Universitätssprecher der Lehrbeauftragten und seinen Stellvertreter.

(3) Die Lehrbeauftragten können sich zu Fakultätsversammlungen und zu einer Universitätsversammlung zusammenschließen. Wird eine Universitätsversammlung der Lehrbeauftragten gebildet, gibt sie sich eine Satzung. Diese kann abweichend von Abs. 2 bestimmen, daß der Universitätssprecher und sein Stellvertreter von der Universitätsversammlung gewählt werden.

(4) Die Absätze 1—3 gelten nicht für Lehrbeauftragte, die nach § 94 Abs. 1 der Versammlung der Nichtordinarien oder nach § 95 Abs. 1 der Versammlung der Nichthabilitierten angehören.

Siebenter Abschnitt

Die Studentenschaft und die Fachschaften

§ 97

(1) Die Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Diese gliedert sich in Fachschaften.

(2) Die Studentenschaft und die Fachschaften geben sich Satzungen.

(3) Die Entwürfe sind vor ihrer Verabschiedung der Aufsichtsbehörde, die der Fachschaftssatzungen außerdem den Fakultäten bekanntzugeben. Die Satzung der Studentenschaft ist dem Senat zur Begutachtung vorzulegen, bevor das Genehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes eingeleitet wird.

§ 98

(1) Die Organe der Studentenschaft und der Fachschaften erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Stellung der Studentenschaft als Glied der Universität.

(2) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses soll das Rektorat, der Fachschaftsvorsitzende den Dekan seiner Fakultät über alle wesentlichen Vorgänge auf dem laufenden halten.

§ 99

Das Rektorat überwacht als Aufsichtsbehörde die gesetz- und satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben, die der Studentenschaft und den Fachschaften obliegen. Es soll diese im Rahmen seiner Aufsichtszuständigkeit beraten.

Achter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für die Universitätsverwaltung

1. Bekanntgabe von Vorschriften

§ 100

(1) Den Angehörigen, Organen, Gliedern und Einrichtungen der Universität sind alle für sie wesentlichen Vorgänge, vor allem die sie betreffenden Vorschriften, Beschlüsse und Maßnahmen bekanntzugeben, soweit nicht in dieser Satzung Ausnahmen zugelassen sind. Für die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften genügt der Aushang am Schwarzen Brett nicht.

(2) Das Nähere regelt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Universitätsverwaltung, die von Senat und Verwaltungsrat zu erlassen ist. Sie muß vorsehen, daß die Sitzungsprotokolle des Senats und des Verwaltungsrats den Mitgliedern dieser Organe zugestellt werden.

(3) Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften von dauernder Bedeutung sollen über ihre Bekanntgabe nach Abs. 1 hinaus in einer Textsammlung zusammengestellt werden. Die Sammlung wird vom Rektor unter Mitwirkung des Kanzlers und eines vom Senat zu bestellenden Sonderbeauftragten herausgegeben.

2. Personal- und Vorlesungsverzeichnis

§ 101

(1) Das Personal- und Vorlesungsverzeichnis soll in seinem Personalteil einen Überblick über die Organisation der Universität und die in ihrem Dienst stehenden Personen geben. In dem Verzeichnis sind anzuführen: die Mitglieder des Senats und des Verwaltungsrats, die ständigen Senatsausschüsse und ihre Mitglieder, sowie alle Mitglieder des Lehrkörpers und die in § 25 Abs. 1 Nr. 1—4 und Abs. 2 genannten Wissenschaftlichen Mitarbeiter. In dem Verzeichnis der Universitätsanstalten sind die der Universität oder einer Fakultät angegliederten oder mit ihr in ständiger Arbeitsgemeinschaft stehenden Anstalten entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Das Personal- und Vorlesungsverzeichnis wird vom Rektorat unter Mitwirkung des Kanzlers und der Dekane zusammengestellt und veröffentlicht. Das Verzeichnis für das folgende Semester soll am Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters im Druck vorliegen.

3. Information der Öffentlichkeit

§ 102

Der Rektor sorgt im Zusammenwirken mit den Konrektoren, dem Kanzler sowie der Informations- und Pressestelle dafür, daß die Öffentlichkeit über die Universität laufend zuverlässig unterrichtet wird. An der Vorbereitung von Informationen, die den Arbeits- und Zuständigkeitsbereich von Angehörigen, Einrichtungen oder Gliedern der Universität betreffen, sind diese zu beteiligen. Ihr Recht, die Öffentlichkeit unmittelbar über ihre Arbeit zu informieren, sowie die in § 103 geregelten Pflichten bleiben unberührt.

§ 103

(1) Die Direktoren der wissenschaftlichen Anstalten erstatten jährlich einen kurzen Bericht über die Arbeit der Anstalt, in dem Veröffentlichungen der Anstaltsangehörigen sowie Promotionen und Habilitationen anzuführen sind. Die Fakultät kann bestimmen, daß die Berichte zu Fakultäts- oder Sektionsberichten zusammengefaßt oder daß an Stelle von Anstaltsberichten einheitliche Fakultäts- oder Sektionsberichte erstattet werden.

(2) Die Berichte der Fakultäten, Sektionen oder Anstalten werden der Informations- und Pressestelle zur Veröffentlichung zugeleitet. Das Recht, sie ganz oder teilweise in der Fachpresse zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

4. Dienstweg

§ 104

(1) Der schriftliche Dienstverkehr der Organe und der fakultätsfreien Einrichtungen mit dem Kultusminister geht in akademischen Angelegenheiten über den Rektor, in Wirt-

schafts- und Personalangelegenheiten über den Kanzler; dieser leitet Vorlagen von besonderer Bedeutung über den Rektor weiter.

(2) Der schriftliche Dienstverkehr der Angehörigen der Universität und der fakultätszugehörigen Einrichtungen mit dem Kultusminister geht über den Dekan. Für die Weiterleitung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Das Nähere regelt die in § 100 Abs. 2 genannte Geschäftsordnung.

5. Hausrecht

§ 105

(1) Das Hausrecht im Gelände und in den Gebäuden der Universität steht dem Rektorat zu.

(2) Das Rektorat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität. In den Universitätsanstalten wird diese Befugnis von den (geschäftsführenden) Direktoren ausgeübt, in den Hörsälen von den dort tätigen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(3) Das Rektorat entscheidet über die Benutzung der Gebäude und Räume, soweit sie nicht bestimmten Zwecken dauernd gewidmet sind; es verteilt insbesondere die allgemeinen Hörsäle der Universität. Die (geschäftsführenden) Direktoren der Universitätsanstalten entscheiden über die Benutzung der Räume im Anstaltsbereich. Sie sind jedoch verpflichtet, auf Anforderung des Rektorats die Räume für Veranstaltungen, die außerhalb der Anstaltsaufgaben liegen, zur Verfügung zu stellen, sofern der Forschungs- und Lehrbetrieb der Anstalt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Satz 3 gilt nicht für die Universitätsbibliothek.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wirkt der Kanzler bei den Entscheidungen über die Benutzung der Gebäude und Räume mit.

(5) Die Benutzung des Geländes sowie der Gebäude und Räume der Universität durch Vereine, Gesellschaften, Körperschaften u. dgl. wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die von Senat und Verwaltungsrat zu erlassen ist. Die Zuständigkeit des Senats, Richtlinien für die Ausübung der Entscheidungsbefugnisse nach Abs. 2 und 3 zu erlassen, bleibt unberührt.

6. Dienstsiegel- und Dienststempel

§ 106

(1) Die Universität und die Fakultäten führen eigene Siegel.

(2) Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Führung der Dienstsiegel und der Dienststempel werden in der in § 100 Abs. 2 genannten Geschäftsordnung getroffen.

7. Schlichtungsverfahren

§ 107

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Hochschulkorporation, die die Zusammenarbeit in der Universität und ihren Einrichtungen betreffen, setzt der Senat einen Schlichtungsausschuß ein.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Universitätslehrern, die vom Senat auf zwei Jahre gewählt werden. Dazu tritt ein Nichtordinarienvvertreter, ein Nichthabilitiertenvertreter, der Universitätssprecher der Lehrbeauftragten oder ein Vertreter der Studentenschaft, wenn ein Angehöriger der betreffenden Gruppe an dem Schiedsverfahren beteiligt ist; ein Nichtordinarienvvertreter ist jedoch nur dann zuzuziehen, wenn dem Ausschuß kein Nichtordinarius angehört.

§ 108

(1) Der Schlichtungsausschuß wird auf Anrufung eines Beteiligten, des Rektors oder, bei Streitigkeiten innerhalb einer Fakultät, des Dekans tätig. Der Ausschuß soll erst angerufen werden, nachdem sich die Beteiligten und bei Streitigkeiten innerhalb einer Fakultät der Dekan, bei Streitigkeiten innerhalb einer wissenschaftlichen Anstalt auch der Anstaltsrat, um einen Ausgleich bemüht haben. Der Ausschuß wird nicht tätig, wenn und solange die Streitfrage Gegenstand eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist verpflichtet, die Beteiligten zu hören und den Sachverhalt aufzuklären, soweit es zur Beilegung der Streitigkeit erforderlich ist. Er hat das Recht zur Akteneinsicht, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, dem Schlichtungsausschuß Auskunft zu erteilen, soweit sie nicht nach den §§ 383, 384 der Zivilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt wären; sie sind für das Schlichtungsverfahren von ihrer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit entbunden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Kommt es bei der Beurteilung des Streits auf die Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage an, soll der Ausschuß ein Rechtsgutachten beiziehen.

(4) Wenn es nicht gelingt, ein Einvernehmen der Beteiligten herzustellen, richtet der Ausschuß eine Empfehlung an die Beteiligten. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen. Sie soll, wenn möglich, einen Weg zur gütlichen Beilegung des Streits vorschlagen.

(5) § 51 Abs. 4 Satz 2 gilt für den Schlichtungsausschuß nicht.

§ 109

(1) Die Fakultäten können in ihrer Satzung die Bildung eines Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Fakultät vorsehen. Aufgabe und Verfahren des Schlichtungsausschusses der Fakultät sind unter entsprechender Anwendung des § 107 Abs. 1 und des § 108 zu regeln. Die Zusammensetzung des Ausschusses muß so geregelt sein, daß sie den aus § 107 Abs. 2 Satz 2 sich ergebenden Anforderungen entspricht.

(2) Wird ein Schlichtungsausschuß der Fakultät eingesetzt, kann bei Streitigkeiten innerhalb der Fakultät der Schlichtungsausschuß des Senats nur angerufen werden, wenn die Fakultätssatzung dies vorsieht.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Übergangsvorschriften

§ 110

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen, mit Ausnahme der sogenannten Vorläufigen Satzung der Justus Liebig-Universität und der zu ihrer Änderung erlassenen Vorschriften, bleiben in Kraft, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

(2) Die Fakultäten sollen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Fakultätssatzungen erlassen. Sie sollen, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Jahren ihre Ordnungen dem Hessischen Hochschulgesetz und dieser Satzung anpassen.

§ 111

(1) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Rektor, der Prorektor und der designierte Rektor bleiben bis zum 31. August des Jahres, für das der Rektor gewählt ist, in ihren Ämtern; sie sind Rektor und Konrektoren im Sinne dieser Satzung. Am 1. September tritt der designierte Rektor das Rektorat an; der bisherige Rektor wird Konrektor mit der Bezeichnung „Prorektor“; der bisherige Prorektor scheidet aus dem Rektorat aus, falls er nicht nach § 34 Abs. 4 wiedergewählt wird.

(2) Wenn der Rektor, der Prorektor oder der designierte Rektor es ablehnt, nach Abs. 1 im Amt zu bleiben, ist § 38 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Wird eine Neuwahl erforderlich, bevor die Wahlen zum Großen Senat nach § 112 Abs. 1 stattgefunden haben, wählt der Große Senat in seiner bisherigen Zusammensetzung.

§ 112

(1) Die Wahlensatoren (§ 46 Abs. 1 Nr. 4), die Vertreter der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten im Großen Senat und in den Engeren Fakultäten sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 den Weiteren Fakul-

täten angehören, sind nach Inkrafttreten dieser Satzung so bald wie möglich zu wählen. Bisherige Mitglieder dieser Organe sind auch dann wählbar, wenn ihre Wiederwahl nach den vorher geltenden Vorschriften unzulässig wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bestellung der Studentenvertreter in den genannten Organen.

(2) Bis zum Amtsantritt ihrer nach Abs. 1 gewählten oder bestellten Mitglieder führen Senat und Fakultätsorgane die Amtsgeschäfte in ihrer bisherigen Zusammensetzung weiter.

(3) Das Nähere wird in Übergangsbestimmungen geregelt, die der Senat und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Fakultäten erlassen. Der Senat setzt entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung die Fristen fest, innerhalb derer die Verfahren nach Abs. 1 durchgeführt sein müssen.

§ 113

(1) Die in § 59 Abs. 1 Nr. 3—5 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Inkrafttreten dieser Satzung so bald wie möglich zu wählen. Auf die erste Wahl der Lehrstuhlinhaber ist § 57 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Wahl nicht im Zusammenhang mit einer Sitzung des Großen Senats stattzufinden braucht. Für die Bestellung des Studentenvertreters (§ 59 Abs. 1 Nr. 6) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bis zum Zusammentritt des Verwaltungsrats führt der Vorläufige Verwaltungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte weiter.

(3) Das Nähere wird in Übergangsbestimmungen geregelt, die der Vorläufige Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Senat erläßt. § 112 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 114

Solange die haushaltsrechtliche Sonderstellung der Abteilung für Erziehungswissenschaften nach § 21 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes besteht, soll ein Lehrstuhlinhaber dieser Abteilung in den Verwaltungsrat gewählt werden.

§ 115

Die Honorarprofessoren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des Großen Senats waren, gehören diesem weiterhin mit beratender Stimme an.

§ 116

Die Ehrenbürger der Universität werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Ehrensensatoren.

II. Schlußvorschriften

§ 117

Die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Bestimmungen erlassen der Senat und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Fakultäten. Die Durchführungsbestimmungen des Senats bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats, soweit sie dessen Zuständigkeitsbereich berühren.

§ 118

(1) Änderungen dieser Satzung werden vom Großen Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. § 119 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Änderungsanträge können vom Senat oder von mindestens einem Achtel der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats eingebracht werden. Sie müssen den Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und den Mitgliedern des Großen Senats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt sein, auf deren Tagesordnung der Änderungsantrag steht. Die Anträge sind in zwei Sitzungen zu behandeln, zwischen denen mindestens eine Woche liegen muß.

(3) Spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung muß der Große Senat darüber beraten und beschließen, ob die Direktorialverfassung im Sinne der §§ 9, 11 und 12 des Hessischen Hochschulgesetzes und der §§ 33 bis 44 dieser Satzung beibehalten oder an ihrer Stelle eine andere Verfassung, die im Hessischen Hochschulgesetz zur Wahl gestellt ist, durch Satzungsänderung eingeführt werden soll.

§ 119

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch den Kultusminister im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 112 Abs. 3 und 113 Abs. 3 bereits am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung ist am 12. Juli 1967 vom Satzungsgebenden Senat der Justus Liebig-Universität beschlossen worden.

Gießen, 28. 8. 1967

Der Rektor

372

Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1968 Anwärter(-innen) für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) ein.

Die Bewerber(-innen) müssen das Studium mit einer akademischen oder Staatsprüfung abgeschlossen und dürfen am 1. 10. 1968 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Bewerbern mit historischen und philologischen Fächern empfiehlt sich die Promotion.

Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung, mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung (Diplom-Volkswirt, Diplom-Betriebswirt), mit der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung oder mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Biologen, -Chemiker, -Mathematiker, -Physiker).

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 31. 1. 1968, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite Nr. 270 und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers, Seite 96; diese sind in jeder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen, der Staatsanzeiger bei jeder hessischen Behörde, das Amtsblatt bei jeder Schule in Hessen, einzusehen.

Bewerbungen können sofort, spätestens bis 10. Mai 1968 eingereicht werden und sind an den Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will. Es kommen hierfür in Betracht:

- Deutsche Bibliothek
Frankfurt a. M., Zeppelinallee 8
- Hessische Landes- und Hochschulbibliothek
Darmstadt, Schloß
- Hessische Landesbibliothek
Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12
- Universitätsbibliothek
Marburg a. d. L., Friedrichsplatz 15
- Universitätsbibliothek
Gießen a. d. L., Bismarckstraße 37
- Hessische Landesbibliothek
Wiesbaden, Rheinstraße 55—57
- Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 138.

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf,
- b) 2 Lichtbilder,
- c) das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,

- d) das Zeugnis über die bestandene Universitäts-, Hochschul- oder Staatsprüfung (ärztliche, tierärztliche, rechtswissenschaftliche Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen),
- e) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation u. ä.).

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 14. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 451/41 — 114
StAnz. 12/1968 S. 468

373

Gastschulbeiträge; Schulgelderstattung

Verwaltungsvorschriften zu §§ 28 bis 30 u. § 31 Abs. 2 SchVG

Bezug: Erlaß vom 6. 12. 1963 — StAnz. 1964 S. 159 = ABl. 1964 S. 62

Der Abschnitt A I der Verwaltungsvorschriften zu §§ 28 bis 30 und § 31 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 6. 12. 1963 erhält mit Zustimmung des Hess. Ministers des Innern rückwirkend ab 1. Januar 1968 folgende Fassung:

„A. Gastschulbeiträge

I. Höhe

Ab. 1. Januar 1968 beträgt der Gastschulbeitrag je Rechnungsjahr und auswärtigen Schüler der öffentlichen

	DM
Grund- und Hauptschulen	40,—
Förderstufenklassen	144,—
Realschulen und Abendrealschulen	144,—
Gymnasien (einschl. der wirtschaftswiss. Zweige) und Abendgymnasien	240,—
Berufsschulen	80,—
Aufbauzüge an Berufsschulen,	
Teilzeitform	72,—
Vollzeitform	240,—
Berufsfachschulen	240,—
Wirtschaftsgymnasien, Technischen Gymnasien	240,—
Gewerblichen Fachschulen	300,—
Frauenfachschulen	300,—
Werkkunstschulen einschließlich des Instituts für Modeschaffen Frankfurt am Main	480,—
Höheren Fachschulen	480,—
Sonderschulen und Sonderschulklassen für Lernbehinderte, Entwicklungsgestörte, Sprachbehinderte, Hörbehinderte, Sehbehinderte, Schwererziehbare	100,—
für Kranke, Körperbehinderte, Praktisch Bildbare	100,—

Falls dem Träger einer Sonderschule für Kranke, für Körperbehinderte oder für Praktisch Bildbare im Jahresdurchschnitt wesentlich höher laufende Sachkosten je Schüler entstehen, kann er unter Nachweis dieser Kosten eine Sonderfestsetzung des Gastschulbeitrages beantragen.

Falls ein Schulträger Schulen oder Schulzweige verschiedener Typen oder Fachrichtungen einer Schulform unterhält, sind deren Schüler bei der Ermittlung der Zahl der auswärtigen Schüler nach § 29 SchVG jeweils zusammenzuzählen.“

Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

1. Erhebungsstichtage

Es ist beabsichtigt, durch Änderung des § 29 Abs. 2 SchVG als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der auswärtigen Schüler an allgemeinbildenden Schulen künftig den 15. Okto-

ber des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres (zugleich Stichtag für die allg. Schulstatistik) neu festzusetzen. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines solchen Änderungsgesetzes aber noch nicht zu übersehen ist, muß den Gastschulbeiträgen für das Rechnungsjahr 1968 noch die Zahl der auswärtigen Schüler allgemeinbildender Schulen nach dem Stande vom 15. Mai 1967 zu Grunde gelegt werden. Am Stichtag für berufliche Schulen (15. November) wird sich nichts ändern.

2. Schulgelderstattung durch das Land

Die Regierungspräsidenten haben bei der Erstattung des Schulgeldes in Höhe der Gastschulbeiträge gemäß § 31 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit Abschnitt B der Verwaltungsvorschriften vom 6. 12. 1963 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an gleichfalls die vorstehend angehobenen Gastschulbeitragsätze zugrunde zu legen. Auch hier bleiben für Erstattungen im Rechnungsjahr 1968 die Schülerzahlen am 15. 5. 1967 bzw. 15. 11. 1967 maßgebend.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 5 — 813/480

StAnz. 12/1968 S. 469

374

Mitbenutzung der Schulbusse durch Schüler weiterführender Schulen

Bezug: Erlaß vom 10. 4. 1964 (ABl. S. 251 = StAnz. 1966 S. 1426), zuletzt geändert durch Erlaß vom 14. 3. 1967 (ABl. S. 295 = StAnz. S. 505)

Ich habe keine Bedenken, wenn einzelne Schüler weiterführender Schulen, die auf Grund des § 22 Abs. 3 Nr. 5 SchVG im Auftrage der Träger von Mittelpunktschulen verkehrenden Schulbusse mitbenutzen, wenn dadurch

1. den Schulträgern und dem Land Hessen im Hinblick auf dessen Erstattungspflicht gem. § 22 Abs. 4 SchVG keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen und
2. der Beförderungsweg nicht ausgeweitet wird.

Danach ist die Mitnahme von Schülern weiterführender Schulen zulässig, wenn in den Schulbussen noch einzelne Plätze frei sind, die nicht von Schülern in Anspruch genommen werden, für die die Schulträger nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 SchVG die Beförderungskosten tragen. Da sich die Erstattungspflicht des Landes gem. § 22 Abs. 4 SchVG auf die Kosten beschränkt, die durch die Beförderung von Volks- und Sonderschülern beim Vorliegen der in § 22 Abs. 3 Nr. 5 SchVG genannten Voraussetzungen notwendig entstehen, darf die Mitnahme der Schüler weiterführender Schulen nicht zu einer höheren finanziellen Belastung der Schulträger und des Landes führen; insbesondere ist es nicht statthaft, mit Rücksicht auf die Mitnahme der Schüler weiterführender Schulen einen größeren Schulbus anzumieten.

Schüler weiterführender Schulen dürfen einen Schulbus nur mitbenutzen, wenn sichergestellt ist, daß sich die Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) auch auf sie erstreckt. Das ist nach §§ 8 a, 7 StVG der Fall, wenn es sich um eine entgeltliche, geschäftsmäßige Personenbeförderung handelt.

Über die Mitbenutzung der Schulbusse durch einzelne Schüler weiterführender Schulen entscheiden die Träger der Mittelpunktschulen, in deren Auftrag die Schulbusse verkehren. Die Auswahl der mitzunehmenden Schüler bitte ich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (z. B. Länge des Schulwegs, körperliche Behinderung oder Erkrankung des Schülers, wirtschaftliche Verhältnisse seiner Unterhaltspflichtigen) zu treffen.

Der Bezugslerlaß wird aufgehoben.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 2. 1968

Der Hessische Kultusminister
B IV 2 — 813/423

StAnz. 12/1968 S. 469

375

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 45 neugebauten Straße, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 45 sowie die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in den Gemarkungen Bad König und Zell, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Bad König und Zell, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. April 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 40,372 neu (= km 40,401 alt) und endet bei km 44,874 neu (= km 44,799 alt).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 45 von km 40,401 alt (= km 40,372 neu) bis km 44,799 alt (= km 44,874 neu) = 4,398 km verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) die Teilstrecke von km 40,530 alt bis km 43,526 alt = 2,996 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3318 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

b) Die Teilstrecke von km 43,526 alt bis km 43,703 = 0,177 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 91 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für diese Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Erbach über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 43,703 alt bis km 44,799 alt (= km 44,874 neu) = 1,096 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Zell über (§ 43 HStrG).

d) Die Teilstrecke von km 40,401 alt (= km 40,372 neu) bis km 40,530 alt = 0,129 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. April 1968 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 90 von km 0,003 (= km 43,529 der B 45 alt) bis km 0,438 (= km 43,335 der B 45 neu) = 0,435 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft. Sie wird als Bestandteil der Landesstraße 3318 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 90 von km 0,438 bis km 0,452 wird Teil der Neubaustrecke der Bundesstraße 45 mit der Kilometrierung von km 43,329 neu bis km 43,335 neu.

5. Die bei km 40,530 der Bundesstraße 45 alt neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (= km 40,530 alt) bis km 0,040 neu (= km 40,494 der B 45 neu)

wird mit Wirkung vom 1. April 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3318 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 12/1968 S. 470

376

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3139 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3139 in der Gemarkung Kohden, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3139 in der Gemarkung Kohden, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 37,728 neu (= km 37,737 alt) bis km 38,011 neu (= km 38,029 alt) = 0,283 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3139 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3139

von km 37,737 alt bis km 38,029 alt = 0,292 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Kohden über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 12/1968 S. 470

377

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3201 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3201 in der Gemarkung Haitz, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3201 in der Gemarkung Haitz, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße

von km 2,261 neu = alt

bis km 2,841 neu (= km 2,844 alt) = 0,580 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3201 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. a) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3201

von km 2,385 alt bis km 2,799 alt = 0,414 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1968 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Haitz über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3201

von km 2,257 alt bis km 2,385 alt = 0,128 km

von km 2,799 alt bis km 2,846 alt = 0,047 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1968 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 12/1968 S. 471

378

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Nachweis der Staatsangehörigkeit für Medizinalpersonen

Als förmlicher Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gilt im Inland der Staatsangehörigkeitsausweis (RdErl. des HMdI vom 10. 11. 1967 — StAnz. S. 1475). Der förmliche Nachweis über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG wird durch eine besondere Bescheinigung erbracht (RdErl. des HMdI vom 2. 2. 1955 — StAnz. S. 173 — und vom 10. 11. 1967 — StAnz. S. 1475).

Soweit auf Grund der nachstehenden Vorschriften die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden muß, kann auf den förmlichen Nachweis verzichtet werden, wenn die Personalangaben und der Lebenslauf in Verbindung mit der Vorlage eines Bundespersonalausweises oder eines deutschen Reisepasses keinen Anlaß zu Zweifeln bieten.

Die Art, in der der Nachweis geführt wurde, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

1. Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) § 3 Abs. 1 und 2
2. Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1965 (BGBl. I S. 447) §§ 13 Abs. 4, 22 Abs. 3, 31 Abs. 3, 38 Abs. 1
3. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 1
4. Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 417) §§ 9 Abs. 4, 19 Abs. 3, 26 Abs. 3, 34 Abs. 1
5. Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (BANz. Nr. 246/1952) § 8 Abs. 2 Nr. 1

6. Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1118), geändert durch Verordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939) § 3 Nr. 1
7. Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) § 2 Abs. 1 Nr. 1
8. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) § 2 Abs. 1 Buchst. b).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 3 a — 18 b 44

StAnz. 12/1968 S. 471

379

Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Oberursel

Durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 28. 11. 1967 III A 11 — 21 b 02 21 (StAnz. Nr. 51 S. 1577) werden die Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei in Oberursel nunmehr durch das Land wahrgenommen. Meinen Erlass vom 7. 6. 1962 VI g — 20 a 02 (StAnz. S. 899) hebe ich deshalb auf. Damit obliegt die Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Oberursel sofort gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG/LMG vom 16. Juni 1961 (GVBl. Nr. 15 S. 81) dem Landrat des Landkreises Obertaunus.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 21. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 9 — 20 a — 04 — 03

StAnz. 12/1968 S. 471

380

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Maßstab der Zuteilungskarten

Bezug: Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters. (KatEinrAnw.) RdErl. des Hessischen Ministers der Finanzen — K 4120 A — 19 — VI/2/3 vom 27. 6. 1962. (StAnz. S. 1127)

Für die Wahl des Maßstabes der Zuteilungskarten ist die Nr. 47 der KatEinrAnw. zu beachten.

1. Ortslagen und Ortserweiterungsgebiete

1.1 Nach Nr. 47 Abs. 2 der KatEinrAnw. ist die Flurkarte in Gebieten, in denen die Liegenschaften im Maßstab 1:2000 nicht übersichtlich genug dargestellt werden können, im Maßstab 1:1000 — in eng bebauten Ortsteilen im Maßstab 1:500 — zu fertigen.

1.2 Die Fluren sind so abzugrenzen, daß alle Flurstücke auf einem Kartenblatt dargestellt werden können. Die auf einem Blatt 1:1000 oder 1:500 zu kartierenden Flurstücke müssen deshalb in der Regel eine besondere Flur bilden.

Werden Baugebiete (Ortserweiterungen, eng parzellierte und größere zusammenhängende Wochenendgebiete) erst nach der Genehmigung der Flureinteilung aber noch vor der Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes neu ausgewiesen, ist die Flureinteilung entsprechend zu ändern.

1.3 Kommt es nach der Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes zur Ausweisung von solchen Baugebieten in Fluren, die zur Kartierung im Maßstab 1:2000 vorgesehen sind, dann sind die betroffenen Gebiete in 1:1000 zu kartieren bzw. neu zu kartieren, wenn die Kartierung im Maßstab 1:2000 bereits vorliegt. Die Flureinteilung bleibt unverändert. Die im Maßstab 1:1000 kartierten Karten werden dann zu Beiblättern der unverändert bleibenden Fluren und sind mit 1, 2, 3 usw. zu bezeichnen, wenn mehrere Beiblätter zur selben Flur gehören (z. B. Flur 7 Beiblatt 2). Die Grenze des Geltungsbereichs der Beiblätter ist auf der Karte 1:2000 durch einen 1 mm breiten, hellgrauen Farbstreifen (verdünnte Tusche oder Bleistift) zu kennzeichnen. In die Mitte der freien Felder ist einzutragen „siehe Beiblatt...“.

1.4 Sollte in Ausnahmefällen eine ganze Flur nachträglich zum Baugebiet werden (was bei der durchschnittlichen Größe einer Flur von ca. 80 ha kaum zu erwarten ist), dann wäre diese Flur — abweichend von der Regel — auf 4 Kartenblättern darzustellen, die mit 1, 2, 3 und 4 zu bezeichnen wären (z. B. Flur 8 Blatt 1).

2. Waldgebiete

2.1 Größere zusammenhängende Waldgebiete können nach Nr. 47 Abs. 3 der KatEinrAnw. unter bestimmten Voraussetzungen im Maßstab 1:5000 kartiert werden. Erfahrungsgemäß sind die Voraussetzungen hierfür innerhalb von Flurbereinigungsgebieten jedoch nicht gegeben.

2.2 Alle Waldfluren sind daher ausnahmslos im Maßstab 1:2000 zu kartieren. Die einzelnen Fluren sind grundsätzlich so abzugrenzen, daß sie vollständig auf einem Kartenblatt dargestellt werden können. Ausgedehnte Waldgrundstücke sind daher u. U. in mehrere Flurstücke aufzuteilen. Hierbei ist auf vorhandene Distriktgrenzen, Waldwege, Schneisen usw. Rücksicht zu nehmen. Keineswegs dürfen aus diesem Anlaß willkürlich örtlich nicht erkennbare Flurstücksgrenzen festgelegt werden.

Ist eine sinnvolle Unterteilung nicht möglich, darf sich ein Flurstück — und damit auch die Flur — ausnahmsweise über mehrere Kartenblätter erstrecken. Als Blattgrenze ist die Verbindungslinie zweier Grenzpunkte festzulegen; sie ist gestrichelt in die Kartenblätter einzutragen. Die einzelnen Kartenblätter werden mit der Flurnummer und einer Unternummer bezeichnet (z. B. Flur 9 Blatt 2).

2.3 Die vorstehende Anordnung gilt für alle Verfahren, die neu zur Aufmessung kommen. Soweit in speziellen Fällen in der Zwischenzeit abweichende Weisungen erteilt wurden, verbleibt es für diese besonderen Fälle bei diesen Weisungen.

3. Darstellung unterteilter Fluren

Die Grenzen der Beiblätter und der Kartenblätter der Teilfluren sind in der Flurübersicht als gestrichelte violette Linien darzustellen. Unternummern und Maßstabsverhältnisse sind in die Übersicht einzutragen.

4. Die Nr. 3 meines Erlasses vom 26. 8. 1959 — IV 16014/59 — LK. 04.3.5 (n. v.) wird als überholt aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 1. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A 2101/68 — LK. 24.0.0
StAnz. 12/1968 S. 472

381

Waldarbeiter des Landes;

hier: Arbeitsbefreiung aus Anlaß der aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest 1968 in Berlin

Das Deutsche Turnfest 1968 findet in der Zeit vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1968 in Berlin statt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen bin ich — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — damit einverstanden, daß Waldarbeiter, die an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen, auf Antrag für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Fortzahlung des Urlaubslohnes (§ 35 Abs. 12 HSFT II) mit der Maßgabe von der Arbeit freigestellt werden, daß die Hälfte der Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Bei der Halbierung sich ergebende Bruchteile von Tagen sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 3146 T 15/B 11
StAnz. 12/1968 S. 472

382

Umbenennung von Forstbetriebsbezirken

Durch Erlasse vom 14. 2. 1968 — III B 1 — 284 — O 32 — und III B 1 — 288 — O 32 — wurde mit Wirkung vom 1. 3. 1968 die Umbenennung folgender Forstbetriebsbezirke angeordnet:

1. FA Babenhausen: Rfei. Eichen, umbenannt in Rfei. Harreshausen
2. FA Bad Nauheim: Rfei. Bönstadt, umbenannt in Rfei. Wickstadt
3. FA Hünfeld: Rfei. Buchwald, umbenannt in Rfei. Rasdorf
4. FA Jesberg: Rfei. Treisbach-Ost, umbenannt in Rfei. Treisbach
5. FA Kranichstein: Rfei. Kleeneck, umbenannt in Rfei. Messel
6. FA Rosenthal: Rfei. Stadtwald Rosenthal, umbenannt in Rfei. Rosenthal-Ost, Rfei. Rosenthal, umbenannt in Rfei. Rosenthal-West

Wiesbaden, 14. 2. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 288 — O 06
StAnz. 12/1968 S. 472

383**Verstaatlichung der städtischen Revierförsterei Rotenburg, Hess. Forstamt Rotenburg**

Durch Erlaß vom 14. 2. 1968 — III B 1 — 302 — O 33 — wurde dem Antrag der Stadt Rotenburg stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebes im Stadtwald Rotenburg gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz ab 1. 8. 1968 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 14. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 302 — O 06

StAnz. 12/1968 S. 473

384**Auflösung der Hess. Forstämter Großenluder und Roßberg**

Durch Erlaß vom 19. 2. 1968 — III B 1 — 334 — O 31 — wurde die Auflösung des Hess. Forstamtes Roßberg zum 1. 3. 1968 und die Auflösung des Hess. Forstamtes Großenluder zum 1. 4. 1968 angeordnet.

Die Waldflächen des Hess. Forstamtes Großenluder werden wie folgt auf die angrenzenden Forstämter aufgeteilt:

1. Hess. Forstamt Fulda-Nord übernimmt die Revierförstereien Bad Salzschlirf, Großenluder und Oberbimbach.
2. Hess. Forstamt Fulda-Süd übernimmt die Revierförstereien Kleinsluder und Oberrode sowie die Forstwartei Blankenau.

Die Waldflächen des Hess. Forstamtes Roßberg werden folgenden Forstämtern zugeteilt:

1. Hess. Forstamt Marburg-Nord übernimmt die Revierförstereien Mooracker und Röderburg, Teile der Forstwartei Hachborn, die Privatrevierförsterei Mardorf, die Privatforstwarteien Roßdorf und Eppsdorf-Leidenhofen sowie den Interessentenwald Rauischholzhausen.
2. Hess. Forstamt Marburg-Süd übernimmt Teile der Forstwartei Hachborn und die Privatforstwarteien Roth-Wolfshausen, Bortshausen und Sicherthausen.

Wiesbaden, 19. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 334 O 06

StAnz. 12/1968 S. 473

388**Personalnachrichten**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsrat Kurt Dzierzon, Staatskanzlei (1. 3. 1968).

Wiesbaden, 1. 3. 1968

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
II B 3 — 8 a

StAnz. 12/1968 S. 473

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Wolf-Dietrich Lüdtkke (30. 11.);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Fritz Schröder (30. 11.);

b) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Siegfried Hofmann (28. 11.) Wilhelm Battenhausen (30. 11.); Werner Theby (30. 11.);

385**Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Erbach/Ts., Hess. Forstamt Rod a. d. Weil**

Durch Erlaß vom 23. 2. 1968, III B 1 — 412 — O 33 wurde dem Antrag der Gemeinden Eisenbach, Erbach, Oberselters und Schwickershausen stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den betreffenden Gemeindewaldungen gemäß § 33 Abs. 3 Hess. ForstGes. ab 1. 7. 1968 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 29. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 412 — O 33

StAnz. 12/1968 S. 473

386**Verstaatlichung der Gemeindeforstwartei Bruchköbel, Hess. Forstamt Hanau**

Durch Erlaß vom 19. 2. 1968 — III B 1 — 162 — O 42 — wurde dem Antrag der Gemeinde Bruchköbel entsprochen, die Ausübung des forsttechnischen Betriebes im Gemeindewald Bruchköbel gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz ab 1. 2. 1968 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Der Gemeindewald Bruchköbel wurde der Hess. Revierförsterei Bruchköbel zugelegt.

Wiesbaden, 19. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 162 — O 06

StAnz. 12/1968 S. 473

387**Auflösung des Hessischen Forstamts Eiterhagen**

Durch Erlaß vom 23. 2. 1968, III B 1 — 419 — O 31 — wurde die Auflösung des Hessischen Forstamts Eiterhagen zum 1. 10. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Forstämter aufgeteilt.

Wiesbaden, 29. 2. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 419 — O 06

StAnz. 12/1968 S. 473

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Rolf Lecke (24. 11.);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Günter Förster (1. 11.);

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Manfred Schöller, Harald Schwarz (6. 10.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeikommissar (BaP) Horst Sinner (9. 11.); die Polizeimeister (BaP) Falk Kössinger (4. 11.), Gerhard Martin (6. 11.), Wulf Grundmann (11. 11.), Erich Wagner (14. 11.), Ulrich Noll (16. 11.), Erwin Becker (29. 11.);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Werner Walch (1. 11.); die Polizeiwachtmeister (BaP) Reinhard Kupich (31. 10.); Rolf-Dieter Dietrich, Manfred Gäng, Gerd Herrmann, Detlef Koch, Manfred Lang, Erich Liebetrau, Detlef Mackensen, Alfred Neidert, Hans Zeiß (sämtl. 30. 11.);

d) Hessische Polizeischule

ernannt

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Siegmund Steffen (24. 11.);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Helmut Ellenberger, Bernd Heidersdorf, Wolfgang Sobeck, Rainer Vogt (sämtl. 30. 11.);

e) Hessisches Landeskriminalamt**ernannt**

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Köhn (13. 11.);
zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Kurt Riedel (10. 11.); Johann Ludwig Ihl (14. 11.);
zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Friedrich Studer (10. 11.); Harry Schütz (13. 11.);
zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Werner Rausch (13. 11.);
zum **Kriminalmeister (BaP)** Dietmar Mazal (8. 11.);

f) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**ernannt**

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Gustav Weil (3. 11.);
zum **Regierungsobersekretär (BaL)** Regierungsobersekretär z. A. Rolf Thyssen (17. 11.);
zur **Regierungssekretärin (BaL)** Regierungssekretärin z. A. Anne-Gret Schulz (17. 11.);
zu **Regierungssekretären z. A.** die Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Hug (15. 1.); Jürgen-Helmut Pusch (16. 11.);

g) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**ernannt**

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Fritz Siebert (15. 11.);
zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Klaus Schubert (17. 11.).

Wiesbaden, 4. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 12/1968 S. 473

d) Regierungspräsident in Wiesbaden**ernannt**

zum **Polizeihauptwachtmeister** die Polizeioberwachtmeister Hermann Lindner (13. 2. 1968); Hans-Georg Rücker (13. 2. 1968); Peter Sperlich (13. 2. 1968); Landrat — PK — Hof-

heim; Eberhard Richter (13. 2. 1968); Heinz Tegel (13. 2. 1968); Landrat — PK — Gelnhausen; Egon Kugelstadt (9. 2. 1968); PVB Wiesbaden; Jürgen Appel (14. 2. 1968); Heinz Schmidt (9. 2. 1968); PVB Idstein;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Klaus-Dieter Borst (23. 1. 1968), Landrat — PK — Hofheim; Hermann Götzl (1. 2. 1968), Landrat — PK — Biedenkopf; Günter Wenzl (4. 2. 1968), Landrat — PK — Hanau; die Polizeihauptwachtmeister Klaus Dlugay, (31. 1. 1968), Landrat — PK — Wetzlar; Horst Herschel (19. 2. 1968) Landrat — PK — Hanau;

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Nikolaus Bauer (31. 1. 1968), PVB Wiesbaden; Alfons Blattert (31. 1. 1968), PVB Idstein.

Wiesbaden, 19. 2. 1968

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 S

StAnz. 12/1968 S. 474

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr**c) Landesamt für Bodenforschung****ernannt**

zur **Regierungsgeologin** Regierungsgeologin z. A. Dr. Renate Motzka (2. 1. 1968 — BaL);
zu **Regierungsgeologen** die Regierungsgeologen z. A. Dr. Walter Fickel (2. 1. 1968 — BaL), Dipl.-Geologe Ralph Wendler (2. 1. 1968 — BaL);

d) Bergbauverwaltung**ernannt**

zum **Bergrevieroberinspektor** Bergrevierinspektor Erhard Kremer (17. 1. 1968 — BaL);

e) Eichverwaltung**ernannt**

zu **Eichinspektoren** die Obereichmeister Rüdiger Beer (19. 1. 1968 — BaL), Alois Uihlein (16. 1. 1968 — BaL).

Wiesbaden, 26. 2. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

I c 2 — 7 0 — 16 — 11

StAnz. 12/1968 S. 474

389 WIESBADEN**Regierungspräsidenten****Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Nieder- und Oberdorfelden**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 22. April 1967 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Nieder- und Oberdorfelden die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 27. 12. 1967

Der Regierungspräsident

I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 61/67

StAnz. 12/1968 S. 474

390**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldernbach**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 23. November 1967 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldernbach die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 27. 12. 1967

Der Regierungspräsident

I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 107/67

StAnz. 12/1968 S. 474

391**Hinweis auf die Veröffentlichung der Gebührensatzung für den Hafen der Stadt Hanau (Hafengebührenordnung) vom 16. 6. bzw. 15. 12. 1967**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat eine neue Gebührensatzung für den Hafen der Stadt Hanau am Main (Hafengebührenordnung) erlassen, die am 1. 1. 1968 in Kraft getreten ist. Die Gebührensatzung ist im „Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt“ Nr. 4 vom 27. 1. 1968 sowie im „Hanauer Anzeiger“ vom 3. 1. 1968 veröffentlicht worden.

Wiesbaden, 19. 2. 1968

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 — 32 I 02 15

In Vertretung:

(Unterschrift)

StAnz. 12/1968 S. 474

392**Aufhebung der Jubiläumstiftung der Elisabethen-Schule zu Frankfurt am Main**

Auf Grund des § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) hebe ich die Jubiläumstiftung der Elisabethen-Schule zu Frankfurt a. M. gemäß Antrag des Stiftungsvorstandes auf.

Gleichzeitig genehmige ich die vom Stiftungsvorstand am 8. 12. 1967 beschlossene Verwendung des Restvermögens der Stiftung.

Wiesbaden, 1. 2. 1968

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11

Tgb.Nr.: 3/68

StAnz. 12/1968 S. 474

393

Aufhebung der „Frieda Koenig'schen Familien-Stiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Auf Grund des § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) hebe ich die

„Frieda Koenig'sche Familienstiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

gemäß Antrag des Stiftungsvorstandes auf.

Wiesbaden, 1. 2. 1968

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az.: 25 d 04 11
Tgb.-Nr.: 110/67

StAnz. 12/1968 S. 475

394

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden am 8. April 1964 ausgestellte Dienstausweis Nr. 19 für Gewerbehauptsekretär Horst Lubasch ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 2. 1968

Der Regierungspräsident

III 2/1 — Az.: 7 d 14

StAnz. 12/1968 S. 475

Buchbesprechungen

Lastenausgleich-Textsammlung. 27. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 23. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, 480 S. auf Dünndruckpapier; 18,50 DM; Stand: September 1967. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Im Anschluß an die Ergänzungslieferung vom Mai 1967 bringt die nunmehr erschienene die bewährte Textsammlung zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung auf den Stand vom 1. September 1967. Die Lieferung hat zum Inhalt: In erster Linie die Neufassungen des WAG-Sammelrundschreibens (Nr. 26), der BAA-FeststellungsDV (Nr. 43 b), der 14. AbgabenDV-LA (Nr. 114) und der 17. AbgabenDV-LA (Nr. 117); ferner Änderungen der 5., 9., 10., 14., 15., 16. und 17. FeststellungsDV-Oen (Nr. 44, 47, 48, 51, 52, 53, 54), des BFG-Rundschreibens (Nr. 90 a), der VAO 1959 zu § 131 LAG (Nr. 412), der HE-Weisung (Nr. 1100), und der HE-DB (Nr. 1100 a).

In die Sammlung wurden neu aufgenommen das AnG-Rundschreiben (Nr. 60m), die 1. BAA — BFDV — (Nr. 91a), die 2. BFDV (Nr. 92) und die BFDB-Grundbesitz (Nr. 92 a).

Auch hier darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Besprechungen zu den jeweils erschienenen Ergänzungslieferungen Bezug genommen werden. Den nur positiven Würdigungen, die allenthalben erneut betont werden und die den Wert und den Nutzen der vollständigen Textsammlung für den Praktiker in der Durchführung des Lastenausgleichs hervorheben, braucht auch diesmal nichts weiteres hinzugefügt zu werden.

Möglichkeiten und Grenzen der Altenhilfe von Otto Blume, 1968, VIII, 149 S., LW DM 1950, brosch. 15,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Der Titel dieser Schrift läßt in seiner Sachlichkeit präzise Aussagen erwarten, auf die der Praktiker neugierig ist. Er braucht sie dringend, denn auf diesem noch jungen Aufgabengebiet verkünden gar manche Amateure ihre Ansichten. Es gibt da kaum eine Meinung, die nicht schon vertreten worden wäre, und es ist an der Zeit, daß fundierte Forschungsergebnisse der Arbeit zugrunde gelegt werden. Die vermeintliche Kenntnis des Land- oder Stadtrats von der Mentalität seiner Schwiegermutter ist wohl keine hinreichende Basis für Entscheidungen über die Altenhilfe in seinem Bereich. Und wenn es gar um gesetzliche Regelungen und um Maßnahmen auf Länder- oder Bundesebene geht, sind solide, wissenschaftlich erarbeitete Grundlagen unverzichtbar.

Die weit gefaßte Themenstellung verspricht solche Grundlagen zu vermitteln, und der Verfasser ist durch einschlägige Veröffentlichungen wohl bekannt. Das jetzt vorgelegte Werk basiert im wesentlichen auf Untersuchungen in fünf Großstädten, einer Mittelstadt und einem Landkreis. Neben einer Darstellung dieser Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nimmt der Verfasser kritisch Stellung zu den Grundfragen der Altenhilfe, die durch das Bundessozialhilfegesetz seit den Jahren 1961 auch eine gesetzliche Normierung erfahren hat. Dabei spricht er deutlich aus, wo nach seiner Meinung die Praxis der Kommunen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege abweicht von den Umfrageergebnissen. Seine Darstellung gibt in einer klaren Gliederung und in verständlicher Sprache Auskunft und nimmt Stellung zu den aktuellen Tagesfragen der Altenhilfe und auch zu den grundsätzlichen Fragen des Altersproblems: „Erholungsurlaub ist die z. Z. wirksamste Form der Altenhilfe“, „Die Einführung des 9. oder 10. Schuljahres oder andere pädagogische Maßnahmen werden wahrscheinlich eine wirksamere Altershilfe sein als Einrichtungen, die erst nach dem 65. Lebensjahr angeboten werden.“ Nachdem in den letzten Jahren einem Erstaunen und mitunter Erschrecken über die Entwicklungen im Bereich unserer älteren Mitbürger zunächst eine Vielzahl weitangelegter Maßnahmen der Hilfe folgte, ist es nun an der Zeit, dem Problem auch im Qualitativen Rechnung zu tragen. Das Werk von Blume sollte überall, wo Sozialpolitik und praktische Altenhilfe betrieben wird, ernsthaft Beachtung finden. Sein Literaturverzeichnis allerdings endet im Jahre 1965 und ist als Fundquelle daher nicht ausreichend. Ein Stichwortverzeichnis fehlt, dürfte aber dank der präzisen Kapitelüberschriften, die in der Inhaltsübersicht zusammengefaßt sind, kaum vermißt werden.

Das neue Unehelichengesetz. Gesetzesvorlage der Bundesregierung mit Amtlicher Begründung und Erläuterungen. Von Ministerialrat Dr. Jansen und Regierungsdirektor Dr. Knöpfel, beide Bundesjustizministerium, Bonn. 1967. VI + 498 S. Broschiet 37,50 Deutsche Mark. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M. — Berlin.

Zu den wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben, die zur Zeit anstehen, gehört — neben der Strafrechtsreform — die Reform des Rechts des unehelichen Kindes. Der Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes, wonach den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern, ist bisher noch nicht ausgeführt. Nach

jahrelangen Vorarbeiten hatte das Bundesjustizministerium im Jahre 1966 den Referenten-Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz) der Öffentlichkeit vorgelegt. Der Entwurf hat seinerzeit eine lebhaft diskutierte ausgelöst; auch in der breiten Öffentlichkeit hat er ungewöhnliches Interesse hervorgerufen. Das Bundesjustizministerium hat unter Verwertung der abgegebenen Stellungnahmen den Regierungsentwurf fertiggestellt, der im September 1967 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang zu dem Entwurf Stellung genommen; die entscheidenden Beratungen im Bundestag stehen noch bevor.

Es ist zu begrüßen, daß in diesem Werk von berufener Seite eine ausführliche, an der Entstehungsgeschichte orientierte Darstellung des Regierungsentwurfs gegeben wird, die alle bisherigen Reformarbeiten und die gesamte bisherige Diskussion zusammenfaßt.

In einer Gegenüberstellung sind die Texte des Regierungsentwurfs und des vorangehenden Referentenentwurfs abgedruckt. Hieran schließen sich Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des Regierungsentwurfs. Sie enthalten das geltende Recht, die Reformvorschlüsse, die den Entwurf beeinflussen, seine ausländischen Vorbilder und das mitteldeutsche Unehelichenrecht, die Darstellung des Referentenentwurfs und des Regierungsentwurfs mit der vollständigen Amtlichen Begründung, die Kritik am Referentenentwurf und eine Auseinandersetzung mit dieser Kritik sowie eine Stellungnahme zu Auslegungsfragen, die sich bei den bisherigen Erörterungen ergeben haben. Im Anhang wird ein Überblick über die geplanten Nebengesetze und die Überleitungsbestimmungen gegeben, die in einem Einführungsgesetz zum Unehelichengesetz enthalten sein sollen.

Der Wert einer solchen Darstellung des Regierungsentwurfs für die weiteren Gesetzesberatungen und die künftige Reformdiskussion liegt auf der Hand. Auch für die Auslegung des kommenden Gesetzes dürfte das Werk wesentliche Bedeutung haben.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgeschäftsdirektor, und Erich Pfeil, Erster Landesdirektor, Ministerialdirigent a. D. 17. Ergänzungslieferung. 1967. 488 S. 19,80 Deutsche Mark. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Sammlung, die zuletzt in StAnz. 1967 S. 476 besprochen wurde, auf den Stand vom 1. Oktober 1967 gebracht. An wichtigen Rechtsvorschriften enthält die Lieferung u. a. das Zweite Abschlusgesetz zu Art. 41 der Hessischen Verfassung, das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG), die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, die Vollstreckungskostenordnung, die Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen sowie mehrere Polizeiverordnungen. Zu erwähnen sind ferner verschiedene Bestimmungen beamtenrechtlichen Inhalts, so vor allem die Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes, die Änderungsgesetze zur Hessischen Disziplinarordnung und zum Reisekostengesetz sowie die Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen und die Arbeitszeitverordnung für jugendliche Beamte.

Gewerbesteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Kommentar von Dr. Hans Muthling. 4. Ergänzungslieferung (November 1967) zur 2. Auflage. 186 S., 12,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der Kommentar ist mit der 4. Ergänzungslieferung auf den Stand November 1967 gebracht worden. Bemerkenswerterweise gehen die Verfasser im Interesse der Steuerschuldner weitgehend auf die Konkunkturgesetzgebung (Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. 6. 1967 BGBl. I 582) und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession ein. Beim Gewerbebeitrag (§ 7) wird den Begriffen Absetzung für Abnutzung, Abschreibung und Sonderabschreibung breiter Raum gewidmet. Der Kommentar geht dabei bis ins Detail und behandelt diese Fragen vor allem auch in Bezug auf Gebäude. Entsprechende Ausführungen werden zu den Gesetzesbestimmungen über Kürzungen (§ 9) und Vorauszahlungen (§ 19) gemacht. Wie üblich ist die neueste umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ausführlich und klar eingearbeitet. Das trifft neben den genannten Vorschriften auch auf neue Entscheidungen über den Steuergegenstand (z. B. bei Verpachtung eines Gewerbebetriebes) und über Befreiungstatbestände zu. Der Kommentar muß nach wie vor jedem, der mit der Gewerbebesteuerung zu tun hat, empfohlen werden. Die technische Ausgestaltung der Ergänzungslieferung ist wieder recht gut. Das Auswechseln bereitet nach der bewährten Methode von Loseblattsammlungen keine Schwierigkeiten. Im übrigen verweise ich auf die bisherigen Besprechungen (StAnz. 1965 S. 733, 1966 S. 18 und 1170, 1967 S. 1125).

Landrat Dr. Thierbach

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Bund, Länder, Gemeinden. 30. Auflage, gültig ab 1. Januar 1968, Umfang 284 S. DIN A 5. 17,20 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München

Durch die Vergütungstarifverträge Nr. 6 vom 3. 12. 1967 für Bund, Länder und Gemeinden Vka wurden die Grundvergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst generell um 3,5% erhöht.

Diese Tatsache und die inzwischen abgeschlossenen Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des BAT bis einschließlich 18. Erg. TV machen eine Neufestsetzung der Bezüge sämtlicher Angestellten notwendig.

Im Tabellenteil der vorliegenden Ausgabe wurden diese Änderungen bereits berücksichtigt, so daß die Grundvergütungen einschließlich der Ortszuschläge sofort abgelesen werden können. Die Tabellen werden also — wie bisher — bei der zeitraubenden und schwierigen Neuberechnung und Festsetzung der Angestelltenbezüge gute Dienste leisten.

Die ausführlichen Erläuterungen der tariflichen Bestimmungen bilden einen bewährten Wegweiser durch das Tarifrecht der Angestellten. Regierungsrat M a h l m a n n

Wasserrecht. Bd. I: Wasserhaushaltsgesetz, Loseblatt-Kommentar von Frank Sieder, Regierungspräsident in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Regierungsdirektor bei der obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern; unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlawaty, Rechtsanwalt in München und Dr. Heinz Dahme, Oberregierungsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, dritte und abschließende Grundleistung, 260 S., 8°, 22,50 Deutsche Mark, Grundwerk: Jetzt 740 Seiten in Leinenordner 65,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das unter dem Titel „Wasserrecht, Kommentar von Sieder-Zeitler“ erschienene Erläuterungswerk zum Wasserhaushaltsgesetz (Bd. I) ist nunmehr durch die 3. Grundleistung vervollständigt und abgeschlossen worden. Diese Lieferung enthält die Kommentierungen zu den §§ 14, 17, 20, 21, 31, 32—32 b und 37—45 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. 8. 1967 (BGBl. I S. 909) sowie ein Abkürzungs- und Sachverzeichnis und 2 Anhänge. Die Erläuterungen sind auf den Stand vom 1. 9. 1967 gebracht, wobei auch die letzte Änderung bereits einbezogen wurde.

In Bd. II ist ebenfalls als Loseblatt-Kommentar das „Bayerische Wassergesetz“ erschienen. Jeder Band kann als selbstständiger Kommentar benutzt werden und wird auch einzeln geliefert und ergänzt.

Ohne auf die Länderwassergesetze näher einzugehen, beschränkt sich der vorliegende Kommentar allein auf die Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes. Er ist als die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes anzuprechen. In leichter, auch für den Nichtjuristen verständlicher Weise dargestellt, ist man doch stets von der tief-schürfenden Bearbeitung der Materie und vollständigen Darstellung beeindruckt. Die Verfasser setzen sich eingehend mit der selbster-schienenen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, ihre Auslegung sowie Fragen, der Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ergänzen oder ausfüllen, paragraphengemäß zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblatt-Kommentar ermöglicht es, spätere Änderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung zu berücksichtigen sowie die Erläuterungen erforderlichenfalls zu ergänzen.

Im Anhang II sind die seitherigen Gesetze zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in ihrem Wortlaut gebracht. Daran schließen sich als Anhang II die Vollzugsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz an. Da dem Bund nur eine beschränkte Kompetenz zusteht, sind außer den hier abgedruckten Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen kaum weitere Ausführungsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz von Seiten des Bundes zu erwarten.

Den Abschluß des Werkes bildet ein ausführliches und reichgegliedertes Sachverzeichnis, das auch dem mit der Materie nicht Vertrauten ein Auffinden ermöglicht.

Das Werk ist von mit der Praxis vertrauten scharfsinnigen und guten Juristen, die dem Rezensenten zum Teil persönlich bekannt sind, geschrieben. Allen, die mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun haben, insbesondere auch für die Praktiker, wird dieser Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfsmittel und Nachschlagewerk sein.

Oberregierungsrat Friedrich Karl S c h n e i d e r

Ehegesetz. Textausgabe mit Durchführungsverordnungen und allen einschlägigen Vorschriften. 8., durchgesehene Auflage. XII, 156 S. Taschenformat. Kartoniert 4,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die bewährte Textsammlung ist nunmehr nach dem Stand vom 1. Januar 1968 in Neuauflage erschienen. Das Heft enthält außer dem Ehegesetz und den noch geltenden Durchführungsverordnungen Auszüge aus allen wichtigen Nebengesetzen: so unter anderem dem BGB, dem Einführungsgesetz zum BGB, der ZPO, dem FGG, dem Personenstandsgesetz und der Ausführungsverordnung hierzu sowie aus dem Familiengesetzbuch der „DDR“. Insgesamt sind 20 Rechtsvorschriften ganz oder teilweise aufgenommen, wobei eine gut durchdachte Auswahl getroffen wurde. Zahlreiche Verweisungen, die als Fußnoten angebracht sind, eine Gegenüberstellung des Ehegesetzes 1946 mit dem Ehegesetz 1938 und den entsprechenden früheren Bestimmungen des BGB sowie ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung des Werkes. — n

Bürgerliches Recht II, ausgewählt und bearbeitet von Dr. Karl H e r r m a n n, Landgerichtsdirektor in Köln. Höchststrichterliche Rechtsprechung 1968. Berlin und Frankfurt am Main, 212 S., 21,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH.

Mit dem vorliegenden zweiten Band seiner Reihe Höchststrichterliche Rechtsprechung bringt der Verfasser eine Auswahl von weiteren 37 für die Fortentwicklung des bürgerlichen Rechts maßgebenden Grundsatzentscheidungen. Die Bedeutung der Entscheidungssammlung für Ausbildung und Praxis wurde bereits bei der Besprechung des ersten Bandes (StAnz. 1967 S. 1125) eingehend gewürdigt. Dem ist nichts hinzuzufügen. Oberregierungsrat Neill



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

**Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert · Preis 25,70 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 18. März 1968

Nr. 12

Veröffentlichungen

1013

Widmung einer im Zuge der Kreisstraße 55 neugebauten Straße in der Gemarkung Meisenbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Meisenbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,148 alt = neu bis km 0,527 neu (= km 0,381 alt) = 0,379 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 55.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld, 6418 Hünfeld, Am Anger 4, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; gleichzeitig sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweise angegeben werden.

6418 Hünfeld, 5. 3. 1968

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Hünfeld**
KI — Az.: 65 — 03 —

1014

Bekanntmachung

Die Firma Behringwerke AG, Marburg (Lahn), hat Antrag auf Erteilung einer behördlichen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung zur Errichtung eines Produktionsgebäudes, in dem chemische Umwandlungen vorgenommen werden (Chem. Fabrik), gestellt. Das Gebäude soll in der Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück 157/14, auf dem nördlichen Teil des Werkgeländes, an der Emil-von-Behring-Straße, errichtet werden.

Es handelt sich hierbei um die Fabrikationsstätte für Haemacel.

Gemäß § 17 Abs. 2 Gewerbeordnung wird hiermit die beabsichtigte Errichtung der o. a. Anlagen öffentlich bekanntgegeben mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, die zu begründen sind, innerhalb von 14 Tagen — vom Tage der Bekanntmachung — beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg, Kreisbauamt, Marburg, Wilhelmstraße 3, Zimmer 6, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll zu geben.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen beim Kreisbauamt in der erwähnten Zeit zur Einsichtnahme aus. Nach Ablauf der o. a. Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

355 Marburg, 7. 3. 1968

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg, Kreisbauamt
Dr. Vilmar
Landrat

1015

Aufgebote

C 26/68 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Maria Katharina Wenzek, geb. Röse, aus Sandershausen, — vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken (Bz. Kassel) —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Lendorf, Blatt 140, Abt. I, Nr. 23, auf den Namen der Eheleute Maurer Georg Röse und Katharina Elisabeth, geb. Linnemann, in Lendorf, eingetragenen 2/80 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Flur 1, Flurst. 69, Grünland, unter dem Singliser Wege, Größe 27,87 Ar, gemäß § 927 BGB, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, dem 12. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Zimmer Nr. 13, seine Rechte anzumelden, andernfalls erfolgt seine Ausschließung.

3587 Borken (Bz. Kassel), 29. 2. 1968

Amtsgericht

1016

3 F 7/67 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Hedwig Haubrich, geb. Hartgen, in Weilburg, Friedrich-Ebert-Straße 56, und die Ehefrau Maria Breithecker, geb. Hartgen, in Frickhofen,

— vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer in Hadamar —,

haben das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihrem Grundstück Frickhofen, Band 10, Blatt 392, in Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Hypothek von 4000,— RM, verzinslich mit 6 v. H. jährlich, beantragt.

Als Gläubiger sind infolge Abtretung im Grundbuch eingetragen:

a) zu einem Teilbetrag von 1400,— RM die offene Handelsgesellschaft in Firma Julius Scholz & Cie. in Berlin C 25, Panoramastraße 1,

b) zu einem Teilbetrag von 2600,— RM der Kaufmann Arthur Abraham, in Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 22 a.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 20. Mai 1968, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1017

F 5/68 — **Aufgebot:** Der Rentner Josef Fischer, in Rasdorf, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer

lfd. Nr. 1 a) — d) des im Grundbuch von Rasdorf, Band 29, Blatt 1002, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Rasdorf, Flur 5, Flurstück 54, Ackerland, Gebäudefläche, Am Knechtsstück, Größe 26,02 Ar,

beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer, zu je 1/3 Anteil:

a) die Witwe des Tagelöhners Josef Fischer, Elisabeth, geb. Krämer, in Rasdorf;

b) Ehefrau des Adolf Drinnenberg, Anna Maria, geb. Fischer, in Hünfeld;

c) Valentin Wiegands Witwe Catharina, geb. Fischer, zu Rasdorf;

d) Tagelöhner Konrad Vincenz Kircher, zu Fulda,

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juni 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 1. 3. 1968

Amtsgericht

1018

C 11/68 — **Aufgebot:** Der Verwaltungsangestellte Justin Jordan, in Ulmbach, Hauptstraße 26 — vertreten durch Rechtsanwalt W. Pietsch, Steinau —, hat beantragt, die Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Steinau,

a) Flur 2, Flurstück 5, Acker, die Eichacker, Größe 11,14 Ar, eingetragen im Grundbuch von Steinau, Blatt 3088,

b) Flur 2, Flurstück 4, Acker, die Eichacker, Größe 24,81 Ar, eingetragen im Grundbuch von Steinau, Blatt 3429, gemäß § 927 BGB mit ihren Rechten auszuschließen.

Als Eigentümer sind im Grundbuch eingetragen:

zu a) die Ehefrau des Maurers Heinrich Pappert, Georgs Sohn, Elisabeth, geb. Jobst, in Ulmbach;

zu b) Schuhmacher Isidor Schleich und dessen Ehefrau Josephine, geb. Pappert, in Ulmbach, zu je 1/2.

Die Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 14. Mai 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Steinau, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, anderenfalls werden sie ausgeschlossen.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 5. 3. 1968

Amtsgericht

Rothhaas

Oberamtsrichter

1019 Güterrechtsregister

GR 140 — 31. Januar 1968: Eheleute Industriekaufmann Dirk Löttgen und Renate Löttgen, geb. Geiß, beide in Mengeringhausen, Melcherbruch 1, haben durch Vertrag vom 15. Sept. 1967 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1020**Neueintragung**

GR 328: Installateur Heinrich Hessler und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Malkmes, in Lautenhausen (Krs. Hersfeld).

Durch Vertrag vom 9. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 27. 2. 1968 **Amtsgericht**

1021

GR 1245 — 5. 2. 1968: Rathgeb, Erwin, Architekt, Weißkirchen (Ts.), und Inge, geb. Gundlach, daselbst.

Durch Vertrag vom 21. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1246 — 13. 2. 1968: Wolf, Karlheinz, Bauingenieur, Bad Homburg v. d. H., und Gerlinde, geb. Fischer, Verwaltungsangestellte, daselbst.

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1247 — 13. 2. 1968: Rempe, Conrad, Kaufmann, Weißkirchen (Ts.), und Hermine, geb. Leitz, verw. Berger, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. September 1964 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut alleine. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1967 ist das Erbbaurecht in Weißkirchen, Mauerweg 19, und ein im Ehevertrag näher bezeichnetes Bankkonto Vorbehaltsgut der Ehefrau.

GR 1248 — 29. 2. 1968: Gambichler, Helmut, Schneidermeister, in Bad Homburg v. d. H., und Hannelore, geb. Kühnl, daselbst.

Durch Vertrag vom 29. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1249 — 29. 2. 1968: Feil, Karlheinz, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., und Elfriede, geb. Becker, daselbst.

Durch Vertrag vom 19. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 1233 — 12. 2. 1968: Krones, Franz Johannes, Hotelier, in Bad Homburg v. d. H., und Hildegard Käte Ilse geb. Geraschek, Geschäftsfrau, daselbst.

Durch Vertrag vom 23. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

Die Eintragung vom 14. 11. 1967 ist gelöscht.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1022

GR 174 — 28. 2. 1968: Landwirt Helmut Rippl und dessen Ehefrau Johanna, geb. Hentosch, beide wohnhaft in Lettgenbrunn, Sudetenstraße 4.

Durch Vertrag vom 18. Januar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6482 Bad Orb, 23. 2. 1968 **Amtsgericht**

1023**Neueintragung**

GR 343: Bauingenieur Rainer Benno Schmidt und dessen Ehefrau Brigitte Schmidt, geb. Neumann, Bad Vilbel, Berliner Straße 1, haben durch notariellen Vertrag vom 19. Januar 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1024

GR Nr. 90: Baggerführer Kurt Weber und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Händel, in Gombeth.

Durch Vertrag vom 9. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 23. 2. 1968 **Amtsgericht**

1025

GR 1273 — 9. Februar 1968: Die Eheleute Günter Zink, Drogist, und Elsbeth Anna Luise, geb. Darmstädter, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1274 — 20. Februar 1968: Die Eheleute Geoffery George William Hancock, Kaufmann, und Irmgard Christine, geb. Schlappner, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. August 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1275 — 20. Februar 1968: Die Eheleute Jürgen Achim Mann und Dietlinde, geb. Liss, beide in Schneppenhausen, haben durch Vertrag vom 26. Januar 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1276 — 22. Februar 1968: Die Eheleute Hermann Otto Müller, Kaufmann, und Bernhild, geb. Kraft, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 29. Dez. 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1277 — 23. Februar 1968: Die Eheleute Karl-Hubert Popp, Apotheker, und Ursula, geb. Zörgiebel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Febr. 1968 Gütertrennung vereinbart.

GR 1278 — 23. Februar 1968: Die Eheleute Reinhard Jung, Kaufmann, und Irmgard Liselotte, geb. Zens, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. Febr. 1968 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1026 Neueintragung

GR 440: Ehegatten: Schlosser Helmut August Gisse und Else, geb. Wehn, Mandeln (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 9. Januar 1968 ist der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart worden.

634 Dillenburg, 4. 3. 1968 **Amtsgericht**

1027 Neueintragung

GR 264 — 4. März 1968: Eheleute Martin Gundlach und Anneliese Gundlach, geb. Debus, Niederwalluf (Rhg.), Kirchstraße 16.

Durch Vertrag vom 16. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 4. 3. 1968 **Amtsgericht**

1028

73 GR 11 362: Weißbinder Hermann Dietrich und Zita, geb. Petschauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 363: Rentner Heinrich Philipp und Marie, geb. Weller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 364: Techniker Heinz Wenzl und Vlastimila, geb. Kucharova, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 365: Professor für Anatomie Dr. August Epple und Dr. Gisela, geb. Hösbacher, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 366: Chemielaborant Wolfgang Büsing und Ursula, geb. Nann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 367: Kaufmann Peter Ritsert und Monika Marianne, geb. Kuschinske, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 368: Gerüstbauer Jürgen Peter Maier und Renate, geb. Griesinger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 369: Fahrlehrer Roman Wita und Wanda, geb. Köster, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 370: Kaufmann Ludwig Schop und Lili, geb. Szynewloga, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 371: Kaufmann Jürgen Kurth und Renate Karin, geb. Weikert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 372: Mechaniker Erwin Köppler und Renate, geb. Schmitt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 373: Kaufmännischer Angestellter Alfons Goerg Maier und Gerda Marie, geb. Euler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 374: Kaufmann Horst Heinrich de Stoppany und Hannelore Käthe, geb. Buckschat, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 375: Kaufmann Albert Fidelis Tewes und Helga Elisabeth Mathilde, geb. Peters, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 376: Kürschner Dieter Hix und Renate, geb. Stengl, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 377: Hochbauingenieur Peter Buckschat und Barbara Ingeborg Petra, geb. Geiler, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 378: Kaufmännischer Angestellter Hans Schätzel und Helga, geb. Troll, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 379: Kaufmann Julius Tvarionis und Alice Brunhilde, geb. Pappert, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 21. April 1964 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 380: Kaufmann Hagen A. Graff und Sybille Irene, geb. Brandt, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 381: Kriminalhauptmeister Heinz Adam Köhl und Jutta Erna Charlotte, geb. Brandenstein, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 4. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 382: Ingenieur Klaus-Peter Heinzmann und Ingrid, geb. Harden, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 383: Kaufmann Karl-Heinz Elser und Gisela Ingrid, geb. Reich, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 384: Bankkaufmann Elmar Michael Meyer und Hildegard Renate, geb. Firniß, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 385: Chemiker Rudolf Radke und Johanna, geb. Fahrwald, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 386: Technischer Angestellter Konrad Woldt und Ärztin Dr. med. Nedelka, geb. Kapriewa, Bad Soden (a. Ts.).
Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 387: Journalist Adolph Meuer und Mathilde, geb. Hiepe, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 73

1029

5 GR 1293 — 15. 1. 1968: Arbeiter Bernhard Müller und Hausfrau Renate Müller, geb. Kohl, beide in Dietershausen, Haus Nr. 86 a.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1294 — 19. 1. 1968: Maler Klaus-Dieter Haase und Ehefrau Hildegard Maria Haase, geb. Wurm, beide in Fulda, Dr.-Kopp-Straße 22.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1295 — 6. 3. 1968: Ingenieur Manfred Joseph Helfrich und Ehefrau Charlotte Monica Helfrich, geb. Weber, beide in Fulda, Florenbergerstraße 40.

Durch notariellen Vertrag vom 28. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1296 — 6. 3. 1968: Justizwachmeister Josef Nau und Ehefrau Gisela Franziska Nau, geb. Köhler, beide in Eichenau, Haus Nr. 16.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1297 — 6. 3. 1968: Dipl.-Volkswirt Rolf Wolfgang Unkauf und Ehefrau Ilse Else Unkauf, geb. Komatz, beide in Petersberg (Krs. Fulda), Karlsbader Str. 64.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 6. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1030

Neueintragung

4a GR 425 A — 29. 2. 1968: Ehegatten: Karl Rothenberger, techn. Kaufmann, und Hildegard, geb. Kern, kaufm. Angestellte, beide Walldorf, Zwillingstraße 2.

Durch Vertrag vom 25. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

4a GR 426 A — 29. 2. 1968: Ehegatten: Rudolf Max Herbert, Werkzeugmacher, und Gertrud Hannelore Herbert, geb. Mayerl, Kontoristin, beide in Gernsheim, Hinrich-Wiechern-Straße 12.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1031

Neueintragung

GR 257: Eheleute Ingenieur Hermann Brenner und Luise, geb. Oly, in Groß-Umstadt.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6114 Groß-Umstadt, 6. 3. 1968

Amtsgericht

1032

41 GR 1101 — 5. 3. 1968: Kaufmann Helmut Rudolf Wilhelm Grube und Ingrid, geb. Schneider, Hanau, haben durch Vertrag vom 17. Januar 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

1033

41 GR 1102 — 5. 3. 1968: Kaufmännischer Angestellter Eduard Karow und Edith, geb. Blome, Hanau, haben durch Vertrag vom 8. 2. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

1034

41 GR 1100 — 22. 2. 1968: Modellbauer Gerhard Frey und Roswitha, geb. Liebig, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 15. 1. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 29. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

1035

Neueintragung

GR 261 — 5. März 1968: Eheleute Kaufmann Hans Lehr und Ulla, geb. Nobel, Herborn (Dillkreis), Walter-Rathenau-Straße 25.

Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1036

GR 197: Tiefbauunternehmer Günter Ernst Amlung und Henni, geb. Gräf, Delkenheim, Gartenstraße 11.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 8. 2. 1968

Amtsgericht

1037

GR 409: Eheleute Hans-Christian Wendenburg, Landwirt, und Ingeborg, geb. Hohmeier, beide in Wehrda.

Durch Vertrag vom 12. Januar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 2. 1968

Amtsgericht

1038

GR 410: Eheleute Landwirt Hans Hutfless und Irene Alwine, geb. Kaldasch, in Mansbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 13. Januar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 27. 2. 1968

Amtsgericht

1039

GR 411: Eheleute Erwin Hahn, Raupenfahrer und Annemarie Hahn, geb. Hlawatsch, Kirchhasel (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 29. 2. 1968

Amtsgericht

1040

GR 412: Eheleute Johannes Philipp Schmidt, Bauunternehmer, in Wehrda (Krs. Hünfeld), und Ursula, geb. Herbst.

Durch Vertrag vom 16. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1041

5 GR 334: Die Eheleute Klaus Grapenthin, Transportunternehmer, und Doris, geb. Baier, in Viernheim, haben durch Vertrag vom 23. 1. 1968 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1042

GR 1272 — 28. 12. 1967: Friedrich, Horst, Maler, Kassel, und Marion, geb. Weber. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 5. 1967.

GR 1272 A — 8. 1. 1968: Karehnke, Hartmut, Rechtsanwalt und Notar a. D., Kassel, und Annemarie, geb. Boettger. Durch Vertrag vom 21. 11. 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht dem Ehemann zu.

GR 1273 — 18. 1. 1968: von Kaehne, Peter, Dipl.-Ing., Kassel, und Asta, geb. Siegel. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 7. 1967.

GR 1273 A — 18. 1. 1968: Butte, Heinz-Dieter, Dipl.-Kfm., Dipl.-Volkswirt, Kassel, und Christel, geb. Butzkies. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 11. 1967.

GR 1274 — 18. 1. 1968: Fritz, Dieter, Fahrzeugbauingenieur, Kassel, und Ingrid, geb. Pabst. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. 8. 1967.

GR 1274 A — 19. 1. 1968: Otto, Helmut, Handelsvertreter, Kassel, und Luise, geb. Nürnberger. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 10. 1967.

GR 1275 — 19. 1. 1968: Werner, Klaus, Kaufmann, Kassel, und Birgit, geb. Krieg. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 7. 1967.

GR 1275 A — 26. 1. 1968: Urbasik, Karl-Heinz, Versicherungsgeneralvertreter, Kassel, und Gisela, geb. Petry. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 12. 1967.

GR 1276 — 26. 1. 1968: Rüttgers, Klaus, Kaufmann, Kassel, und Alice, geb. Friedmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 1. 1968.

GR 1276 A — 2. 2. 1968: Borgell, Karl Dieter, Wirtschaftsingenieur, Weimar, Krs. Kassel, und Helga, geb. Hanke. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 12. 1967.

GR 1277 — 2. 2. 1968: Wolf, Roland Karl Wilhelm, Kaufmann, Kassel, und Ruth Edith Lotte, geb. Nagel. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 12. 1967.

GR 1277 A 2. 2. 1968: Schulze, Gerd, Maschinenbauer, Kassel, und Ursula Erna, geb. Osterberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 12. 1967.

GR 1278 — 7. 2. 1968: Icke, Heinz Hermann, Maurer, Kassel, und Helga, geb. Keßler. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 12. 1967.

GR 1278 A — 15. 2. 1968: Dr. med. Kleyensteuber, Facharzt, Kassel, und Marianne, geb. Finckh. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 1. 1968.

GR 1279 — 15. 2. 1968: Wilcke, Heinz-Peter Friedrich, techn. Angestellter, Heiligenrode, Bez. Kassel, und Susanne, geb. Krebs. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 1. 1968.

GR 1279 A — 20. 2. 1968: Beng, Peter, Tankstellenpächter, Kassel, und Ingeburg, geb. Lüttich. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. 1. 1968.

GR 1280 — 20. 2. 1968: Engel, Günter, Bezirksdirektor, Kassel, und Irmgard, geb. Schrader. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 1. 1968.

GR 1280 A — 20. 2. 1968: Thiel, Karl-Heinz, Autoschlosser, Hoof, und Gerda Anna Elisabeth, geb. Siebert. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 1. 1968.

GR 1281 — 21. 2. 1968: Bauer, Hans Kurt, Fuhrunternehmer, Kassel, und Gudrun, geb. Zahn. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 1. 1968.

GR 1281 A — 23. 2. 1968: Schaub, Norbert, Polizeimeister, Kassel, und Birgit, geb. Neuenhagen. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 12. 1967.

GR 13 a — 15. 2. 1968: Poetsch, Karl Heinrich, Stadtamtmann, Kassel, und Erika, geb. Freude. Durch Vertrag vom 17. 11. 1967 ist die Gütertrennung aufgehoben.

35 Kassel, 29. 2. 1968 **Amtsgericht**

1043

GR 123 — 29. 2. 1968: Landwirt Josef Hohmann und dessen Ehefrau Maria, geb. Betz, beide wohnhaft in Ulmbach, Marienhof.

Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Januar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6483 Salmünster, 29. 2. 1968 **Amtsgericht**

1044

GR 388 — 7. 3. 1968: Eheleute Schmalz, Hubertus, Oberleutnant zur See, und Ulrike, geb. Feuerborn, in Laimbach.

Durch notariellen Ehevertrag vom 29. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1045 Musterschutzregister**Neueintragung**

MR 360/68 — 1. 2. 1968: Firma Hailow-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 16. Januar 1968, um 15.50 Uhr; zwei Fotos, darstellend einen Rollklapptisch, mit Scheren-Untergestell; Fabr.-Nr. 7400 — plastisches Erzeugnis.

Schutzfrist: drei Jahre.

634 Dillenburg, 1. 2. 1968 **Amtsgericht**

1046**Neueintragung**

MR 361 — 22. 2. 1968: Firma des Anmeldenden: Armaturenwerk Niederscheld GmbH., in Niederscheld (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 7. Februar 1968, 09.45 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: 4 Fotografien, darstellend ein Luftreinigungsgerät Fabr.-Nr. 8166. Plastisches Erzeugnis. — Schutzfrist: 15 Jahre.

634 Dillenburg, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

1047**Neueintragung**

MR 362 — 22. 2. 1968: Firma des Anmeldenden: Armaturenwerk Niederscheld GmbH., in Niederscheld (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 12. Februar 1968, um 10.24 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: 4 Fotografien, darstellend eine Universaldose, Fabr.-Nr. 10 038. Plastisches Erzeugnis. — Schutzfrist: 15 Jahre.

634 Dillenburg, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

1048**Neueintragung**

MR 363 — 22. 2. 1968: Firma des Anmeldenden: Armaturenwerk Niederscheld GmbH., in Niederscheld (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 14. Februar 1968, um 16.04 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: 4 Fotografien, darstellend einen Radiator-Thermostaten, — plastisches Erzeugnis. — Schutzfrist: 15 Jahre.

634 Dillenburg, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

1049**Neueintragung**

MR 364 — 22. 2. 1968: Firma des Anmeldenden: Armaturenwerk Niederscheld GmbH., in Niederscheld (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 14. Februar 1968, um 16.04 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: 6 Fotografien, darstellend ein Schnellschlußventil mit Verkleidung. Fabr.-Nr. 10 040 — plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: 15 Jahre.

634 Dillenburg, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

1050 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 213: Sportfischereiverein Mecklar. Sitz: Mecklar (Krs. Hersfeld).

643 Bad Hersfeld, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

1051**Neueintragung**

VR 61 — 20. Februar 1968: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Jehovas Zeugen Versammlung Büdingen, Büdingen.

647 Büdingen, 20. 2. 1968 **Amtsgericht**

1052

VR 1152 — 22. Februar 1968: Angelsportverein Pfungstadt, in Pfungstadt.

VR 1153 — 22. Februar 1968: Offizierheimgesellschaft der Akademie des Heeres für Maschinenwesen, in Darmstadt.

61 Darmstadt, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1053

VR 219 — 29. 2. 1968: Angelsportverein Friedberg und Umgegend, Friedberg.

Der Namen des Vereins ist geändert in: Angelsportverein Friedberg u. Umgebung e. V. 1910/1921.

636 Friedberg (Hessen), 29. 2. 1968 **Amtsgericht**

1054**Neueintragungen****mit dem Sitz in Frankfurt (Main)**

73 VR 5281 — 6. Febr. 1968: Landesverband Hessen der Vereine zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder.

73 VR 5282 — 6. Febr. 1968: Paroli-Geselligkeitskreis;

73 VR 5284 — 6. Febr. 1968: Heimatkreis Leipzig Sozialdemokraten.

73 VR 5289 — 14. Febr. 1968: Forschungs- und Prüfungsgemeinschaft, Geldschranke und Tresoranlagen.

73 VR 5294 — 22. Febr. 1968: Kranken-Hilfsgemeinschaft.

73 VR 5296 — 27. Febr. 1968: Schulverein Bundesplatzfachschule.

73 VR 5297 — 27. Febr. 1968: Arbeitsgemeinschaft Leitern.

73 VR 5298 — 27. Febr. 1968: Ski-Zunft Hessen.

73 VR 5299 — 27. Febr. 1968: Verein zur Hilfe für politisch Verfolgte.

73 VR 5300 — 27. Febr. 1968: Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken (ASpB).

73 VR 5303 — 27. Febr. 1968: Frankfurter Verein zur Fürsorge für psychisch Gefährdete.

73 VR 5304 — 28. Febr. 1968: Hugovon-Hofmannsthal-Gesellschaft.

73 VR 5307 — 27. Febr. 1968: Verein der Freunde und Förderer der Gerhart-Hauptmann-Schule in Frankfurt (Main) und der ehemaligen Ostendmittelschüler.

*

73 VR 5288 — 14. Febr. 1968: Seiko-Film-Club-International.

Sitz: Hattersheim (Main).

*

73 VR 3275 — 15. Febr. 1968: Verein zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts und des Heimatrechts.

Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4842 — 28. Febr. 1968: Verband Deutscher Diätassistentinnen.

Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 73

1055

5 VR 568 — 25. 1. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung e. V., in Fulda.

5 VR 569 — 25. 1. 1968: Gesellschaft zur Förderung körperbehinderter Kinder Fulda e. V., in Fulda.

64 Fulda, 6. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1056**Neueintragung**

4a VR 393 — 29. 2. 1968: Jehovas Zeugen, Versammlung Gernsheim, eingetragener Verein; Sitz: Gernsheim (Rhein).

Löschung

4a VR 375 — 29. 2. 1968: Unterstützungsverein für Betriebsangehörige der Firma Unionbrauerei in Groß-Gerau, Inhaber Willy Kaus, eingetragener Verein; Sitz: Groß-Gerau.

Die Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1968 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

608 Groß-Gerau, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1057**Neueintragung**

VR 262 — 28. Februar 1968: Jehovas Zeugen Versammlung, Herborn e. V., Sitz: Herborn.

Die Satzung ist am 19. Dezember 1967 errichtet.

6348 Herborn, 28. 2. 1968

Amtsgericht

1058

VR 896 — 22. 1. 1968: Vereinigung Nordhessischer Fliesenfachgeschäfte, Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Dez. 1967, ist der Verein infolge Zusammenschlusses mit dem Bund Deutscher Fliesenfachgeschäfte, Landesverband Hessen, in Wiesbaden, ohne Liquidation aufgelöst und damit erloschen.

VR 953 — 31. 1. 1968: Vereinigung Nordhessischer Baustoffhändler, Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Dez. 1967 ist der Verein infolge Zusammenschlusses mit dem Verband der Baustoffhändler Hess.-Rheinland (Pfalz), in Wiesbaden, ohne Liquidation aufgelöst und damit erloschen.

35 Kassel, 1. 3. 1968

Amtsgericht

1059**Neueintragung**

5 VR 278 — 5. März 1968: Männer-Gesangsverein „Sängerlust“ Bürstadt 1894; Sitz: Bürstadt.

684 Lampertheim, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1060

VR 130 — 28. Februar 1968: Jehovas Zeugen Versammlung, Rotenburg a. d. Fulda.

Sitz: Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg (Fulda), 5. 3. 1968

1061**Neueintragung**

VR 52: Verein für Briefmarkenkunde „Schwalm-Knüll“, Treysa.

357 Treysa, 8. 3. 1968

Amtsgericht

1062 Vergleiche — Konkurse

N 17/66 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 16. Mai 1966 verstorbenen Wilhelm Henry Schlachet, geb. am 7. 5. 1909, zuletzt wohnhaft in Bad Vilbel-Heilsberg, Pestalozzistraße 14, wird heute, am 1. März 1968, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Vogel, Bad Vilbel.

Konkursforderungen sind bis zum 5. April 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 17. April 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. April 1968.

6368 Bad Vilbel, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1063

4 N 19/66: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Baumaschinen und -Geräte GmbH., in Einhausen, ist der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen verlegt auf Donnerstag, den 18. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

614 Bensheim, 7. 3. 1968

Amtsgericht

1064

61 N 67/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gruno Grussan, Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

61 Darmstadt, 28. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

1065

61 N 64/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gastwirts Dino Ricci, Darmstadt, Sandbergstraße 28, wird heute, am 12. März 1968, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner nach Auskunft des Gerichtsvollziehers zahlungsunfähig ist, und der Gläubiger Otto Magsam glaubhaft gemacht hat, daß er eine Forderung von 2000,— DM gegen ihn hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kling, Darmstadt, Wilhelminenstraße 5.

Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1968 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 23. April 1968, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 23. April 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1968 anzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

61 Darmstadt, 12. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

1066**Beschluß**

81 N 463/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Dieter Lind**, geb. 22. 8. 1937, Frankfurt (Main), Bornheimer Landstraße 21, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse, eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung: 500,— DM; Auslagen: 21,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 23. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1067**Beschluß**

81 N 419/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Südwind Obst- und Gemüseimport GmbH**, Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1068**Beschluß**

81 N 186/67: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 21. April 1967 in Frankfurt (Main), Lindenring 17, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Textilkaufmanns Walter Scholten**, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 19. April 1968, vorm., um 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 55,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 7. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1069

81 N 186/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. April 1967 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Lindenring 17, wohnhaft gewesenen, **Textilkaufmanns Walter Scholten**, Inhaber der Firma **Walter Scholten**, Frankfurt (Main), Taunusstraße 47, findet auf Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Schlußtermin ist auf den 19. April 1968, um 8.55 Uhr, vor dem Konkursgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, anberaumt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt (Main) — Az. 81 N 186/67 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 95 664,— DM.

Es ist ein Massebestand von 9189,76 DM vorhanden, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Peter Keller
Rechtsanwalt und Notar

1070**Beschluß**

81 N 268/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Franz Josef Gattys**, Zeppelinheim (Krs. Offenbach), Dr.-Eckener-Platz 7, alleiniger Inhaber der Firma **Franz Josef Gattys, Ingenieurbüro für Chem. Maschinen- und Apparatebau**, Frankfurt (Main), Vilbeler Straße 36, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 5. April 1968, vormittags, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1071**Beschluß**

81 N 443/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 10. 1967 in Korbach verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main) — Niederursel, Hennegasse 8-10, wohnhaft gewesenen **Ingenieurs Hans Röding**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 600,— DM; Auslagen 3,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 1. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1072

5 N 5/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Glasermeisters Willi Schultheis** in Fulda, Leipziger Straße 50, wird heute, am 6. März 1968, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt **Werner Heid**, Fulda, Petersburger Str. 12/14.

Konkursforderungen sind bis zum 8. April 1968 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. April 1968, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. April 1968, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. April 1968 anzeigen.

64 Fulda, 6. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1073

VN 1/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Stefan Slang**, Schaafheim, Friedensstraße 3, wird nachdem der im Vergleichstermin

vom 15. 12. 1967 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. 12. 1967 und durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 20. 2. 1968 bestätigt ist, aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 249,15 DM, ihre Vergütung auf 900,— DM festgesetzt.

6114 Groß-Umstadt, 7. 3. 1968

Amtsgericht

1074

50 N 70/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Januar 1966 in Kassel verstorbenen **Kaufmanns Gustav Kopschina**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Herkulesstraße 85, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen zur Auszahlung auf die bevorrechtigten Forderungen 333,— DM und zur Auszahlung auf die nicht bevorrechtigten Forderungen 2207,— DM zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen 333,— Deutsche Mark. Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen 240 074,62 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 50 des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

35 Kassel, 8. 3. 1968

Der Konkursverwalter:

Dr. Linker
Rechtsanwalt

1075

50 N 22/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maschinenbauers Helmut Bahrke**, Kassel, Weidelsburgstraße 1, Allein inhaber der Firma **Wilhelm Wicke**, Kassel, Mattenbergstr. 66/68, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 30. April 1968, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1076

50 N 29/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns und Ingenieurs Friedrich Kobylka**, Kassel, Hardenbergstraße 18 a, **Beratung, Verkauf, Montage und Kundendienst für Ölfeuerungsanlagen und Heizung**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 7. Mai 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1077

50 N 4/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. Sept. 1966 verstorbenen **Frau Gertrud Elise Margarete Wulff**, geb. Hoff, zuletzt wohnhaft in Kassel, Motzstraße 8, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

35 Kassel, 7. 3. 1968

Amtsgericht

1078

50 N 26/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Heinz Valentin Siebert**, Kassel, Meissnerstraße 13, ist am 6. März 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichsstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 17. April 1968 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. März 1968 anzeigen.

35 Kassel, 6. 3. 1968 **Amtsgericht**

1079

50 N 77/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **Neubert & Schulz, Brennstoffhandel**, Kassel, Friedrich-Engels-Straße 14, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. Mai 1968, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1080

50 N 23/68 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 8. November 1967 verstorbenen **Kaufmanns Heinrich**, genannt **Heinz Glaser**, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Einzelfirma **Eduard Bitterlich**, Kassel, Leipziger Straße 74, ist am 7. März 1968, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gustav Wolter, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1968 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. April 1968, um 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. Mai 1968, um 8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer Nr. 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben

(Nachlaßpfleger) verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. April 1968 anzeigen.

35 Kassel, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1081

9 N 1/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Malermeisters Heinrich Grossmann** in Eppstein (Taunus), Alter Fischbacher Weg 2, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 750,— DM, seine Auslagen sind auf 376,70 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 6. 2. 1968

Amtsgericht

1082

5 N 10/68 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag des **Friedrich Heinrich Gustav Hertel** aus Langen (Hessen), Darmstädter Straße 12, **Inhaber eines Apparat- und Maschinenbau-Unternehmens**, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergleichs-Ordnung, heute, am 7. März 1968, um 12.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers zu eröffnen.

Konkursverwalter: RA. Dr. Herbert-Günter Haischmann, 6079 Sprendlingen, Frankfurter Straße 18.

Anmeldefrist bis 18. April 1968.

Erste Gläubigerversammlung am 5. 4. 1968, um 11.15 Uhr; Prüfungstermin am 3. 5. 1968, um 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1968.

607 Langen (Hessen), 7. 3. 1968

Amtsgericht

1083

N 1/62 — **Konkursverfahren:** Das am 18. Mai 1962 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Maschinenhändlers Karl Eichenauer** in Angersbach, Krs. Lauterbach (Hessen), wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 6. September 1967 verstorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben, nämlich die Witwe Elisabeth Eichenauer, geb. Boß, der Sohn Horst Eichenauer, beide wohnhaft in Angersbach, Rück 18, und die Tochter Christl Schmidt, geb. Eichenauer, wohnhaft in Lauterbach (Hessen), Auf dem Stück 63.

642 Lauterbach (Hessen), 8. 2. 1968

Amtsgericht

1084

7 N 28/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **A L E G, Allgemeine Lederwaren-Einkaufsgesellschaft mbH**, in Offenbach (Main), Luisenstraße 84, gesetzlich vertreten durch den

Geschäftsführer **Heinrich Simrock**, Offenbach (Main), Ludwigstraße 144, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Nach Berichtigung der Vorrechtsforderungen der Klasse I in Höhe von 1290,— DM, sind verfügbar 593,41 DM.

Zu berücksichtigen sind 558,41 DM Vorrechtsforderungen der Klasse II und 35,— DM ebensolche der Klasse III, die voll erfüllt werden. Die übrigen Forderungen fallen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Main) zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 11. 3. 1968
Frankfurter Straße 64

Der Konkursverwalter:

Schaaß

Rechtsanwalt

1085

VN 1/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Bitzer-Kleidung KG.**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH**, Seligenstadt, diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, Seligenstadt, ist am 4. März 1968, um 18.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter ist der vereidigte Sachverständige **Karl Polkin**, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61

Vergleichstermin am 22. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Saal 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 5. 3. 1968

Amtsgericht

1086

VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Bitzer-Damenbekleidungsgesellschaft mbH. & Co. KG.**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH**, Seligenstadt, diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, Seligenstadt, ist am 4. März 1968, um 18.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter ist der vereidigte Sachverständige **Karl Polkin**, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61

Vergleichstermin am 29. März 1968, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Saal 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 4. 3. 1968

Amtsgericht

1087

Beschluß

N 2/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des Landwirts und Gutsäckers Wilhelm Heinrich Grube, zuletzt wohnhaft gewesen in Allendorf a. d. L., Correllshof, Haus Nr. 52, gestorben am 6. 2. 1968 im Kreiskrankenhaus in Ziegenhain, wird heute, am 11. März 1968, um 16.00 Uhr, auf Antrag des nach § 1960 BGB bestellten Nachlaßpflegers, des Landwirts und Schmiedemeisters Herbert Wickert in Allendorf a. d. L., das Konkursverfahren eröffnet, weil der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Heinz Kramell in Treysa, wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1968 bei dem Gericht anzumelden (zweifach und Vertreter mit Vollmacht).

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses, notfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen allgemeiner Termin auf Mittwoch, den 10. April 1968, um 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Treysa, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal Nr. 12, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Nachlaß zur Verabfolgung oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Verwalter bis zum 31. März 1968 Anzeige zu machen.

3578 Treysa, 11. 3. 1968

Amtsgericht

1088

Beschluß

62 N 19/67: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 9. Juli 1966 in Wiesbaden verstorbenen Dr. Willi Paul Mutz, Inhaber eines Lehrinstituts, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Alle 56, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 17. April 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 700,— DM (siebenhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 5. 3. 1968

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1089

2 K 13/66: Die im Grundbuch von Arolsen, Band 35, Blatt 1022, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 8, Flurstück 62/1, Lieg.-B. 1065, Bauplatz, Pestalozzistraße, Größe 30,13 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Arolsen, Flur 8, Flurstück 62/4, Bauplatz, Pestalozzistraße, Größe 6,62 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Arolsen, Flur 8, Flurstück 62/2, Bauplatz, Pestalozzistraße, Größe 4,04 Ar,

sollen am 6. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführer Johann Schuster, in Waldsassen (Bay.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück Nr. 1 auf 60 260,— (Sechzigtausendzweihundertsechzig) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 2 auf 13 240,— (Dreizehntausendzweihundertvierzig) Deutsche Mark; Grundstück Nr. 4 auf 8080,— (Achttausendachtzig) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1090

Beschluß

6 K 28/67: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 153, Blatt 4844, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Homburg, Flur 31, Flurstück 118/8, Lieg.-B. 4030, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Gustav-Ring 12, Größe 5,48 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Homburg, Flur 31, Flurstück 118/9, Lieg.-B. 4030, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Gustav-Ring 10 a, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg, Flur 31, Flurstück 118/10, Lieg.-B. 4030, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Gustav-Ring 10, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Homburg, Flur 31, Flurstück 118/11, Weg, Landgraf-Gustav-Ring, Größe 0,32 Ar,

sollen am 16. Mai 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1967, 30. 10. 1967 und 7. 12. 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kauffrau Anna Becker, geb. Eckhardt, in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 5 auf 180 000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 6 auf 210 000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 7 auf 228 000,— DM; Grundstück lfd. Nr. 8 auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 6. 3. 1968

Amtsgericht

1091

3 K 9/67: Das im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 102, Blatt 4812, eingetragene Grundstück,

Ober-Mörlen, Flur 25, Nr. 24/2, Bauplatz, der Maiberg, Größe 9,77 Ar,

das zur Zeit des Versteigerungsvermerks auf den Namen:

1) Technischer Direktor Karl Heinz Jakat, zu 1/2;

2) dessen Ehefrau Helga, geb. Hagemann, zu 1/2,

beide wohnhaft jetzt: 78 Freiburg (Breisgau), Haierweg 23, eingetragen war,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1968, vorm., um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Geschäftsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks ist 10 000,— DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 7. 3. 1968

Amtsgericht

1092

K 3 u. 9/67: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 145, Blatt 6290, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 90, Größe 0,65 Ar,

soll am 16. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Febr. 1967 bzw. 16. Nov. 1967 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Weißbinder August Heßberger, in Bad Orb; b) Hausfrau Emmi Heßberger, geb. Heger, in Burgbracht (Krs. Büdingen), je zu $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 40 505,44 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6482 Bad Orb, 14. 2. 1968 **Amtsgericht**

1093

K 39/67: Die im Grundbuch von Büdesheim, Band 36, Blatt 1613, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/3,

Nr. 2, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/4,

Einheitswert: 13 700,— DM; Ortsgerichtliche Schätzung: 9775,— und 183 050,— DM,

sollen am 17. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Robert Oettel, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke wird auf 10 000,— und 183 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 3. 1968

Amtsgericht

1094

4 K 61/67: Die im Grundbuch von Bensheim eingetragenen Grundstücke,

I. Band 134, Blatt 5699:

Nr. 1: Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße, Größe 17,46 Ar,

II. Band 139, Blatt 5919:

Nr. 1: Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 24/6, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße 8, Größe 9,58 Ar,

sollen am 7. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. bzw. 27. 7. 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke): Schlossermeister und Kühlmaschinentechniker Willi Weinkauff, in Bensheim (jetzt wohnhaft in Brandau (Odw.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 22. 2. 1968 **Amtsgericht**

1095

4 K 52/67: Die im Grundbuch von Fehlheim, Band 19, Blatt 850, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Straße 5, Größe 8,54 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 84/1, Gartenland und Ackerland (Obstbaumstück), Im Ort, Größe 20,39 Ar,

sollen am 3. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Manfred Obitz, Metzger, in Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 6. 3. 1968 **Amtsgericht**

1096

K 49/67: Das im Grundbuch von Büdingen, Band 73, Blatt 3585, eingetragene und in der Gemarkung Büdingen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 453/14, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Fendt-Straße 17, Größe 4,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. / 25. Okt. 1967 (Tage der Versteigerungsvermerks): Plattenleger Ferdinand Scheller und dessen Ehefrau Johanna Scheller, geb. Ritzel, in Büdingen, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 28. 2. 1968 **Amtsgericht**

1097

K 13/67: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 95, Blatt 3851, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 18, Flurstück 32/35, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 14,59 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 18, Flurstück 32/34, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 14,85 Ar,

sollen am 29. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkzeugmacher Reinhold Georg Johannes Danz, in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 7. 3. 1968 **Amtsgericht**

1098**Beschluß**

8 K 51/67: Die im Grundbuch von Donsbach, Band 20, Blatt 786, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Donsbach, Flur 65, Flurstück 7101/1, Hutung, unterm Kornberg, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Donsbach, Flur 65, Flurstück 7101/7, Hof- und Gebäudefläche, Kornbergstraße, Größe 3,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Donsbach, Flur 65, Flurstück 7101/5, Hutung, Kornberg, Größe 1,08 Ar,

sollen am 22. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bergmann Edmund Tielmann und Johanna, geb. Moos, Donsbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 2 auf 264,— DM; lfd. Nr. 4 auf 37 088,— DM; lfd. Nr. 5 auf 648,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 6. 3. 1968 **Amtsgericht**

1099**Beschluß**

8 K 27/65: Die im Grundbuch von Fellerdilln; a) Band 21, Blatt 758 A; b) Band 28, Blatt 963, eingetragenen Grundstücke, jeweils lfd. Nr. 1,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 18, Grünland, Junkerswiese, Größe 1,20 Ar,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,33 Ar,

sollen am 29. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Helmut Kloft und dessen Ehefrau Magdalene, geb. Müller, Fellerdilln, zu je $\frac{1}{2}$; zu b) jetzt: Ehefrau Bärbel Wehn, geb. Kloft, Fellerdilln.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 9, Flurstück 18 auf 1080,— DM; Flur 9, Flurstück 19 auf 78 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8. 3. 1968 **Amtsgericht**

1100**Beschluß**

K 6/66: Das im Erbbau-Grundbuch von Löhlbach, Band 14, Blatt 470, eingetragene Erbbaurecht auf dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhlbach, Flur 6, Flurstück 107/7, Lieg.-B. 461, Hof- und Gebäudefläche, Hainaer Straße 249, Größe 6,42 Ar,

soll am 6. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 4. Juli 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fleischer Ludwig Möller III., in Löhlbach, Hainaer Straße 249.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 000,— DM (Beschluß vom 11. Okt. 1967).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 2. 1968

Amtsgericht

1101

84 K 104/67: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 39, Blatt 1529, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 12, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 22, Größe 3,03 Ar,

am 22. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Nov. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bankangestellter Ernst Mayer, Montagemeister Johann Wilhelm Mayer, Werkmeister Friedrich Karl Mayer und Marie Luise Heinke, geb. Maas, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1102

84 K 45/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 10, Blatt 336, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 118, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Leerbachstraße 47, Größe 3,31 Ar,

am 29. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Günther Prack, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 790 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1103

84 K 77/67 und 84 K 5/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 40, Blatt 1508, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 305, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Sömmerringstraße 13, Größe 4,24 Ar,

am 6. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Aug. 1967 / 29. Jan. 1968 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Schlosser Ludwig Schultz und Ida Schultz, geb. Dohm, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1104

84 K 73/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 10, Blatt 336, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 118, Flurstück 140/8, Hof- und Gebäudefläche, Leerbachstraße 45, Größe 2,03 Ar, mit dem, daselbst, unter

lfd. Nr. 3, eingetragenen Recht auf Treppenhausbenuzung am Grundstück Leerbachstraße 47,

am 29. Mai 1968, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Günther Prack, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 480 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1105

84 K 67/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 35, Blatt 1420, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 19, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Goldsteinstraße 65, Größe 5,64 Ar,

am 6. Juni 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Sept. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Johanna Karoline Hochheimer, geb. Christian und Friedrich Karl Christian, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 78 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1106

84 K 85/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marxheim, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 51, Blatt 1391, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Marxheim, Flur 20, Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche, Wielandstraße 1, Größe 4,81 Ar, und

Flurstück 129/2, Hofraum, daselbst, Größe 4 qm,

am 5. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Nov. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ella Müller, geb. Kappes, in Hofheim-Marxheim.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 = 95 210,— DM; lfd. Nr. 2 = 790,— DM. Sa. 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1107

K 68/67: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 19, Blatt 927, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/15, Lieg.-B. 691, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 6,02 Ar,

soll am Montag, 27. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6622,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 7. 3. 1968

Amtsgericht

1108

K 39/65: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 13, Blatt 671, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1, Flurstück 124/40, Hof- und Gebäudefläche, der alte Weinberg (Alter Weinberg 15), Größe 6,98 Ar,

soll am Montag, 6. Mai 1968, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Jan. 1966/23. Februar 1966 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Willibald Stipp, Ilbenstadt, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Anna, geb. Weiss, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 78 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 8. 3. 1968

Amtsgericht

1109

K 57/67: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 622, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 15, Größe 4,92 Ar,

soll am Montag, 20. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 47 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 23. 2. 1968

Amtsgericht

1110

K 12/67 — 6. März 1968: Die im Grundbuch von Gudensberg, Band 46, Blatt 1386, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gudensberg, Flur 7, Flurstück 40, Liegenschaftsbuchnummer 654, Gartenland, die Lamsberger Gärten, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 602/213, Gebäudebuchnummer 174, Hof- und Gebäudefläche, Markt 8, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 376/8, Hofraum, Alter Markt, Größe 0,25 Ar,

sollen am 6. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Anna Martha Elisabeth Brückler, geb. Abel, in Gudensberg; 2) Elisabeth Elli Jensen, geb. Abel, in Gadstrup (Dänemark); 3) Karl Christian Abel, in Gudensberg; 4) Heinz Abel, in Gudensberg; 5) Ingrid Elisabeth Blumenstock, geb. Rausch, in Maden, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1134,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 auf 75 084,26 DM; Grundstück lfd. Nr. 3 auf 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 6. 3. 1968

Amtsgericht

1111**Beschluß**

K 5/65: Das im Grundbuch von Mörlenbach (Odw.), Band 27, Blatt 1319, eingetragene Grundstück,

ONr. 1, Flur 4, Nr. 55/10, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 6,90 Ar,

soll am Montag, dem 20. Mai 1968, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, soweit es im Eigentum des Paul Heckmann steht.

Eingetragene Eigentümer am 22. Okt. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Lorenz Paul Heckmann, Maschinenschlosser, in Mörlenbach, zu 1/2; b) Elly Heckmann, geb. Schubert, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des 1/2 Grundstücksanteils wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 27. 2. 1968

Amtsgericht

1112**Beschluß**

42 K 22/67: Das im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 71, Blatt 3815, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 1, Flurstück 541, Grünland, in der Sauerbrühe, Größe 4,35 Ar,

soll am 30. April 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmännischer Angestellter Josef Dubaniewicz, zu 1/2; dessen Ehefrau Elli, geb. Döringer, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1113**Beschluß**

42 K 56/67: Das im Grundbuch von Leihgestern, Bezirk Gießen, Band 19, Blatt 732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leihgestern, Flur 1, Flurstück 605/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 31, Größe 8,73 Ar,

soll am 30. April 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Friseur Reinhold Stumpf, Leihgestern; b) dessen Ehefrau Anni, geb. Schließer, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 3. 1968

Amtsgericht

1114**Beschluß**

K 21/66: Die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 17, Flurst. 106/3, Holzung, Schwarzwald, Größe 127,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/2, Hofraum, Wiesbadener Straße, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 27/2, Ackerland (Obstb.), auf dem Berg, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/22, Park, Wiesbadener Straße, Größe 149,93 Ar,

sollen am 3. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein (Ts.), Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. / 28. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Kleine, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 23 000,— DM; für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 342,— DM; für Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1260,— DM; für Grundstück lfd. Nr. 4 auf 78,— DM; für Grundstück lfd. Nr. 5 auf 127 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 1. 3. 1968

Amtsgericht

1115

51 K 11/67: Die im Grundbuch von Wellerode, Band 30, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wellerode, Flur 17, Flurstück 16/99, Lieg.-B. 760, Hof- und Gebäudefläche, Eckebackstr. 12 1/2, Größe 8,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 38/7, Gebäudefläche und Ladeplatz, Am Hampel, Größe 13,14 Ar,

sollen am 23. April 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Josef Gallo und b) Ehefrau Gisela, geb. Gebauer, in Wellerode-Wald, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 3. 1968 Amtsgericht

1116

51 K 49/67: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 55, Blatt 2077, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Brückebachstraße 11, Größe 22,86 Ar,

soll am 21. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Auguste Klaus, geb. Langer, in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 3. 1968 Amtsgericht

1117

51 K 140/66: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 22, Blatt 670, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 313, Lieg.-B. 907, Hof- und Gebäudefläche, Stahlbergstraße 2, Größe 8,12 Ar,

soll am 28. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Lackierer Günther Klein; b) dessen Ehefrau Siegelinde, geb. Sauer, beide in Heckershausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 3. 1968 Amtsgericht

1118

51 K 81/67: Das im Grundbuch von Kassel, Band 225, Band 5343, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z 1, Flurstück 5/113, Lieg.-B. 5454, Hof- und Gebäudefläche, Gahrenbergstraße 17, Größe 9,06 Ar,

soll am 16. Mai 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Hermann Prior, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 3. 1968 Amtsgericht

1119

9 K 41/65: Die im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 14, Blatt 524, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 6, Flurstück 1/7, Bauplatz, Hohlacker, Größe 19,93 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 6, Flurstück 2/3, Weg, Hohlacker, Größe 2,36 Ar,

sollen am 26. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Willy Dürichen, Fachhilfsarbeiter; b) dessen Ehefrau Elfriede Dürichen, geb. Schnell, in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf insgesamt 208 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 3. 1968

Amtsgericht

1120**Beschluß**

K 1/67: Das im Grundbuch von Korbach, Band 109, Blatt 3165, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 8, Flurstück 38/33, Lieg.-B. 3339, Geb.-B. 1963, Hof- und Gebäudefläche, Marker Breite 48 a, Größe 14,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1968, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Kaufmann Martin Schneider, Korbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 7. 3. 1968 Amtsgericht

1121

K 19/67: Die im Grundbuch von Heblös, Band 3, Blatt 124, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heblös,

Flur 1, Nr. 4/13, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 7/10, die Hohl, Größe 6,54 Ar,

Flur 7, Nr. 46, Acker, am Krumbieger Weg, Größe 25,28 Ar,

sollen am 22. Mai 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Franz Schill, Schlosser, in Heblös, An der Hohl 7/10;

2) seine Ehefrau Hertha Schill, geb. Eifert, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 4/13 auf 25 000,— DM und für Flur 7, Nr. 46 auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 22. 2. 1968

Amtsgericht

1122

K 8/65: I. Da eine rechtzeitige ordnungsgemäße Bekanntmachung im Amtsblatt (Hess. Staatsanzeiger) nicht erfolgt ist, wird der Versteigerungstermin vom 3. April 1968 gemäß § 43 Abs. 1 ZVG aufgehoben.

II. Das im Grundbuch von Frischborn, Band 7, Blatt 245, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

Flur 1, Nr. 48, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 7, Größe 6,30 Ar,

soll nunmehr am 29. Mai 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Emil Henkel, in Frischborn, Bergstraße 7;

b) seine Ehefrau Margarete Henkel, geb. Heidenreich, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 26. 2. 1968

Amtsgericht

1123

7 K 10/67: Das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 54, Blatt 2212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Flurstück 488, LB 1357, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 23,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (20. Febr. 1967): der Bauingenieur Kurt Hirz, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 5. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

1124

7 K 13/67: Das im Grundbuch von Obertshausen, in Band 39, Blatt 1790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1434/1, LB 793, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 4, Größe 2,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Feintäschner Josef Adam Wilhelm, in Obertshausen, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Maria Elisabeth Wilhelm, geb. Gebhardt, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 5. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

1125

7 K 60/67: Das im Grundbuch von Mühlheim, Band 114, Blatt 4535, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim, Flur 1, Flurstück 535/9, LB 684, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 4, Größe 5,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (10. November 1967): a) Elisabetha Götz, geb. Glock, Mühlheim (Main); b) Wilhelm Glock, Schreinermeister, Mühlheim (Main), in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 6. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

1126

K 18/66: Das im Grundbuch von Georgenhausen, Band 7, Blatt 318, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Georgenhausen, Flur III, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, am Kreuz, Größe 4,63 Ar,

soll am Mittwoch, 29. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Darmstädter Straße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baggerführer Fritz Krüger, in Georgenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 5. 3. 1968

Amtsgericht

1127

5 K 10/67: Das im Grundbuch von Rüdesheim (Rh.), Band 67, Blatt 2457, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüdesheim, Flur 13, Flurstück 636/9, Hof- und Gebäudefläche, Gerichtsstraße 27, Größe 3,67 Ar,

soll am 3. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) Krankenschwester Christina Eleonore Derstroff; c) Anna Maria Derstroff; d) Bahnarbeiter Anton Derstroff; e) Elisabetha Eleonore Derstroff, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2 Anteil, alle wohnhaft in Rüdesheim (Rh.); a) Johann Joseph Barth; b) Erna Adam, geb. Barth, beide wohnhaft in Rüdesheim (Rh.), in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 1. 3. 1968

Amtsgericht

1128

3 K 11/67: Das im Grundbuch von Ennerich, Band 11, Blatt 398, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Ennerich, Flur 3, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Hohlstraße, Größe 4,35 Ar,

soll am 28. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel (Lahn), Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

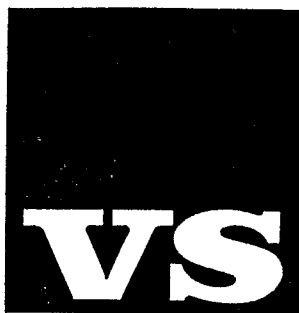
Eingetragene Eigentümerin am 30. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Maschinenschlossers Josef Scheffler, Erna, geb. Bender, in Ennerich. Jetzt eingetragene Eigentümer: Sattler Georg Klieber und dessen Ehefrau Doris Klieber, geb. Scheffler, in Ennerich, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 28. 2. 1968

Amtsgericht



schulmöbel

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

1129

K 12/67: Die im Grundbuch von Kubach, Band 28, Blatt 815, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Kubach, Flur 21, Flurstück 8, Grünland, Gaxberg, Größe 9,09 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Kubach, Flur 6, Flurstück 25, Acker, Quael, Größe 78,96 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Kubach, Flur 20, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse, Größe 6,10 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Kubach, Flur 20, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse, Größe 4,94 Ar,

sollen am 14. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 14. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Abteilungsleiterin Iris Weimar, in Nördlingen, Johannes-Kahn-Straße 23;
- b) Verkäuferin Christa Weimar, in Kubach, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 26. 2. 1968 Amtsgericht

1130**Beschluß**

61 K 44/67: Das im Grundbuch von Kastel, Band 68, Blatt 2572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 24, Bau- platz, Philippsring, Größe 2,18 Ar,

— nach der Feststellung des Ortsgerichts ist das Grundstück mit einem fünfgeschossigen Wohnhaus, zwei Garagen und einer kleinen Werkstatt bebaut —

soll am 7. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Goldschmied Werner Löttgens, Mainz-Kastel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 1. 3. 1968

Amtsgericht

1131**Beschluß**

61 K 31/64: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 26, Blatt 681, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 2, Ackerland und Grünland, Gierengewann, — angeblich mit Sägewerk, bestehend aus Maschinenhalle, Büro und Geräteraum, einem im Bau befindlichen Wohngebäude und Werkstatthalte sowie einem Brunnen —, Größe 75,60 Ar,

soll am 6. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Nov. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Adalbert Prokesch, in Wiesbaden, jetzt wohnhaft in Auringen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 4. 3. 1968

Amtsgericht

1132

1 K 22/67: Die im Grundbuch von Kleinalmerode, Band 28, Blatt 461, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 1, Flurstück 35, Grünland, Hungershäuser Grund, Größe 18,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 1, Flurstück 36, Grünland, daselbst, Größe 13,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 1, Flurstück 33, Grünland, daselbst, Größe 7,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 1, Flurstück 34, Grünland, daselbst, Größe 7,73 Ar,

sollen am 6. Mai 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Str. 38, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Bielefeld, geb. Kurth, in Kassel-Bettenhausen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1450,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzzenhausen, 6. 3. 1968

Amtsgericht

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	25 Sätze = DM 29,50	100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50	50 Sätze = DM 47,95	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 10% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Andere Behörden und Körperschaften**1133 Amtliche Bekanntmachung****Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen**

Da für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber nur je eine Vorschlagsliste zugelassen worden ist, findet nach § 24 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung i.d.F. vom 6. 11. 1967 keine Wahlhandlung statt. Nach § 24 Absatz 3 der Wahlordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung i.d.F. vom 23. 8. 1967 gelten die in den Vorschlagslisten des DGB/ACA und der Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e. V. benannten Bewerber mit Ablauf des Wahlsonntags — 9. 6. 1968 — als gewählt.

Der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Hessen
 Rink Leuninger Dr. Jansen
 stellv. Vorsitzender

des Wahlausschusses

6 Frankfurt (Main), 21. 2. 1968

1134**Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Dem Wahlausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt ist aus den Wählergruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden.

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 23. 8. 1967 (BGBl. I S. 918) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung findet keine Wahlhandlung statt.

Die Vorgeschlagenen gelten mit Ablauf des Wahlsonntags (9. 6. 1968) als gewählt.

61 Darmstadt, 20. 2. 1968

Der Wahlausschuß

gez. Matthes

Vorsitzender

gez. Fischer
Beisitzergez. Klink
Beisitzer**1135****Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Johannes Ringler, Friedewald, das Sparkassenbuch Nr. 18 686,
2. Hannelore Schwerma, Asbach, das Sparkassenbuch Nr. 30 819,
3. Käthe Vondran, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 16 045,
4. Gudrun Claas, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 23 124,
5. Helmut Kohlhepp, Philippsthal, das Sparkassenbuch Nr. 83 289.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher Ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung:

1. Turnverein v. 1848, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 16 698,
2. Philipp Maul, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 24 471

Die genannten Sparkassenbücher werden gemäß § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt, da bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 1. 2. 1968 keine Ansprüche angemeldet worden sind.

643 Bad Hersfeld, 8. 3. 1968

KREIS- UND STADT-SPARKASSE BAD HERSFELD
 Der Vorstand

1136**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 26. Febr. 1968 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Ursula Liß, Stuttgart-Degerloch, Nr. 4 938 279; 2. Ursula Liß, Stuttgart-Degerloch, Nr. 191 774; 3. Adolf Pösel, Eschwege, Nr. 133 427.

61 Darmstadt, 7. 3. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
 Der Vorstand

Taschenbuch für Sicherheits- Ingenieure

3. geänderte Auflage

von Reg.-Direktor a. D., Dr.-Ing. H. Koch

Das der Entwicklung
des Arbeitsschutzes angepaßte
Taschenbuch für
Sicherheitsingenieure
Betriebsleiter, TAB und GAB
liegt jetzt vor.

208 Seiten DIN A 5, 100 Abb., 29,95 DM

ENGEL-VERLAG · 6200 WIESBADEN

1137

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Erich Ackermann, Weiterstadt, Nr. 120 406; 2. Anna Grünwald, Darmstadt, Nr. 138 408; 3. Berta Resch, Altheim, Nr. 146 962; 4. Erika Woite geb. Büscher, Da.-Eberstadt, Nr. 197 487; 5. Stilianos Fantidis, Darmstadt, Nr. 4 045 279; 6. Herbert Lutz, Darmstadt, Nr. 231 846; 7. Bernd Fuhrmann, Darmstadt, Nr. 331 717; 8. Anna Dietrich, Darmstadt, Nr. 339 962; 9. Katharina Schupp geb. Feldmann, Griesheim, Nr. 735 145; 10. Ilse Hahn geb. Stuckert, Nieder-Ramstadt, Nr. 1 102 863.

Ferner hat Frau Doris Becker, verw. Schenk geb. Märten die Kraftloserklärung des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Michael Schenk, Wiesbaden, 2 401 059.

Die Inhaber der 8 Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 5. 3. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

1138

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurde folgenden Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 32673 Sandner Richard, Roth, Siedlung.

646 Gelnhausen, 5. 3. 1968

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

1139

Aufforderung: Frau Anna Strube, geb. 23. 9. 1886, wohnhaft in Hohenkirchen, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 5177 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3523 Grebenstein, 8. 3. 1968

STÄDTISCHE SPARKASSE ZU GREBENSTEIN
Der Vorstand

1140

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für nachstehende Sparkassenbücher von den Kontoinhabern beantragt:

1. Sparkassenbuch Nr. 302 887 Reinhard Weps, Groß-Bieberau, Lichtenberger Straße 25; 2. Sparkassenbuch Nr. 306 525 Volker Weps, Groß-Bieberau, Lichtenberger Straße 25; 3. Sparkassenbuch Nr.

301 593 Günther Weps, Groß-Bieberau, Lichtenberger Straße 25; 4. Sparkassenbuch Nr. 338 181 Günther Weps, Groß-Bieberau, Lichtenberger Straße 25; 5. Sparkassenbuch Nr. 338 223 Carola Maria Schädler, Fränkisch-Crumbach, Darmstädter Straße 9; 6. Sparkassenbuch Nr. 900 056 Heinrich Gensert, Urberach, Wilh.-Leuschner-Straße 30.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 4. 3. 1968

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

1141

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 21. Februar 1968 für kraftlos erklärt:

Nr. 702 160, Wilhelm Franz und Ehefrau Klara geb. Lehmann, Ober-Roden-Messenhausen, Steinweg 8; Nr. 604 533, Margit Hoffmann, Groß-Zimmern, Enggasse 10; Nr. 216 961, Fritz Ott, Dieburg, Rheingaustraße 7.

6114 Groß-Umstadt, 4. 3. 1968

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

1142

Aufforderung: Herr Dr. Fritz Seifert, 35 Kassel-Auefeld, Am Garten 3, hat die Kraftloserklärung seiner Sparkassenbücher Nr. 106 -102 601 und Nr. 206 - 062499 beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

35 Kassel, 4. 3. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1143

Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 101 15518 — Dr. med. Lotte Köhler, Kassel-Ndzw., An der Kurhessenhalle 31.

Der oder die Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 7. 3. 1968

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung, mit Rückenaufruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,80 einschl. 10% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sa.-Nr. 3 96 71

Öffentliche Ausschreibungen

1144

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3157 zwischen Ottrau und Bahnhof Ottrau, km 0,250 — km 1,050, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 700 cbm Erdbewegung
- ca. 3 500 t Basaltmaterial
- ca. 5 200 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
- ca. 5 000 qm Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)
- ca. 4 800 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm)

sowie Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 3. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. 4. 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage

643 Bad Hersfeld, 11. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1145

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der Landesstraße 3220 in der Ortslage Felsberg, km 1,270 — 1,870 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 3 500 cbm Erdbewegung
- 1 300 cbm Frostschuttschicht d. K. 0/30 (21 cm dick)
- 1 600 t Basaltsplitt 0/35 mm (10 cm dick)
- 4 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm)
- 4 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
- 4 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
- 2 000 qm Gehwege

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 20. 3. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. 4. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 7. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1146

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau der Kreisquerverbindungsstraße Dudenhofen—Offenthal, L 3121 — B 486 — Hier: Teilstück zwischen neuer Messenhäuser Str. und alte Messenhäuser Straße (von Bau-km 9+575.00 bis Bau-km 9+970.00) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 4 900 cbm Erdaushub der Bodenklassen 2.23—2.25
- ca. 3 000 cbm Frostschuttkies 0/30, 25 cm dick einbauen
- ca. 7 100 qm Zementverfestigung der Frostschuttschicht
- ca. 6 700 qm bitum. Tragschicht, Asphaltkies 0/35, 12 cm dick
- ca. 6 700 qm Asphaltbinder 0/25 mm, 5 cm dick
- ca. 6 700 qm Asphaltbinder 0/18 mm, 3,5 cm dick
- ca. 6 700 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Kreisquerverbindungsstraße Dudenhofen—Offenthal“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 3. 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag den 9. 4. 1968 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 5. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1147

Dillenburg: Für Ausbau und Verlegung der K 379 zwischen Braunfels und Philippstein km 0,437 bis km 1,337 sowie Fahrbahnverbreiterung, Deckenverstärkung und Anlage eines erhöhten Fußweges in der OD. Braunfels km 1,350 — km 1,935 im Zuge der K 381 sollen vergeben werden:

- 15 000 cbm Erdarbeiten
- 6 500 t Frostschuttschicht
- 2 500 t Schotterunterbau
- 5 300 qm Asphaltbinder — 85 kg/qm
- 3 500 qm Asphaltbinder 150 kg/qm
- 8 850 qm Asphaltfeinbeton 60 kg/qm
- 800 m Bordsteine
- 800 m Betonrinne

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 2. 4. 1968, um 11.15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 5. 68.

634 Dillenburg, 11. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1148

Dillenburg: Für den Ausbau der OD. Bissenberg (Krs. Wetzlar) im Zuge der K 382, km 2,420 — km 2,528 u. der K 383, km 1,850 bis km 2,250 sollen u. a. vergeben werden:

- 1 450 cbm Erdarbeiten
- 1 750 t Splitt 0/55
- 2 850 qm Asphalttragschicht 150 kg/qm
- 2 850 qm Asphaltbinder 85 kg/qm
- 2 850 qm Asphaltfeinbeton 60 kg/qm
- 470 m Betonbordsteine
- 470 m Betonrinne

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 2. 4. 68, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 5. 68.

634 Dillenburg, 11. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1149

Frankfurt: Im Auftrage der Flughafen Frankfurt (Main)-AG. werden u. a. die

Erd-, Abwasserkanal-, Maurer-, sowie Beton- und Stahlbetonarbeiten

für das Verwaltungsgebäude II einschl. Flugbetriebsgebäude auf dem Gelände des Flughafens, Lufthansa-Basis (umbauter Raum ca. 109 000 cbm) ausgeschrieben.

Zugelassen sind alle Firmen, die mit der schriftlichen Bewerbung um Zusendung der Ausschreibungsunterlagen bis zum Meldeschluß am 22. 3. 1968 folgende Bedingungen erfüllen:

a) Nachweis über die gewerbsmäßige Ausführung einschlägiger Arbeiten in vergleichbarer Größe.

b) Nachweis, daß der Bewerber über ein Konstruktionsbüro in der der Aufgabe entsprechenden Größe verfügt.

c) Einzahlung einer Unkostengebühr in Höhe von DM 90,— auf das Postscheckkonto Frankfurt Nr. 82617 oder an unserer Kasse in der Gutleutstraße 40, Zimmer 102.

Die Wettbewerbsunterlagen werden den Bewerbern nach Prüfung der geforderten Nachweise auf dem Postwege zugesandt.

Eröffnungstermin wird in der Aufforderung zum Angebot bekanntgegeben.

6 Frankfurt (Main), 7. 3. 1968

FRANKFURTER AUFBAU-AKTIENGESellschaft

6 Frankfurt (M.) 1, Gutleutstr. 40, Postfach 16340,
Telefon 6 90 22 58

1150

Frankfurt: Öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen für die Herstellung einer verbreiterten Standspur zwischen km 114,3 und km 119,1 — Ostseite — im Bereich der Am. Idstein (Ts.) der BAB-Strecke A 15

Leistungen u. a.:

- 45 000 qm Mutterboden abheben und abfahren
- 20 000 cbm Bodenmassen abheben und abfahren
- 10 000 cbm Schüttmassen liefern und einbauen
- 16 000 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Entwässerung
- 23 000 qm Zementvermörtelung und
- 22 000 qm bitumin. Decke (15,5 cm Asphalttragschicht und 2,5 cm Asphaltfeinbeton) liefern und einbauen.

Bauzeit: 90 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 6. Mai 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 26. März 68 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Verbreiterung zw. km 114,3 und km 119,1 Ost“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 29. März 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 525, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 18. April 1968, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, Zuschlags- und Bindefrist: 10. Mai 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 6. 3. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

1151

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Brückenbauarbeiten — Verbreiterung der Altfeldbrücke im Zuge der K 113 in der Ortslage Bad Salzschlirf — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 105 cbm Stahlbeton B 300 der Fahrbahnplatte
- rd. 14 t Betonstahl III b und IV b zu liefern und zu verlegen
- rd. 40 cbm Beton B 225 für Flügelverlängerungen
- rd. 20 qm Sandsteinverkleidung
- rd. 700 qm Schwarzdecke der Fahrbahn
- rd. 200 qm Gehwegbefestigung
- und sonstige Nebenarbeiten, wie teilweise Abbruch der bestehenden Brücke, Verlegen von Leitungen usw.

Der Ausschreibung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen liegt der im hiesigen Amt aufgestellte Bauentwurf zugrunde. Mit den Bauarbeiten soll Ende April 1968 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 90 Werktage.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2-facher Ausfertigung und die Planunterlagen (2 Pläne) in 1-facher Ausfertigung zum Preise von 15,— DM abgegeben.

Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen „Verbreiterung der Altfeldbrücke im Zuge der K 113 in der Ortslage Bad Salzschlirf“.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 9. April 1968 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14 statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 10. Mai 1968 festgelegt.

64 Fulda, 8. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1152

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3176 zwischen Morles und Gotthards, km 10,950 — 13,144 = 2,194 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 10 000 cbm Erdbewegung
- rd. 500 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- rd. 3 500 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- rd. 3 600 t Teer- oder bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm
- rd. 13 500 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm
- rd. 14 000 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/12 mm mit 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten, wie Fällen von Bäumen, Roden von Wurzelstöcken, Verlegen von Rohrleitungen und Durchlässen usw.

Die Bauarbeiten sollen Ende April 1968 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 20,— DM abgegeben. — Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Verbreiterung der L 3176 zwischen Morles und Gotthards“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 4. April 1968, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 6. Mai 1968.

64 Fulda, 8. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1153

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau von Brückenbauwerken im Zuge der Verlegung der L 3073/3087 (Umgehung Wohra) a) Unterführung der Bentreff (Bw. III) b) Unterführung der Bentreff (Bw. IV) sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- a) 180 qm Spundwände
- 180 cbm Stahlbeton B 225/B 300
- b) 180 qm Spundwände
- 180 cbm Stahlbeton B 225/B 300
- einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 22. 3. 68. Eröffnungstermin am 9. 4. 1968, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 15. 5. 1968.

355 Marburg (Lahn), 7. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1154

Marburg: Die Bauleistungen für die Frostschadenbeseitigung auf der

- a) Landesstraße Nr. 3073 zwischen Grüsen und Sehlen, km 14 050 bis km 14 750
- b) Landesstraße Nr. 3090 zwischen Oberasphe und Niederasphe, km 4.640 — 5.533
- c) Landesstraße Nr. 3289 zwischen Einmündung in die L 3088 und Schröck, Str.-km 1.200 — 2.850, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- zu a)
- 1000 t Frostschutzmittel
- 4 000 cbm bit. Tragschicht 6 cm dick
- 4 000 qm bit. Decke 7 cm dick
- zu b)
- 1 600 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 5 500 qm bit. Tragschicht 6 cm dick
- 5 200 qm bit. Decke 7 cm dick

- zu c)
- 2 500 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 10 500 qm bit. Tragschicht 12 cm dick
- 10 000 qm bit. Decke 7 cm dick
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit zu a) 40 Werktage, zu b) 60 Werktage, zu c) 125 Werktage
Meldeschluss: 22. März 1968

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von a) 5,— DM, b) 6,— DM, c) 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg (L.), Konto-Nr. 26 einzuzahlen.

Eröffnungstermin: zu a) 9. April 1968 um 11.00 Uhr, zu b) 9. April 1968 um 11.15 Uhr, zu c) 9. April 1968 um 11.30 Uhr. Im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: zu a) zu b) und zu c) 10. Mai 1968.

355 Marburg (Lahn), 6. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1155

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3190 zwischen Stockheim und Bleichenbach sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 3 000 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 6 000 cbm Erdbewegung
- rd. 1 500 t Abraumschotter und Steinerde einbauen
- rd. 11 500 t Frostschuttschicht 0/55 bzw. 0/35
- rd. 12 200 qm bit. Unterbau 0/25
- rd. 12 100 qm Asphaltbinderschicht 0/18
- rd. 12 200 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8
- rd. 1 700 lfd. m Längsdrainage
- rd. 600 lfd. m Randeinfassungssteine in Beton versetzen

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 28. 3. 1968 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 7. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1156

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3014 zwischen Oberursel und Oberhöchstadt von km 2,500 bis km 3,500 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1 000 cbm Erdarbeiten; 2 700 cbm Frostschuttmaterial; 4 500 qm Rüttelschotter; 4 500 qm bit. Unterbau; 9 000 qm Splittschottergemisch; 9 200 qm Binder; 9 200 qm Decke; 2 500 qm Gehwegfläche.

Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 8,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Post-

scheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden, unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der L 3014, Oberursel—Oberhöchstadt, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 3. 1968 anzufordern mit Angaben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab 11. 3. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13 am 22. März 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 6. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1157

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Langenhain im Zuge der L 3018 von km 4,179 bis km 4,592 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1 000 cbm Erdarbeiten; 500 cbm Frostschuttmaterial; 1 600 qm Schotterunterbau; 1 700 qm Binder; 3 000 qm Decke und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenrechnung in Höhe von DM 5,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der L 3018, Ortsdurchfahrt Langenhain, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 3. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage einer Vollmacht die Angebote ab 11. 3. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 22. März 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werktage.

62 Wiesbaden, 6. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Lieben
Sie gutes
Brot?

Böckenhimer



PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

150 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Cembali,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Stoffe - Gardinen -
Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl

Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle
Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1966

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 55,95
einschließlich Versandkosten
und 5 Prozent
Mehrwertsteuer
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

TRIUMPH

- Büromaschinen

WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST

ERNST BAUMS oHG. • GIESSEN

BAHNHOFSTRASSE 26

TELEFON * 7 10 96

1158

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Landesstraße 3015 zwischen Neuenhain und Schwalbach von km 1,030 — 1,290 (Straßenmeisterei Königstein) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind ca.:

- 900 qm Fahrbahnflächen ausschachten
- 900 qm Frostschuttschicht (25 cm dick)
- 900 qm Schotterunterbau (25 cm dick)
- 1500 qm Asphaltbinderschicht 100 kg/qm
- 1500 qm Asphaltfeinbetonschicht 70 kg/qm

Bauzeit: 20 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,00 DM ab 13. 3. 1968 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.), Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Frostschäden auf Landesstraßen, SM Königstein“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungssquittung)

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 28. 3. 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werktage.

62 Wiesbaden, 5. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1159

Wiesbaden: Die Arbeiten für ein Brückenbauwerk im Zuge der neuen B 417 am ehemaligen Jagdschloß Platte sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind: 600 cbm Baugrubenaushub, 540 cbm Stahlbeton B 225, 280 cbm Stahlbeton B 300, 50 t Baustahl II u. III, sowie Spannstahl, 340 qm Mastrixisolierung, 240 qm Gußasphalt und Asphaltfeinbeton.

Bauzeit: 70 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 10,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt (M.), Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Brückenbauwerk im Zuge der neuen B 417 am ehemaligen Jagdschloß Platte“ einzuzahlen (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungssquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 15. 3. 68 beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden erhältlich und möglichst bis zum 13. 3. 68 anzufordern. Dabei soll mitgeteilt werden, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 29. März 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 9 Werktage.

62 Wiesbaden, 7. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1160

Bei den Gemeindewerken — Strom- und Wasserversorgung, Kahl a. Main (rd. 8000 Einwohner — 11 Mio kWh und 500 000 cbm Wasser), ist die

Stelle des Werkleiters

wegen Erreichens der Altersgrenze des jetzigen Stelleneinhabers alsbald zu besetzen.

Gesucht wird ein

Ingenieur (HTL)

der Fachrichtung Elektrotechnik mit guten Kenntnissen und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Strom- und Wasserversorgung einschl. kaufm. Verwaltung.

Vergütung erfolgt nach Gruppe IV a BAT oder Bes.-Gr. A 11 als techn. Beamter. Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung wird zugesichert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugnisabschriften und Lichtbild) werden bis 30. 4. 1968 an den Gemeinderat der Gemeinde Kahl a. Main, 8756 Kahl a. Main, Rathaus, erbeten.

8756 Kahl (Main), 5. 3. 1968

Der Gemeinderat

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR

Garten- und Landschaftsbau

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6

Fernsprecher 0 61 50 / 8 20

65 Mainz · Wallastr. 43 · Fernsprecher 6 14 71



INGENIEURBÜRO BAULEITPLANUNG

BERATUNG UND BEARBEITUNG
NACH DEM BBAUG.

EDGAR HENKEL 3560 BIEDENKOPF/L.

GRUNEWALDSTR. 27 · T. 73 45

INGENIEURBÜRO BATSCHAUER u. SOMMER

BAUINGENIEURE BDB

6200 WIESBADEN

Schwalbacher Straße 59 · Telefon 30 06 17

Beratung
Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

ELEKTRO. KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

BÜROMÖBEL, BÜROMASCHINEN BIRKENSTOCK BÜROBEDARF K WIESBADEN MORITZSTRASSE 36 RUF: 37 40 50/58/59

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.